Die Strafe im Lichte der christlichen Ethik.

Inaugural-Dissertation,

einer Hochwürdigen Theologischen Fakultät

der

Universität Leipzig

zur

Erlangung des Grades eines Lizentiaten der Theologie

ehrerbietigst vorgelegt

von

Heinr. Otto Eichberg,

Doktor der Rechte,

Pfarrer an der Strafanstalt zu Luckau.

Halle a. S.

Buchdruckerei von Heinrich John.

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0131

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. . . . . . 5—11

Das formale Rechtsgesetz als Strafnorm gegenüber der Beurteilung der Strafe durch die christliche Ethik.

Erster Teil.

Die in Beziehung zum Begriff und Wesen der Strafe stehenden allgemeineren ethischen Grundbegriffe.

1. Abschnitt. . . . . 12—14

Die sittlichen Gemeinschaftsformen.

2. Abschnitt. . . . . 14—19

Die von der sittlichen Gemeinschaftsordnung sich herleitenden generellen ethischen Voraussetzungen für die Strafe.

I. Die Störung und Verletzung der sittlichen Gemeinschafts- und Rechtsordnung und die Notwendigkeit ihrer Ahndung. 14

II. Die menschliche Selbsthilfe als Ahndungsmodus. . . 16

III. Die von Gott geordnete obrigkeitliche Strafgewalt. . . 17

3. Abschnitt. . . . . 19—28

Die älteren Grundanschauungen im Strafsystem und ihre Prüfung an den Grundforderungen der christlichen Ethik.

I. Die relative oder die Nutzenstheorie. 19

II. Die absolute Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit. . . 23

Zweiter Teil.

Die besonders in Ansehung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf Wesen und Zweckbestimmung der Strafe bezüglichen christlich-ethischen Grundbegriffe.

1. Abschnitt. . . . . 29—33

Die Straftheorien der modernen Schulen und die Annahme einer Willensunfreiheit der menschlichen Persönlichkeit.

2. Abschnitt. . . . . 33—38

Seite

Die Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit und die Forderung ihrer sittlichen Verantwortlichkeit.

3. Abschnitt . . . . . 38—49

Die Behauptung der Willensfreiheit des Menschen gegenüber den sittlichen Forderungen in Ansehung von Verantwortlichkeit und Schuld.

I. Ethische Verantwortlichkeit und Freiheit in biblisch-theologischer Beurteilung. 38

II. Gewissen und Willensfreiheit als die den Schuld- und Strafbegriff rechtfertigende Voraussetzung der sittlichen Selbstbestimmung. 41

4. Abschnitt . . . . . 49—52

Die Strafe als sittliches Mittel im Hinblick auf das christliche Heilsziel.

Dritter Teil.

Die unterschiedlichen einzelnen Strafformen und ihre christlich-ethische Wertung.

1. Abschnitt. . . . . 53—65

Die Todesstrafe.

2. Abschnitt. . . . . 66—80

Die übrigen Hauptstrafformen, abgesehen von der Todesstrafe.

I. Die Körperstrafe. 66

II. Die Deportation. 69

III. Die Freiheitsstrafe. 73

IV. Die Geldstrafe. 78

3. Abschnitt. . . . . 80—84

Die Nebenstrafen.

I. Beschränkung in der Freiheit. 80

II. Ehrenstrafen. 82

4. Abschnitt. . . . . 84—91

Die gegenüber den Jugendlichen zur Anwendung gelangenden Strafformen.

I. Der Verweis. 84

II. Die Behandlung der Jugendlichen in der Freiheitsstrafe. 87

Schluss. . . . . . 92—93

Die Minderwertigen und die Kranken in der Strafe.

Einleitung.

Das formale Rechtsgesetz als Strafnorm gegenüber der Beurteilung der Strafe durch die christliche Ethik.

Die Untersuchung und Behandlung des Begriffes der Strafe, die Erörterung über deren Bedeutung, Motivierung und Zweckbestimmung seitens der christlichen Ethik wird sich wesentlich anders gestalten als die nach dem formalen Gesetzesrecht. Letzteres hat, wenn auch auf rechtsdogmatischer Grundlage, eine Reihe von bestimmt formulierten Paragraphen für die zahlreichen Fälle der Strafbarkeit als durch Zweckmässigkeit und reale Zeitverhältnisse gebotene Strafnorm schlechthin aufgestellt. Und diese gilt es jeweils im Geiste des Gesetzes auszulegen und danach zu sinn- und zweckentsprechender Anwendung zu bringen. So haben wir in den Paragraphen des Strafgesetzbuchs einen Teil des Strafsystems im weiteren Sinne.[1])

Aber die formalen Strafgesetze unterliegen trotz ihrem absoluten Bestehen einer fluktuierenden Veränderlichkeit.[2]) Sie werden zunächst einmal bei den verschiedenen Völkerschaften vielfach im vorhinein von einander abweichen, sofern allgemein deren Lebensanschauungen und die Auffassungen in der Richtung auf die Strafe, ihre Voraussetzungen und Folgen oft divergieren, zuweilen ganz entgegengesetzt sind. Und bestimmter noch kann im einzelnen solche Divergenz ihre unterschiedlichen Voraussetzungen und Ursachen äusserer wie innerer Art haben. Sie kann bedingt sein von territorialen oder lokalen festge-

---

[1]) Vgl. Ihering, der Zweck im Recht, 2. Aufl., Bd. I., wo der Zweck schlechthin als „Schöpfer des Rechts" hingestellt wird; Kirn, Grundriss der theol. Ethik, 1909, S. 20 ff.

[2]) Vgl Stammler in „Kultur der Gegenwart" Tl. II. Abt. VIII, S. LVI, f.

wurzelten Eigentümlichkeiten, die in ihren Grundvoraussetzungen und ihren Folgerungen sich z. B. bei den Völkern des Nordens wesentlich verschieden zeigen von denen in südlichen Ländern, im Westen andere sind als im Osten, in grossen Städten nicht so wie auf dem platten Lande. Und so mag eine solche Verschiedenheit zu einem Teil in klimatischen und geographischen bezw. ethnographischen Verhältnissen ihre Erklärung finden. In Ländern z. B., wo etwa die Altersunterschiede hinsichtlich der sexuellen Pubertät erheblich sind und für eine formal rechtliche Beurteilung ins Gewicht fallen, oder wo bei Völkern sich die Polygamie als allgemein anerkannte und verbreitete Institution eingewurzelt hat, werden die Motive zu erheblich abweichenden rechtlichen Beurteilungen der hierfür in Frage kommenden bestimmten Grundbegriffe naheliegen. Hier werden deshalb auch für ein gesetzmässiges Vorliegen von Strafwürdigkeit sittlicher Verfehlungen andere Voraussetzungen erforderlich. Die Grundauffassungen über rechtsgesetzliches oder rechtswidriges Leben sind eben dort teilweise ebenso grundverschieden von den in formalen Rechtsvorschriften anderer Länder und Völker zum Ausdruck gelangenden, wie von denen einer spezifisch christlichen Ethik.

Ferner können wirtschaftliche Lebensverhältnisse als Voraussetzung dienen für anders gerichtete oder ganz neu sich entwickelnde Lebensanschauungen und damit auch für eine veränderte oder abweichende Beurteilung dessen, was strafbar sein soll oder nicht: So unter anderem jede eigentümliche Entwicklung auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, durch welche veränderte Lebensverhältnisse geschaffen, gleichzeitig aber auch neue Deliktsbegriffe begründet und damit wieder neue Strafanlässe und -ursachen gegeben werden. Für das erstere Gebiet darf ich auf die Entartungen des wirtschaftlichen Verkehrs hinweisen, wie unlauteren Wettbewerb, Warenfälschungen, unlauteres Geschäftsgebahren im Banken- und Börsenwesen; hinsichtlich der Industrie sei u. a. die (rechtliche bezw. strafbare) Verwendung von Sprengstoffen oder der elektrischen Kraft erwähnt. Das Strafrecht hat für solche neuartigen Lebens- und Verkehrsverhältnisse erst neue Bestimmungen aufstellen, andere Normen schaffen, Schranken setzen, Sicherheitsmassregeln treffen

müssen; für andere wiederum hat es dies bisher nicht getan, es muss erst in der Folge auch dazu gelangen.[1])

Oder aber soziale und sozialpolitische Neuerscheinungen haben die Lebensanschauungen in anderer Richtung beeinflusst, in neue Bahnen abgelenkt. Eine verkehrte Auffassung von gesellschaftlichem Ehrbegriff mit seinen Irrungen und Vergehen im Duell; oder ein falscher Kommunismus einerseits mit dem Grundsatz „Eigentum ist Diebstahl", mit der Verwerfung der Zwangsehe und seinen Forderungen freier Liebe und Ehe, mit dem Verlangen nach völliger sozialer und wirtschaftlicher Gleichheit, mit seiner Praxis des Boykotts und Vertragsbruchs (im Streik); auf der anderen Seite dagegen eine verwerfliche und gefährliche Ausbeutungspolitik des jeweils Stärkeren gegenüber dem Schwächeren (etwa eines Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer) — das alles hat zwar heute noch nicht staatlich anerkannte oder sonstwie uneingeschränkte Geltung zu erlangen vermocht. Aber bei ihrer bereits weit fortgeschrittenen Verbreitung drohen solche Ideen immerhin auch heute schon in bestimmten Kreisen und erheblichem Umfange die rechtlichen Grundanschauungen zu beeinflussen, wie sie in gewissem Sinne ja als Vorstufe für eine in Entwicklung begriffene, neuartige soziale Lebensauffassung gelten dürfen und charakteristisch sind.

So hat auch der Zeitenlauf mit seinen Folgeerscheinungen der allgemeinen Entwicklung des kulturellen Fort- und Rückschritts, der Verdichtung oder Dezimierung der Nationen oder Rassen (aus verschiedenen Anlässen) neben anderen Ursachen nicht selten eine anders gerichtete Entwicklung rechtlicher Auffassungen über Straflosigkeit und Strafbarkeit, Verurteilung und Strafvollstreckung gezeitigt. Gleicherweise gilt dies von der zeitlichen Entwicklung ein und desselben Volkes und Stammes. Nicht nur andere Strafformen und -normen, sondern auch andere Voraussetzungen und Bedingungen, andere Maximen und Prinzipien waren vor Jahrhunderten die herrschen-

[1]) Man denke z. B. auch an die perversen Anläufe, eine Beseitigung oder wenigstens Abänderung der Strafbestimmungen des § 175 St.-G.-B. anzustreben!

[2]) Vgl. v. Bar, Handbuch des Strafrechts, Bd. I. S. 53, 113, 123; Krohne, Lehrbuch, S. 8 ff.

den und wieder andere für die Gegenwart. So beispielsweise der Unterschied einerseits zwischen weltlicher bezw. staatlicher Strafpraxis und kirchlichem Strafverfahren, andererseits zwischen jeder der beiden Formen von heute und denselben in früheren Zeitperioden — παντα ῥεῖ.

In folgerichtigem Zusammenhang mit diesem Mangeln einer allgemein feststehenden Gültigkeit bezw. ununterbrochenen Geltungsdauer des formalen Gesetzesrechts sind also auch in Ansehung der Begriffsbestimmung der Strafe und namentlich des Strafzwecks bis in die Neuzeit die Rechtsanschauungen und die Gesetzesnormen einem gewissen Schwanken und Wechseln, einem kaum nachlassenden Fortbewegen, sei es in fortschrittlicher, sei es in rückschrittlicher Richtung unterworfen. An einer einheitlichen und allgemein gültigen rechtlichen Grundanschauung fehlt es hier noch und ebenso an einer gleichförmig geübten Durchführung. Und gerade hierfür sind schliesslich auch die zuweilen in ziemlich strenger Absonderung einander gegenüber stehenden und sich bekämpfenden prinzipiellen Erörterungen sowie der von der Rechtswissenschaft selbst entwickelte und geflissentlich betonte Gegensatz zwischen „geltendem und richtigem Recht“ eine Bestätigung.[1]) So muss eben jede neue Entwicklung des Strafrechts und die Notwendigkeit, immer neuen, bis dahin unbekannten Bedürfnissen (wie sie aus neuen Verhältnissen wie auch aus neuen physischen oder psychischen Lebensäusserungen geboren sind, in geänderten Produktionsformen oder Verkehrsentwicklungen ihre Ursache haben) gerecht zu werden, auch notwendig die jeweilige praktische Anwendung ebenso wie die theoretische Auffassung von der Strafe ändern, einschränken oder ergänzen[2]).

Diese Rücksichten lassen uns so den Mangel einer festgegründeten Stabilität der formalrechtlichen Betrachtungs- und Behandlungsweise der Strafe fühlbar entgegentreten, und darum dürfen wir nach einem sicheren Fundament suchen, dessen wir gerade hier nicht entraten können, worauf wir uns zuverlässig stützen müssen, und von dem aus wir der Untersuchung und Behandlung dieser insonderheit für jedwede Art

---

[1]) Vgl. Stammler, a. a. O. S. LVII ff.

[2]) Vgl. v. Liszt in „Kultur der Gegenwart“. Tl. II, Abt. VIII, S. 196 ff.

menschlicher Gesellschaftsform von unleugbarem Wert und immenser Bedeutsamkeit bleibenden Frage unsererseits näher zu treten haben. Die Strafe ist ein aktuelles Problem von dringlichstem Interesse für die Allgemeinheit, — an dessen Lösung arbeitet man darum auch hier wie dort mit redlichem Ernst, ohne freilich bisher zu einem abschliessenden Erfolg gelangt zu sein — dass es als geradezu geboten erscheinen kann, dasselbe immer wieder und immer weiter in den Vordergrund zu rücken und dann hier gerade von der Warte einer spezifisch-christlichen Ethik aus zu beleuchten und sorgfältig zu sichten.

Einer Erörterung bedarf hier aber noch der Begriff des „Rechts“ in seinem prinzipiellen Verhältnis zu dem der christlichen Ethik, seinen mit der letzteren gemeinsamen Grundgedanken und Berührungspunkten sowie seinem wesentlichen Unterschiede.

Dass Recht und Sittlichkeit zu einander in naher Beziehung stehen, beruht hauptsächlich darauf, dass wir beide als die bedeutsamste Grundlage und Stütze für die Wohlfahrt des Volkes und die Gesundheit des ganzen Volkslebens ansehen dürfen. Sofern aber das Recht seinerseits den Zusammenhang zwischen dem gesamten kulturellen Leben und der Sittlichkeit vermitteln hilft, gehört es weiter in das Grenzgebiet der Sittlichkeit selbst.

Das Recht muss nun, weil es durchweg mit der Erhaltung und Sicherung der Lebensbedingungen des Volksganzen wie des einzelnen es zu tun hat, zum Schutze der individuellen Freiheit und gleichzeitig zur Wahrung der gemeinsamen Lebensinteressen und zur Förderung gemeinsamer Aufgaben bestimmte Gebote geben, Regeln formulieren, Ordnungen feststellen. Wie es nun damit gewisse Forderungen erhebt, welche es, soweit nötig, auch mittels obrigkeitlichen Machtgebotes durchsetzen muss, so begreift es in sich auch sittliche Grundforderungen, denen es entsprechen muss oder doch nicht entgegenstehen darf. Den Grundforderungen des Rechts müssen jedenfalls sittliche Motive zugrunde liegen, und das Recht wird dadurch zur „ersten Gestalt des Sittlichen“. (Gottschick.) So hat das Recht in erster Reihe den sozialethischen Grundsatz der nach dem Werte der Person „jedem das Seine“ gewährenden und damit vor Willkür ihn schützenden Gerechtigkeit aufgestellt. Man wird also im Recht gewiss auch eine sittliche Grösse anzuerkennen, dem formalen Rechtsgesetz

zugleich sittliche Verpflichtungskraft beizumessen gehalten sein. Und Rechtsordnung wie Rechtsgemeinschaft dürfen wir in dieser Richtung als Vorstufen zur sittlichen Welt mit ihren ethischen Ideen und Formen, als Erziehungsfaktoren für die christliche Sittlichkeit bewerten.

Andrerseits weichen aber Sittlichkeit und Recht doch wesentlich von einander ab und zwar dies um so mehr, je bestimmter eine ausgesprochen religiöse Sittlichkeit bezw. die spezifisch christliche Frömmigkeit in Frage kommt. Das formale Gesetzesrecht treibt ebensowenig praktisches Christentum, wie es etwa fromme Gesinnung zu taxieren als seine Aufgabe betrachtet und die Absicht hat. Es dient dem Volke, seiner Erhaltung, Organisation und Kraft für einen erfolgreich rechtmässigen Kampf ums Dasein, aber es fordert nicht ein bestimmtes Mass von religiöser Sittlichkeit. So ist das Recht nur eine partielle Erscheinung auf dem Gebiete der Sittlichkeit, und es vermag dieses nicht auszufüllen. Das Recht als solches „bildet nur die eine Hemisphäre der sittlichen Welt“ und bedarf zur Schaffung und Vertiefung innerer rechtlicher Gesinnung der Mitarbeit ethischer Faktoren, insonderheit der sittlichen Gemeinschaftsformen (Familie, Schule, Kirche). Mit seiner nüchternen Beurteilung der verschiedenen Lebensinteressen nach Massgabe von Leistung und Gegenleistung und mit der Beschränkung seiner Forderungen auf ein Durchschnittsmass von Pflichten braucht endlich dieses Recht, um sich Autorität und Geltung zu verschaffen und sich durchzusetzen, äussere Zwangsmittel, so auch die Anwendung von Strafe.

Die christliche Ethik kann nun darauf nicht hinzielen und daran sich nicht genügen lassen. Sie muss sich mit ihren Ideen, Normen und Forderungen an die innere Gesinnung wenden. Das Christentum, wie es aus dem Wehen des freien Gottesgeistes geboren ist, lässt sich nicht in die Form eines Rechtsgesetzes einzwängen; es ist innere Freiheit und Unabhängigkeit von jedwedem äusserlichen Gesetzeszwange. Die christliche Sittlichkeit, welche somit nur frei anerkannte Verpflichtung, nicht aber wie das Recht ein erzwungenes bezw. erzwingbares Verhalten kennt, trägt aber ihr Gesetz in sich selbst, nämlich in einer hingebenden Liebe, die des Gesetzes Erfüllung ist, in selbstverleugnender,

aufopfernder Nächstenliebe des aus dem Geiste geborenen Gotteskindes.

Stammt so das formale Recht von Menschen und dient es dem Irdischen, indem es das zeitliche Wohl des Menschen im Auge hat, so ist dagegen die religiöse Sittlichkeit am Transcendenten orientiert. Sie hat ihren Ursprung wie auch ihr höchstes Ziel in Gott; und das Ziel, welches sie dem Menschen gesetzt hat und ihn unermüdlich erstreben heisst, ist ewiges Heil.

Dieses gegebene Verhältnis zum formalen Rechtsgesetz hat die christliche Ethik nun auch bei ihrer Beleuchtung der „Strafe" inbetracht zu ziehen; sie muss notgedrungen damit rechnen und wird in bestimmtem Umfange die religiösen Gesichtspunkte auch mit dem formalen Rechtsstandpunkt in Einklang zu bringen suchen dürfen. So muss und darf sie in der Strafe auch als wesentlich die Notwendigkeit einer Durchsetzung der Gesetzesautorität an der Person des Schuldigen anerkennen. Weiter jedoch wird sie, festhaltend an ihrem religiösen Ursprung, wie an ihrem überirdischen Endziel, doch auch einen höheren, erziehlichen Zweck des Strafens ins Auge zu fassen und ebenso dem schuldigen Rechtsbrecher mit sittlichem Ernst vorzuhalten wie auch den die Strafe verhängenden und vollziehenden Faktoren gegenüber unbeirrt und nachdrücklich zu betonen haben.

Eine wahrhaft christliche Ethik muss sich so jederzeit von dem Bestreben leiten lassen, das äusserlich formale Gesetzesrecht eben mit ihren christlich-sittlichen Ideen teils zu durchdringen und fortzubilden, teils zu ergänzen und zu überbieten [1]).

---

[1]) Vgl. Kirn, Grenzfragen der christl. Ethik, 1906, S. 17 ff.; derselbe, Grundriss der theolog. Ethik, § 13 f.; Gottschick, Ethik, § 3; Sohm, Institutionen, 7. Aufl., § 7; derselbe in „Kultur der Gegenw.", Tl. II, Abt. VIII, S. 67; Stammler, ebenda, S. 22 f.

Erster Teil.

Die in Beziehung zum Begriff und Wesen der Strafe stehenden allgemeineren ethischen Grundbegriffe.

1. Abschnitt.

Die sittlichen Gemeinschaftsformen.

Die unterschiedlichen prinzipiellen Auffassungen über Ursache, Wesen und Zweckbestimmung der Strafe werden vorweg auf ihre Richtigkeit und unanfechtbare Geltung jedesmal nach den darauf bezüglichen Grundbegriffen und den grundlegenden Voraussetzungen der christlichen Ethik zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen sein. Die Gesellschaftsform nämlich, unter der wir leben, ist nach ihrem prävalierenden Charakter die der christlichen Gemeinschaft. Ihr werden für ihr sittliches Leben, in dessen Dienst wir gerade auch die Strafe zu stellen haben, die festgiltigen Normen ein- für allemal durch die Forderungen der christlichen Ethik gezeichnet. Diese hat das sittlich gute bezw. das durch richtige Selbstbestimmung des Willens sich vollziehende Leben darzustellen, wie es auf Grund der allgemeinen menschlich-ethischen Anlagen und Voraussetzungen und im Gegensatz zu den Hemmungen des sittlichen Willenslebens und seiner Verkehrung in Sündenleben vermöge der von Gott gestifteten, in Christo geoffenbarten Erlösung in wahrer Freiheit und Kraft zum Guten sich äussert. Die Rücksicht auf jene Hemmungen und auf die Verkehrung des Sittlichen im Bösen, die Notwendigkeit der Bekämpfung und Abwehr des Bösen im menschlichen Willen nötigen daher die christliche Ethik von selbst, auch zum Begriff der Strafe in ihren ersten Ursachen, ihrer Grundbedeutung und ihrer Zweckbestimmung Stellung zu nehmen.

Das gesamte sittliche Verhalten des Christen gegen seine Mitmenschen, sowohl die einzelnen wie auch im sittlichen Gemeinleben, soll zuvörderst frei von äusserem Druck oder Zwangseinwirkungen aus der durch Gottes Willen bestimmten, innerlichen Gesinnung heraus und bestimmter aus der achtungsvollen Liebe gegen den Nächsten erwachsen. Indessen bedarf es für jedes äussere Zusammenbestehen und das sittliche Zusammenwirken der Personen doch einer gewissen, gesetzlich fixierten, äusseren Ordnung. Diese kann namentlich gegen Eingriffe eines unsittlichen Willens nicht entbehrt werden; sie muss zur Wahrung ihres äusseren Bestandes erforderlichenfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden. Durch solche festen Normen für das sittliche Handeln muss für die einzelnen Glieder einer sittlichen Gemeinschaft und ihren Verkehr unter einander eine gewisse Sphäre ihrer Freiheit festgestellt und aufrecht erhalten und damit gleichzeitig ein geordnetes, festes Zusammenwirken für die gemeinsamen Aufgaben des menschlichen, materiellen wie geistlichen Lebens erzielt und garantiert werden.

Solche äussere Leitung und Ordnung darf in gewissem Umfange schon in der Familie — neben der inneren sittlichen Einwirkung auf das einzelne, noch mehr oder minder unselbständige Glied — statthaben. Und Entsprechendes gilt von der religiösen Gemeinschaft, wenngleich diese ihre eigentliche Aufgabe völlig im Gebiete inneren Lebens zu suchen hat. Ihre besondere Stelle finden solche Normen und Rechtsgesetze aber in dem grösseren Ganzen des Volkes und bestimmter des geordneten Staates. Das führt uns sodann vom Sittengesetz und den rein ethischen Geboten auf Rechtsgesetz und rechtliche Bestimmungen [1]).

Auch unsere Staatsform ist ferner eine auf christlicher Grundlage konstruierte Institution und, wenn auch mit einem durch religiöse Toleranz erweiterten Universalismus verbunden, so doch von den Ideen einer allgemeinen wie auch der spezifisch christlichen Ethik getragen und durchwirkt. Daher wird auch von vornherein nicht zu leugnen sein, dass nicht nur die allgemeine sittliche Rechtsauffassung im christlichen Staate, sondern auch die Rechtswissenschaft als solche den Begriff der Strafe

[1]) Vgl. Kirn, a. a. O. § 48; Gottschick, Ethik, 1907, S. 16, 114.

zwar nicht erst aus der christlichen Ethik entlehnt — die Idee der Strafe ist uralt und international wie interkonfessionell —, wohl aber an derselben geprüft, modifiziert und fortgebildet hat und dies fort und fort tun muss. Mit dem durch die christliche Ethik erwachenden Bewusstsein von der in jenen Rechtsordnungen und Normen liegenden unbedingten göttlichen Forderung verbindet sich das ernste Bewusstsein von einer göttlichen Gerechtigkeit, welche dem Übertreter gegenüber gerade die hohe Autorität dieser Rechtsordnung behauptet und sich strafend gegen ihn richtet [1]).

Die so zu jener äusseren Leitung des sittlichen Lebens gehörende gewisse Ausübung der Strafe wird natürlich, je nachdem eine rein ethische Einwirkung oder eben nur die äussere Ordnung dafür in Frage kommt, und ausserdem in den verschiedenen Gemeinschaften auch verschiedenen Charakter annehmen. Bevor wir jedoch daran gehen können, eine zutreffende und ausreichende begriffliche Definition der Strafe im Geiste und Sinn der christlichen Ethik zu finden, werden wir hier die Frage zu beantworten haben, worin der erste Ausgang und Anlass der Strafe zu suchen ist, und welche Momente die notwendigen generellen sittlichen Voraussetzungen in der Bestrafung bilden.

---

2. Abschnitt.

Die von der sittlichen Gemeinschaftsordnung sich herleitenden generellen ethischen Voraussetzungen für die Strafe.

I. Die Störung und Verletzung der sittlichen Gemeinschafts- und Rechtsordnung und die Notwendigkeit ihrer Ahndung.

Unter dem Gesichtswinkel der staatlichen Rechtsordnung wird jede Verletzung und Störung bestehender Normen innerhalb einer sittlichen Gemeinschaft zum Rechtsbruch. Jede Übeltat, bewusste oder unbewusste Auflehnung gegen jene Normen, aktiver oder passiver Widerstand, jede Verletzung allgemeiner wie spezieller Interessen, jede Schädigung ideeller und materieller

[1]) Vgl. Köstlin, Ethik, 1899, S. 266, 538 ff. Kirn, a. a. O. §§ 14 f., 65.

Güter erheischt darum eine Ahndung als wahrnehmbare Gegenäusserung, als Reaktion in irgendwelcher empfindsamen Form, als Repression eben durch die Strafe. Die Strafe als solche muss dann ein mit zeitweiligem oder dauerndem Verlust teils materieller teils ideeller, rechtlicher Güter verbundenes positives Übel sein, das denjenigen, der sich durch schuldhafte Handlung gegen die Rechtsordnung vergangen, als Ausdruck sittlicher Missbilligung und Entrüstung über solche Tat trifft[1]).

Indem so in der weiteren Entwicklung des Strafsystems als hauptsächliche offizielle Strafformen die Todesstrafe, die Freiheits- und Geldstrafe sich herausheben, wozu noch eine Reihe von Nebenstrafen tritt, soll demnach die Strafe sich zunächst „mit Ausschluss anderweitiger Strafrechtstheorien, — auch z. B. der Besserungstheorie — als richterlich verhängte Strafe lediglich strafender Akt der Gerechtigkeit" sein. So Wichern, welcher im Anschluss hieran erklärt, die Verwaltung habe die Aufgabe der gerechten Ausführung der vom Richter zuerkannten gerechten Strafe[2]). Ähnlich äussert sich Luthardt: „Die Strafe ist weder blos Abschreckung noch Besserung — diese Seiten können mit ihr verbunden sein —, sondern ihrem Wesen nach Ahndung d. h. tatsächliche Reaktion gegen die Verletzung des Rechts in seiner Majestät[3]). Nur dass hier zu betonen bleibt dass die „Ahndung" doch nur eben eine generelle ethische Voraussetzung, eine Grundlage für Gewinnung des vollen Strafbegriffs bildet, noch nicht aber den umfassenden Wesensbegriff erschöpft und die endgültige Zweckbestimmung der Strafe darstellt. Als solche muss man vielmehr, wie später darzulegen sein wird, nicht etwa die Idee einer rücksichtslos grausamen Abschreckung, sondern gerade unter Berücksichtigung des edukatorischen Moments notwendig weiter blickend auch das Ziel der Besserung ins Auge fassen. An dieser ethischen Forderung wird so auch gegen Martensen festzuhalten sein, der sich noch weiter davon entfernt, wenn er meint, „dass die Besse-

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Zweckgedanken im Strafrecht, (Zeitschr. f. Str.-R.-W., Bd. III. S. 1), v. Bar, a. a. O. S. 201.

[2]) Ges. Schriften, Bd. IV. S. 114.

[3]) Kompendium der theol. Eth., 1898, S. 330.

rung nicht notwendig zum Begriff der Strafe gehört, sondern nur ein hinzukommendes Moment ist[1].)

II. Die menschliche Selbsthilfe als Ahndungsmodus.

Die Berechtigung zur Bewirkung der Reaktion gegen die schuldhafte Handlung, zur Vornahme der Bestrafung steht zunächst dem durch jene Rechtsverletzung und Störung Betroffenen, dem Geschädigten persönlich zu. Und in der Kindheitsperiode eines Volkes tritt uns in der Tat regelmässig die Anschauung entgegen, dass solche Ahndung einer Rechtsverletzung reine Privatsache sei; dem einzelnen bleibt es zunächst überlassen, sein Recht selbst zu verfolgen. Eine öffentliche Ahndung einer sittlichen Übeltat durch den Staat oder eine der anderen öffentlichen Gemeinschaften findet sich im Anfang nicht; allerdings kann der Geschädigte auch das Gemeinwesen selbst sein[2]).

Der Grundgedanke dieser Strafidee ist darum der einer Ahndung um berechtigter Abwehr willen bezw. aus Notwehr, ferner einer materiellen Schädigung des Übeltäters bezw. als Korrelat der einer Entschädigung für den Verletzten, also der Busse, entsprechend dem rechtlichen Begriff des Schadenersatzes. Und damit ist auch schon die Grundabsicht einer vergeltenden Sühne angedeutet. Das rein Ethische gelangt hierbei freilich in Wahrheit nur wenig zur Geltung und kommt nicht klar zum Ausdruck. Es wird vielmehr verdunkelt durch selbstische Motive in der ausschliesslichen Betonung jenes Interesses des Verletzten und Geschädigten. Ja, aus dieser ursprünglichen, anscheinend naturgemässen Ahndungsform der Selbsthilfe schiessen ebenso naturgemäss wiederum ernste Missbräuche gleich schädlichen Wucherpflanzen empor, so in den Auswüchsen der Blut- (Familien-) rache und des Faustrechts. Dadurch werden der rohen Willkür Tor und Tür geöffnet und wilde Leidenschaften entfesselt — man denke an die traurig berüchtigte amerikanische Lynchjustiz —, in denen Habgier und schnöde Selbstsucht nur

[1]) Individuelle Ethik, 1886, S. 160. Vgl. Jäger, Joh., Rechtsbruch und Rechtsausgleich, S. 80 ff.; v. Rohden, Probleme, 1908, Abschn. I.

[2]) Vgl. Sohm, a. a. O., S. 395 ff.,; Krohne, a. a. O. S. 7; meine Dissertation „der Rechtsschutz des Beschuldigten im Strafverfahren", 1908, S. 41.

zu leicht mit zügelloser Grausamkeit sich verbünden und dadurch ihrerseits in neue Rechtsverletzungen und in Verkehrung des sittlich Guten sich verirren. Und das alles zum Schaden dessen, der durch seine sittliche Verfehlung einem derartigen Ahndungsmodus preisgegeben ist!

Hier muss die christliche Ethik durchgreifend Schranken setzen; einer solchen Strafform muss sie Halt gebieten durch einschränkende Verbote: „Rächet euch nicht selber, ... ich will vergelten.“ (Deut. 32, 35; Rom. 12, 19.) Gleichzeitig muss sie mit der positiven Forderung einer spezifisch christlichen Feindesliebe (Matth. 5, 44) die sittlichen Grundanschauungen über solche aus Selbstsucht fliessende, rächende Ahndung korrigieren und veredeln.

III. Die von Gott geordnete obrigkeitliche Strafgewalt.

Der heilige Gott, der mit jener Forderung an das sittliche Wollen des Menschen als eines selbst von barmherziger Liebe getragenen Gotteskindes appelliert (Matth. 5, 45), hat seinerseits in Wahrung seiner unwandelbaren Gerechtigkeit und gleichzeitig als Gott „nicht der Unordnung, sondern des Friedens“ die von ihm geordnete Obrigkeit auch zur Rache über die Übeltäter berufen und eingesetzt. (Rom. 13, 1 f.; I. Cor. 14, 33; I. Petr. 2, 13 f.) So müssen wir die Obrigkeit, welche die öffentliche Gewalt repräsentiert, auch als im Auftrage Gottes die Strafgewalt handhabend und mit der Vollziehung jener Reaktion betraut ansehen. Ihr ist daher auch die Beurteilung dessen, was als strafbare Verletzung der bestehenden Ordnung, als Auflehnung und Rechtsbruch, als Störung und Verkehrung des sittlich Guten zu gelten hat, zu überlassen.

Allerdings lässt sich hier zuvörderst die Frage aufwerfen: Kann diese Obrigkeit nicht auch irren? Wird sie nicht vielleicht ihre Befugnisse „kraft Auftrags“, ihr „Züchtigungsrecht“ einmal überschreiten und damit offensichtlich ihre Pflichten verletzen? In der Tat liegen dafür Präzedenzfälle vor, bei denen eine Übereinstimmung mit den Forderungen der christlichen Ethik sich nicht nachweisen, auch nicht kasuistisch konstruieren liesse. Man denke nur an die Inquisition und die Auswüchse ihrer Praxis. Auch die Obrigkeit wird am Ende durch Menschen mit

menschlicher Fehlbarkeit verkörpert; daher können auch bei ihr temporäre Einwirkungen, Irrungen und Fehler, in gewissem Sinne sogar selbstische Motive mitbestimmenden Einfluss gewinnen. Und daran werden sich häufig nicht blos für die Ausführung von Gesetzesvorschriften, sondern schon für die grundsätzliche Beurteilung und Normierung von Bestimmungen gewisse Folgerungen knüpfen.

In Rücksicht hierauf muss abermals durch die Grundsätze der christlichen Ethik ein Prüfstein geboten werden für Vollgiltigkeit und sittlichen Wert solcher normativen Vorschriften. Es ist z. B. wohl denkbar, dass für Christen gewisse Konflikte und Eventualitäten eintreten können, für deren Lösung der Grundsatz „man muss Gott mehr gehorchen als dem Menschen" als bestimmend zur Anwendung gelangen muss[1]). Hiermit hängt mittelbar die Möglichkeit zusammen, aus irrigem, wenn auch nicht gerade unsittlichem Unabhängigkeitsgefühl und falschem Freiheitsdrange heraus sich zu einer gesetzwidrigen Auflehnung gegen die geltende staatliche Rechtsordnung oder gegen gewisse obrigkeitliche Einzelvorschriften, an deren gesetzlicher oder sittlicher Berechtigung begründete Zweifel obwalten können, gereizt und bestimmt zu fühlen.

Andererseits vermag wiederum gerade die christliche Ethik mit ihrem begründeten Hinweise auf biblische Vorgänge an die Glieder jeder christlichen Gemeinschaft das Ansinnen zu stellen und zur ernsten sittlichen Forderung zu erheben, dass grundsätzlich jede Obrigkeit als von Gott geordnete und damit ebenso ihre Gesetze Gehorsam heischen dürfen, dass jede Auflehnung dawider als Störung der menschlichen Ordnung ein sittlich Böses involviert. Und indem diese eine fühlbare Gegenäusserung und Reaktion in der Strafe gebieterisch fordert, lässt sie dieselbe bestimmter wiederum in der durch die jeweils berufenen und gesetzten Organe zu vollziehenden Strafe als notwendig erscheinen[2]).

Damit sehen wir uns nun vor eine weitere Frage von schlechthin grundsätzlicher Bedeutung gestellt: Was will der mit der Strafgewalt ausgerüstete, mit ihrer Ausübung beauftragte

[1]) Vgl. Act. 4, 19; 5, 29; I. Petr. 3, 14, 17; 4, 16.

[2]) Vgl. Kirn, a. a O. §§ 38 ff; Gottschick, a. a. O. S. 209; Köstlin a. a O.

und dazu berufene obrigkeitliche Träger der Staatsautorität mit seinen Strafen objektiv erreichen und wen im letzten Grunde treffen? — Die Sache oder aber die Person? Die Tat oder den Täter oder beides? Welchen wahrnehmbaren ethischen Erfolg soll die Reaktion gegen eine sittliche Übeltat erzielen? Hier treten jene vielgestaltigen Strafrechtstheorien in die Erscheinung, zu denen die christliche Ethik ihrerseits prüfend Stellung zu nehmen umsoweniger umhin kann, als von der Beantwortung dieser Frage die nähere Bestimmung des Wesens der Strafe überhaupt abhängig bleibt und weiter auch die Art ihrer Vollziehung ihr grundlegendes Gepräge zugleich mit zielstrebiger Direktive empfangen muss.

Dabei wird man sich freilich nicht verhehlen dürfen, dass es sich für die rechtstheoretische Erörterung dieser Frage vielfach um einen mehr dogmatischen Prinzipienstreit handelt, der zwar bekanntlich sehr alt ist, aber dennoch seiner erfolgreichen Beendigung und einer auch nur annähernd allseitig befriedigenden Entscheidung weder bis zur Stunde wesentlich näher gerückt ist, noch auch für die Zukunft in absehbarer Frist mit Sicherheit wird harren dürfen. Auf der anderen Seite aber ist nicht zu verkennen, wie der überwiegende Einfluss der einen oder anderen Straftheorie jedesmal seine weiten Kreise gezogen hat und darum naturgemäss auf das gesamte Strafsystem eine bedeutungsvolle Rückwirkung ausüben musste.

---

3. Abschnitt.

Die älteren Grundanschauungen im Strafsystem und ihre Prüfung an den Grundforderungen der christlichen Ethik.

I. Die relative oder die Nutzenstheorie.

Als die Grundlage des älteren Strafverfahrens, auch des deutschen bis auf die Zeit der einsetzenden Reformbewegungen, können wir das Prinzip der Abschreckung — punire, ne peccetur — ansehen, welches wir der sogenannten relativen oder der Nützlichkeitstheorie zuzurechnen pflegen, und wobei wir bestimmter noch die Grundgedanken der General- und der Spezial-Prävention

sich herausheben sehen. Erstere will durch die an dem Übeltäter öffentlich wahrzunehmende Vollziehung grausamster Strafen den Rechtsbruch selbst in seiner ganzen Schwere und Abscheulichkeit allem Volke dargestellt und gleichzeitig dem einzelnen ein von jedweder Versuchung sofort abschreckendes Bild vor Augen geführt wissen. Das Prinzip der Spezialprävention zielt demgegenüber dahin, durch harte Bestrafung dem davon Betroffenen auf der Stelle und einfürallemal jegliches Gelüst auf eine abermalige Störung der Rechtsordnung — durch neues Freveln — zu verleiden und gründlich auszutreiben. In parallelen Richtungen zu diesen Ideen bewegen sich das Prinzip des psychologischen Zwanges (zur Unterlassung von Rechtsverletzungen), das der Warnungstheorie und der Notwehr- oder Verteidigungstheorie [1]).

Ob die Abschreckung durch grausame Strafformen den angeblichen Zweck jemals zu erreichen vermocht, darf als durch die Geschichte in durchaus verneinendem Sinne beantwortet gelten. Der Verlauf der grossen französischen Revolution mit ihren Massenmorden, wie auch die russischen Metzeleien der letzten Jahre durch Attentate und Hinrichtungen können das ebenso unanfechtbar dartun, wie die grausamen Christenverfolgungen früherer Jahrhunderte oder auch der neuesten Zeit (Armenien): wie schnell nämlich anstelle einer gewollten Abschreckung hier eine gewisse fanatische Freude und Begeisterung des Märtyrertums, dort aber Abstumpfung und dumpfe Apathie zu treten pflegen — selbst der Todesstrafe gegenüber. Es ist in der Tat nicht bloss vergebliches Mühen geblieben, durch all jene harten Bestrafungen an Leib und Leben die Zahl der Verbrechen und Verbrecher erheblich verringern oder gar jeglichen Verbrechertrieb und alle Zuchtlosigkeit ausrotten zu wollen. Es bedarf auch des Hinweises auf eine verhängnisvoll kurzsichtige Unwirtschaftlichkeit, die dadurch, dass die vielen mit ihrer Auflehnung gegen die Rechtsordnung einer sittlichen Gemeinschaft etwa lästig werdenden Glieder rücksichtslos beseitigt werden, häufig eine Schädigung der wirtschaftlichen Interessen und eine

[1]) Vgl. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896, Bd. II, S. 142 f., 152 f.; meine Dissert. „Der Rechtsschutz . . . .“, S. 28 f.; Jäger, Joh., a. a. O. S. 70 f.

Hemmung der sozialen Aufgaben gerade jener Gemeinschaft zur Folge haben wird. Vor allen Dingen aber muss betont werden, dass jene in den meisten Fällen geradezu unmenschlichen Quälereien menschlicher, der sittlichen Gemeinschaft angehöriger Glieder gegen göttliches und menschliches Recht verstossen [1]).

Die heilige Schrift kennt bezeichnenderweise die Idee einer Abschreckung vom sittlichen Übelwollen und von der Störung der durch sittliche Gemeinschaften gesetzten und bestimmten Ordnungen gerade durch das Mittel der Strafe nicht. Neutestamentliche Schriftstellen, wie Rom. 13, 5 (aus Not untertan, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen), I. Petr. 2, 13, 16 (um des Herrn willen . . ., als die Freien . . . als die Knechte Gottes), ibid. 3, 14 (Fürchtet euch vor ihrem Trotzen nicht und erschrecket nicht!), lassen viel eher auf direkte Abweisung dieses Gedankens schliessen. Hingegen will das Beispiel eines Propheten Jonas mit seiner Warnungs- und Busspredigt offenbar eine ganz andere Tendenz zum Ausdruck bringen, nämlich den Gedanken, dass Ninives Bewohner durch die rechtzeitig vorausgeschickte Ankündigung göttlichen Strafgerichts sich zur Ein- und Umkehr, zur Busse bekehren und zu Gott zurückführen lassen sollen. Auch hier handelt es sich demnach nicht sowohl um negative Abschreckung durch eine bereits vollzogene grausame Strafe, als vielmehr um die positive Mahnung und Ermunterung zu einer Rückkehr in ein Leben der gottwohlgefälligen Frömmigkeit.

Und in der Tat sind Gottes, des Barmherzigen und Gnädigen, Geduldigen und Allgütigen Strafen im tiefsten Grunde nur Gnadenstrafen, mit welchen Gott aus väterlicher Liebe die Seinen wohl züchtigen, niemals aber verderben will. (Ez. 33, 11; 1. Cor. 11, 32; Ebr. 12, 5.) Auch die göttlichen Zornesstrafen, die Gottes heiliger Ernst, der sich nicht spotten lässt, die Menschen empfinden lassen muss (Rom. 1, 32; Gal. 6, 7; II. Tim. 2, 13), schliessen die Bedeutung und Absicht des heilsamen Zuchtmittels nicht aus. (II. Petr. 3, 9; I. Tim. 2, 4.) Gottes Gerechtigkeit geht eben mit seiner Güte Hand in Hand. Und gerade in solcher Erkenntnis nimmt das Gotteskind dann auch jede göttliche

[1]) Vgl. v. Rohden, a. a. O. S. 15; Krohne, Lehrbuch der Gefängnisk. S. 19 ff., 141 ff.; Jäger, a. a. O. S. 71.

Züchtigung in demütiger Liebe und in Vertrauen hin, und es lässt sich dadurch nicht verbittern. Jene menschlichen Strafen, die mit ihrer brutalen Grausamkeit den Übeltäter jedes natürlichen Menschenrechts zu berauben, seiner Eigenschaft als gottebenbildliche Persönlichkeit völlig zu entkleiden geeignet sind, müssen sich demgegenüber in entschiedenen Widerspruch zur göttlichen Straf- und Züchtigungsweise setzen: Sie mögen wohl oft den zu Bestrafenden zugrunde richten, völlig verderben, ausrotten, ohne dass ihm auch Zeit zur Betätigung bussfertiger Einkehr, Umkehr, zur Erneuerung seiner selbst und Besserung gelassen würde. Bei anderen dagegen wird sie erfahrungsmässig eher und häufiger tiefste Verbitterung hervorrufen, leidenschaftlichen Hass und boshafte Rachsucht säen, von denen jeglicher Gedanke an Furcht und Abschreckung ebenso wie an Einsicht und Umkehr weit in den Hintergrund gedrängt, ja im Keim erstickt werden muss.

Die christliche Ethik wird deshalb das Prinzip der Abschreckungstheorie ablehnen dürfen. Sie muss es zurückweisen sowohl in Rücksicht auf den, der sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht, als auch auf die, welche angeblich dadurch für die Zukunft abgeschreckt werden sollen; nicht zum wenigsten aber auch im Hinblick auf die, welche an solchen Bestrafungen mitwirken, sei es, dass sie zu deren Verhängung berufen, durch ihren Urteilsspruch nicht selten eine allzuschwere Verantwortung zu übernehmen in Gefahr schweben — wovon sie schliesslich auch ein strenges Halten am starren Buchstaben des Gesetzesparagraphen kaum entlasten könnte — sei's, dass sie selbst mit der Vollstreckung dieser Strafen beauftragt, abstumpfen oder gar verrohen und damit an der eigenen Seele leicht schlimmeren sittlichen Schaden erleiden müssten, als der es wäre, den die Strafe eben durch grausame Abschreckung beseitigen sollte. Über die Stellung der christlichen Ethik zur Todesstrafe wird später besonders zu sprechen sein.

Als feststehend darf jedenfalls betont werden, dass eine unverhüllte, düstere Abschreckungstheorie als jedes ethischen Momentes bar ihren Bankerott erklären muss und endgültig abgetan sein sollte. Sie kann als trauriges Überbleibsel aus dunkler, rechtloser und friedeleerer Zeitgeschichte, eines allseitigen

Niederganges innerhalb einer in verhängnisschwerem Irrtum befangenen staatlichen wie kirchlichen Gemeinschaftsform heute nicht mehr ernstlich in Frage kommen. Wenn dennoch diese Idee weder mit der Zeit anbrechen der Aufklärung noch in der Entwicklung der hervortretenden positiv christlichen Anschauungsweise bis heute jemals ganz schwinden konnte, vielmehr immer wieder bald stiller, bald ohne Scheu sich hervorwagen durfte, so findet sich eine Erklärung dafür einesteils in einem offenbaren Mangel an spezifisch christlich-ethischer Beurteilung gerade des Wesens der Strafe und in einseitiger Betonung des sogenannten Nützlichkeitsprinzips. Daneben aber ist sie wohl auch in der geradezu bedauerlich indifferenten Stellungnahme überhaupt zu suchen, wie sie gerade seitens jener Kreise sich noch immer kund tut, die in erster Linie und zwar insonderheit vom Standpunkt der christlichen Ethik sich diese Frage recht nahe gehen und aufs ernstlichste müssten angelegen sein lassen.

Ferner spricht der Umstand mit, dass die nackte Abschreckungstheorie es sich nachgerade gern gefallen lässt, in die Gewandung anderer, weniger abweisbar scheinender Auffassungen vom Prinzip der Strafe sich eingehüllt zu sehen. Hierher gehört auch der vielfach betretene Ausweg, dass die Abschreckung nicht als Selbstzweck der Strafe erklärt, aber doch als Nebenerfordernis für die Wesensmomente derselben vorausgesetzt wird.[1]) Als richtig kann das m. E. nur soweit gelten, als die Abschreckung höchstens ein freilich negatives Moment einer allgemein edukatorischen Absicht der Strafe, „ein pädagogischer Nebeneffekt“ sein soll[2]), nämlich der Umstimmung und Beeinflussung der sittlichen Willensbetätigung des Menschen vom Bösen zum Guten.

II. Die absolute Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit.

Jenem relativen Strafprinzip oder der Nutzenstheorie steht die aus der Philosophie Kants und Hegels hervorgehende absolute oder die Gerechtigkeitstheorie gegenüber — punire, quia peccatum est. — Ersterer fordert mit dem Prinzip der Wiederver-

[1]) Köstlin, a. a. O. S. 538 f; Kirn, a. a. O. S. 74.

[2]) So auch Gottschick, a. a. O. S. 203.

geltung die Strafe als unbedingt sittliches Postulat, als kategorischen Imperativ, wie er das Strafgesetz gewertet wissen will. Nach Hegel muss der Rechtsbrecher, der selbst eben durch seine Tat für sich ein Gesetz aufgestellt habe, dieses Gesetz nun wiederum gegen sich gelten und anwenden lassen, um durch Duldung des gleichen Übels — in seiner Bestrafung — die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen. Hier leitet sich die Strafe als logisch dialektische Notwendigkeit aus der Tatsache des Rechtsbruchs ab. In diesen Ideen ist die Grundlage zu der danach weiter entwickelten Theorie von der gerechten Vergeltung gegeben.[1])

Gerechtigkeit und Vergeltung sind biblische, in die christliche Ethik übernommene Begriffe, welche diese mit der Dogmatik zuerst und in sittlich vollkommenstem Masse von Gott aussagt, als Wesenseigenschaft Gottes aus seiner heiligen Liebe ableitet und feststellt. Kraft dieser seiner Gerechtigkeit würdigt Gott die Personen nach ihrem gesamten sittlichen Verhalten, d. h. nach ihrer Willensrichtung zum Guten und ihrer Empfänglichkeit für Darbietung seiner Liebe, und er bestimmt hiernach ihr Wohlsein. In ihrer Beziehung auf die Persönlichkeit ist so die Gerechtigkeit eine vergeltende und gleichzeitig den Sündern gegenüber eine strafende (Rom. 2, 5f; II. Tim. 4, 8, II. Thess. 1, 6). So muss Gott nach seiner vollkommenen Gerechtigkeit dem Frommen für seine Treue im Glauben und Lieben lohnen, dem Übeltäter, dem Ungehorsamen aber mit seiner Strafe heimzahlen und zwar beides ohne Ansehen der Person. Wie indessen die Belohnung ihrem Grund und Wesen nach Gnadenlohn bleibt, so wird auch die göttliche Strafe wieder den Charakter gnädiger Heimsuchung annehmen. Auf der einen Seite nämlich wird der das volle Mass sittlicher Vollkommenheit schwerlich erzielende Mensch auf ein Verdienen des göttlichen Lohnes auch nicht mit absoluter Bestimmtheit rechnen dürfen, dieser bleibt immer unverdiente Gnade. Auf der anderen Seite würde aber eine gerechte Vergeltung Gottes streng genommen für jeden Menschen das völlige zeitliche, wie ewige Verderben bedeuten,

[1]) Vgl. Vargha, a. a. O. S. 239 f; v. Rohden a. a. O. S. 17 f; Jäger, a. a. O. S. 72 f; 82; R. Schmidt, die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895.

wenn nicht auch hier gerade die Gnade vermittelnd und mildernd eintreten könnte.

Analog würden wir die menschliche Gerechtigkeit zu bestimmen und zu fordern haben. Aber der Mensch sieht schliesslich doch nur, was vor Augen ist; Gott allein vermag Herzen und Nieren zu prüfen. (Psalm 7, 10; Jer. 11, 20; Apost. 2, 23.) Der menschliche Richter ermangelt jener höchsten Vollkommenheit, als der unbedingt dafür vorauszusetzenden sittlichen Wesenseigenschaft. So liegt bei ihm die Gefahr nahe einmal, dass es ihm an der Möglichkeit gebricht, das gesamte sittliche Verhalten des Menschen, und besonders des Rechtsbrechers, Irrtum bloss zu würdigen, des letzteren Verfehlung überhaupt zu erkennen oder doch wenigstens vollkommen zutreffend zu beurteilen und demnächst nach talionischem Prinzip völlig einwandsfrei zu verfahren. Er kann so auch leicht einen Nichtschuldigen treffen, wie er einen Schuldigen aus Irrtum vielleicht entrinnen lassen, freigeben kann. Und abgesehen davon, dass mancher Rechtsbruch, mancher Missetäter überhaupt nicht entdeckt wird, finden sich zahlreiche Menschen, die aller sittlichen Lebensauffassung zum Trotz andauernd einer Betätigung selbstsüchtiger Begierden leben, die aber eine gerechte Vergeltung durch das eben von ihnen umgangene Strafgesetz doch nicht treffen kann.

Ferner lassen die nicht selten ganz verschiedenen Be- und Verurteilungen ganz analoger, ja derselben Straffälle seitens verschiedener Gerichtsbehörden bezw. Instanzen ebenfalls solche Unvollkommenheit erkennen; wie auch das Vorhandensein von höchsten und niedrigsten Strafmassen für zahlreiche Rechtsbruchfälle und ihre oft sehr divergierenden Anwendung durch den Richter dies nicht ausschliesst, dass das Ermessen oft dem subjektiven, jedesmal von den verschiedensten augenblicklichen Einflüssen, Stimmungen und Rücksichten abhängigen Urteil des unvollkommenen Menschen unterliegt. So fällt damit auch das zweierlei Mass ins Gewicht, womit der Mensch die gleiche Rechtsverletzung entweder zu verschiedenen Zeiten oder bei den verschiedenen Tätern und Gesellschaftsklassen zu beurteilen und demnach zu bestrafen sich gewöhnt hat und — das sei hier gleich zugestanden — doch nur in gewissem, ganz beschränktem Umfange so strafen darf, während wir weit entfernt sind, dies

als Analogon zu jener schlechthin alle Menschen umfassenden Gnade und Geduld aufzufassen. Sofern übrigens gerade das Vorbild dieser Gnade und Langmut des heiligen und gerechten Gottes immer die Frage offen lässt, wo und wann etwa auch wir anstelle der strengen, anscheinend unbedingt notwendigen Gerechtigkeit doch eher Geduld mit einem Übeltäter haben und Gnade für Recht ergehen lassen sollten, kann auch Kants Forderung der Strafe als einer unbedingt sittlichen Notwendigkeit nicht absolute Geltung beanspruchen.

Die menschliche Gerechtigkeit ist so auch unter den günstigsten Voraussetzungen und bei Annahme möglichster sittlicher Vollkommenheit immer unzulänglich. Auf eine Belohnung des sittlich Guten, des Rechtschaffenen muss sie ohnehin bei ihrem Urteil verzichten, anstatt dessen sie sich mit einer Anerkennung der Schuldlosigkeit und Lossprechung zu begnügen hat. So wird sich auch in ihrer Erweiterung bezw. in Verbindung mit dem Begriff der Vergeltung die Unzulänglichkeit der menschlichen Gerechtigkeit erst recht offenbaren. Im objektivem Sinne wird dieselbe tatsächlich auch durch unser Strafrecht nicht herbeigeführt. Die Strafgesetze kennen nur Verurteilung (oder Freisprechung) an sich, und eine Vergeltung durch Ersatz des verursachten Schadens, soweit dies überhaupt denkbar, muss erst auf dem Wege des Zivilprozesses angestrebt werden, sie wird aber meistens gerade durch die Verurteilung zu Freiheits- oder gar Todesstrafe und durch deren Vollstreckung wiederum hinfällig. Eine Vergeltung schlechthin würde sich auch stets nur teilweise und ganz unvollkommen realisieren lassen — schon in Rücksicht darauf, dass hier sittliche und sinnliche Objekte einander gegenübertreten, ethische und materielle Werte, die nicht adäquat sind, miteinander ausgeglichen werden sollen[1]).

Jene grausamen körperlichen Peinigungen, deren Ende meist ein schrecklicher Tod war, mussten als Strafzweck der Abschreckung bereits oben abgelehnt werden; mit christlich-ethischen Motiven haben sie in Wahrheit nichts gemein. So ist es nur folgerichtig, wenn die christliche Ethik das andere Prinzip, mit zahlreichen, oft raffiniert erdachten Verstümmelungen gerade an den Gliedern des Körpers, mit oder an welchen der Missetäter

[1]) Vgl. Jäger a. a. O.

sich vergangen, den Grundsatz strafender Vergeltung streng durchzuführen, nicht minder uneingeschränkt verwerfen muss. Streng wörtlich verstanden lässt sich überhaupt keine einzige Verfehlung dadurch vergelten, dass der Täter etwa mit der gleichen Schädigung gestraft werden sollte. Das hiesse den Teufel mit Beelzebub austreiben. Auf der andern Seite ist auch eine Vergeltung durch Wiedergutmachen, eine „ausgleichende" Sühne in diesem Sinne durchaus lückenhaft und unvollkommen, oft geradezu unmöglich. Eine Entwendung von Geld liesse sich allenfalls, wenn freilich auch nicht jedesmal nach dem ius talionis ahnden; desgleichen leichtere Fälle von Körperverletzung, sofern nicht wiederum körperliche Strafen aus prinzipiellen Bedenken ohne weiteres ausgeschlossen erscheinen. Vollends unmöglich ist eine solche Vergeltung durch Wiedergutmachen im Falle der Tötung. Wiewohl nämlich aufgrund von Erfahrungen hier besonders darauf hingewiesen werden soll, welcher hohe christlich-ethische Wert in vielen Fällen darin zu finden ist, wenn einem Mörder — auf dem Wege der Begnadigueg zunächst zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe — die Möglichkeit geboten wird, durch Jahrzehnte langes, stilles Dulden seiner Strafe und Bereuen seiner Schuld den Beweis seiner Ein- und Umkehr zu erbringen, so versteht es sich doch von selbst, dass damit die Freveltat noch nicht wieder gut gemacht sein kann. Selbst wenn danach jener auch durch weitere Tatbeweise etwa an Hinterbliebenen und Familienangehörigen des von ihm einst Getöteten, durch freiwillige Übernahme der Pflicht für jene zu sorgen, seine Schuld wenigstens zum Teil zu verringern und also manches gutzumachen und fernerhin in wiedererlangter Freiheit zu sühnen imstande wäre, so bleibt doch der Mangel bestehen, dass die absolute Strafidee einer streng gerechten Vergeltung gerade damit nicht vollkommen verwirklicht wird.

Weiter erhebt sich hier die Frage, wie eine gerechte Vergeltung durch die Strafe sich zum Versuch einer sittlich bösen Tat zu verhalten habe. Fordert die strafrechtliche Ahndung ein subjektives Verschulden als Voraussetzung, so müsste die Vergeltungsidee auch das in dem Versuch liegende gewollte Verbrechen, die sittlich böse Willensabsicht strafen, was aber wiederum eine Vergeltung im objektiven Sinne nicht wäre. Eine

Bestrafung lediglich aufgrund der Erfolghaftung erschiene dagegen hier an sich ausgeschlossen, obgleich das Verbrechen gewollt, wohl auch vorbereitet und nur im letzten Augenblick unterblieben ist. Das sittliche Bewusstsein von menschlicher Strafbefugnis wird dagegen den Versuch einer Rechtsverletzung im Hinblick darauf ungeahndet lassen dürfen, dass jene Willensabsicht, sei es infolge anderer freier Willensentscheidung des Menschen oder sei es jedenfalls durch Gottes Fügung verhindert worden ist.[1])

Die absolute Straftheorie mit ihrem auf Vereinigung mit jener Abschreckungstheorie zielenden Vergeltungsprinzip wird somit auf eine Erhärtung ihrer Richtigkeit und Wahrheit, auf beipflichtende und bestätigende Anerkennung durch die christliche Ethik kaum in höherem Masse und weiterem Umfange rechnen dürfen als jene „nützliche" Abschreckungstheorie. Übrigens sei hier gerade auf die wahrhaft ethische und vollkommene Stellungnahme Christi zu der alttestamentlichen starren Vergeltungsmaxime hingewiesen, welche durch ihn geradezu aufgehoben wird.[2])

---

[1]) Vgl. Köstlin, a. a. O. S. 540.

[2]) Matth. 5, 38 f.; 43 f. Vgl. auch die Grundauffassung des Paulus und Petrus (I. Tess. 5, 15; Rom. 12, 17; I. Petr. 3, 9).

Zweiter Teil.

Die besonders in Ansehung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf Wesen und Zweckbestimmung der Strafe bezüglichen christlich-ethischen Grundbegriffe.

1. Abschnitt.

Die Straftheorien der modernen Schulen und die Annahme einer Willensunfreiheit der menschlichen Persönlichkeit.

Die bisher besprochenen Strafsysteme kranken an einem gemeinsamen Hauptmangel. Sie fassen die Strafe ausschliesslich in ihrer Beziehung zu dem Rechtsbruch als einer nackten, nicht wegzudisputierenden, aber auch nicht zu ändernden Tatsache auf. Die Berufung auf die Sündhaftigkeit der Menschennatur und auf Schriftstellen, wie Rom. 3, 23; Gen. 6, 5, 12 f. muss anscheinend den Grund und Stützpunkt dafür abgeben. Darin fühlt man sich dann scheinbar so sicher und unfehlbar, dass ein genaueres Forschen nach Quelle und Ursprung der Abkehr und Verirrung des Menschen im Bösen ebensowenig erforderlich scheint, als ein Erfassen und Heranziehen des spezifisch-sittlichen Momentes alles Strafens ernstlich ins Auge zu fassen für nötig erachtet wird.

Erst das Verdienst der neueren strafrechtlichen Theorien ist es, die Korrektur dieser Fehler sich zur Aufgabe gesetzt und zuerst die Frage nach Ursprung und Erklärung des Verbrechens aufgeworfen zu haben; und zwar hat die Naturwissenschaft als Operationsbasis dafür dienen müssen. Von ihr aus haben Psychiatrie und Psychologie, aber auch Physiologie und Anatomie

nebst Phrenologie als hauptsächlichen Ursprung der Rechtsverletzung die Erkrankung der Psyche zu erweisen sich angeschickt. Und bei diesem Forschungsergebnis ist man nicht stehen geblieben. Die auf Lombrosos Pfaden fortschreitende kriminal-anthropologische Schule hat, indem sie insonderheit auf den Rechtsbrecher selbst ihr Augenmerk gerichtet, auch die körperliche Veranlagung, erbliche Belastung und Prädisposition betont, als deren notwendiges Produkt sie das Verbrechen darzutun sucht. Auf einem anderen Wege strebt die kriminal-soziologische Schule dem Ziele zu, mit ihrer grundsätzlichen Behauptung: „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers und den ihn umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen". [1])

Diese neueren Theorieen sind sonach wohl bestrebt, der Kriminalpolitik und dem Strafsystem auf dem Wege der Ätiologie der Kriminalität neue Pfade zu suchen und zu zeigen. Indessen sind auch sie über ein gemeinsames negatives Ziel hinaus noch nicht weit vorgedrungen und damit selbst jenen alten abzulehnenden Straftheorien gegenüber nicht allzuweit vorangekommen. Das negative Ziel, über welches man sich in diesen Lagern einig wurde, ist die Niederkämpfung des Verbrechens um der Sicherung aller Rechtsordnung wie des Bestandes der menschlichen Gesellschaft und ihrer Gemeinschaftsformen willen. Aber gäbe es kein weiteres positives und höheres Ziel für dieses Niederringen eines sittlichen Übels von kaum geahntem Umfange, von unermesslicher Schwere? Kann sich eine um die Sicherung ihres eigenen Bestandes und ihrer gesetzten Ordnungen sich sorgende und kämpfende sittliche Gemeinschaft daran genügen lassen? Die Antwort hierauf wird wiederum die christliche Ethik zu finden und zu geben haben.

Wohl ahnt man auch in jenen Schulen die höheren, bedeutsamen Aufgaben des Strafens, man lässt sich das fernere Ziel vor Augen schweben, den durch seine einmalige oder öfter sich wiederholende Verletzung der äusseren Rechtsordnung leicht völlig mit dieser brechenden Frevler für die Einordnung in die

[1]) Vgl. v. Liszt, „Strafrecht" in Kultur der Gegenw., a. a. O., S. 217 ff.; ders. „Zweckgedanken im Strafr." (Zeitschr. f. Strafrechtsw., Bd. 3); v. Bar, a. a. O., S. 201; Krohne, a. a. O., S. 219 ff.; Jäger, a. a. O., S. 9 ff.; meine Schrift „Wer ist denn mein Nächster?", S. 72, 96.

menschliche Ordnung zurückzugewinnen, das „asozial“ gewordene Gemeinschaftsglied wieder sozial zu machen und für das soziale Gemeinschaftsleben zu rehabilitieren. Indessen muss uns unsere fast tägliche trübe Erfahrung und Wahrnehmung die Befürchtung aufdrängen, dass die so angedeuteten Wege dahin unsicher, die Hilfsmittel unzulänglich oder aber trügerisch erscheinen müssen, dass das Ziel nicht das allein richtige sein kann. Die christliche Ethik wird demgegenüber andere sicherere Wege zu suchen, zuverlässigere, positivere Mittel darzubieten haben, um zum höchsten sittlichen Ziel zu führen und weiter zu gelangen als jene psychiatrische oder physiologische oder anatomische Wissenschaft mit ihren an sich nicht unzutreffenden, die Verbrechensursachen erörternden Theorieen, auf die, weil wir ihrer als Grundvoraussetzungen nicht entraten können, auch im folgenden Teil dieser Untersuchung zurückzugreifen sein wird.

Indem so die moderne Soziologie, im Gegensatz zu dem alten historischen oder klassischen Rechtsbegriff der Strafe, von dem unbedingt Ahndung verlangenden Verbrechen als Übeltat schlechthin weiterforschend der Verbrechensursache nachgeht, was ihr als ein verdienstlicher Erfolg anzurechnen bleibt, setzt sie anstelle der Motivierung einer Bestrafung des Rechtsbruchs vielmehr das prinzipielle Streben, nach den letzten Gründen für die Entstehung der Rechtsverletzung zu fragen. Sie erachtet es je nach ihren einzelnen Richtungen für unerlässlich, mit der Person des Täters teils seine körperliche Veranlagung, teils seine seelische Krankheit oder das soziale Milieu bezw. auch die Verbindung dieser Gesichtspunkte zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Hier aber gerät sie doch wider Erwarten auf Abwege. Sie gelangt nämlich ihrerseits zu irrigen Schlussfolgerungen, die nicht blos offensichtlich an verhängnisvoller Einseitigkeit und Oberflächlichkeit kranken, sondern auch mit den hier in Frage kommenden ethischen Grundbegriffen sich in Widerspruch zu setzen geeignet sind.

Die erstere Gefahr droht zu wachsen durch die kriminalanthropologische bezw. -soziologische Prämisse, dass das Verbrechen schlechthin als soziale Krankheit zu erklären — und zu entschuldigen sei. Damit wird ausgesprochen, dass der Verbrecher als solcher für seine Tat nicht mehr eigentlich zur Ver-

antwortung gezogen werden könne, und dass der einzelne als Produkt von widrigen Verhältnissen hinsichtlich der Bestrafung überhaupt nicht mehr für sich, sondern nur als Glied und Bestandteil einer Masse, der Gesellschaft in Frage komme und zu beurteilen sei[1]). Vargha erklärt es geradezu für unsinnig, den einzelnen verbrecherisch veranlagten Menschen als eine moralisch minderwertige Existenz und zugleich als Verbrecher durch die Strafe zu entehren[2]).

Gemäss der von der Naturwissenschaft gelehrten Willensunfreiheit sind nach ihm alle Menschen „automatische Exekutoren ihrer impulsiv auftretenden Nervenerregungszustände", „alle Handlungen automatische Reflexe innerlicher körperlicher Erregungszustände und notwendige Explosionen der angesammelten — Energien". Das Verbrechen führt er zurück auf eine — „bis zu impulsiven Vorstellungsentladungen gesteigerte Nervenschwäche und Gemütsdepression." Die Menschen tragen in sich den Keim zum Verbrechen und sind den verschiedenen Modalitäten der Körperkonstitution, der Ernährung, der von aussen herantretenden Erscheinungen und auf die Nervenfunktionen einwirkenden Anreizungen unterworfen. Die Verbrecher sind Märtyrer ihrer Erregungszustände, von einer Verschuldung darf nicht gesprochen werden, vielmehr gilt es, die . . . . . Millionen unserer unglücklichsten Mitmenschen baldmöglichst von dem Martyrium einer durch absichtliche Peinigung und Entehrung verschärften Sklaverei zu befreien." In „unbedingtem Edelsinn, ausnahmsloser Güte und Milde muss man sie als Schwache bevormunden und jenen verderblichen Einwirkungen entziehen, um ihnen sittliche Gesundung zu verschaffen, nicht aber durch Strafe knechten und entwürdigen u. s. f. Der bekannte Strafrechtsdogmatiker v. Liszt hält diesem eines gewissen idealen Gedankenfluges und bestimmter ethischer Motive nicht entbehrenden Standpunkt gegenüber zwar an dem vernünftigen Sinn der Strafe fest, stützt sich aber merkwürdigerweise seinerseits auch auf die Entbehrlichkeit einer Voraussetzung der Willensfreiheit

[1]) Vgl. Aschaffenburg, das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903, S. 4 f.; Kräpelin, das Verbrechen als soziale Krankheit, in „Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref.", 1906, S. 257.

[2]) Vgl. Vargha, a. a. O. Bd. II, S. 24 f.; 284 ff. 585.

und demgegenüber auf Annahme eines physischen Kausiertseins alles menschlichen Handelns, eines durch Vorstellungen Determiniertseins des menschlichen Willens[1]).

Hier bewegt man sich also von den nämlichen Grundvoraussetzungen aus und unter gleichen Grundmotiven doch in divergierender Richtung, um zu entgegengesetzten Ergebnissen zu gelangen, — ein Anzeichen dafür, dass die beiderseitigen Deduktionen nicht lückenlos und fehlerfrei, sondern trügerisch und irrig sein werden[2]).

---

2. Abschnitt.

Die Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit und die Forderung ihrer sittlichen Verantwortlichkeit.

Jener ersten Auffassung der modernen Schulen kann man, ungeachtet mancher Berührungspunkte, den Vorwurf nicht ersparen, dass sie einmal die ihren Grundsätzen notwendig begegnenden praktischen Schwierigkeiten allzu leicht nimmt; besonders aber, dass sie die noch nicht erstorbene christlich-ethische Volksanschauung missachtet und gleichermassen die gottebenbildlich erschaffene menschliche Persönlichkeit unterschätzt.

Es kann demgegenüber keinem Zweifel unterliegen, dass, wollen wir hier nicht unter den Trümmern des Gebäudes uns selbst begraben lassen, wir uns auf sichereren Grund begeben müssen. Fliedner und Wichern fordern so auf christlich-ethischem Grunde als Wurzel christlicher Liebespflicht am Verbrecher den Respekt vor der Menschenwürde, die Wertschätzung sittlichen

---

[1]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 18. Aufl., S. 83.

[2]) Wie ein dumpfer Nachhall aus düsterer mittelalterlicher Zeit, aus der Periode, da Folter und andere Marterwerkzeuge ihre grausame Herrschaft ausübten, aus den Zeiten und Ländern brutaler Tyrannengelüste, könnte es demgegenüber in die Ohren klingen, wenn vor 30 Jahren noch ein Mitglied des höchsten deutschen Gerichts, der † v. Mittelstädt („Gegen die Freiheitsstrafen", 1879, S. 37) die Strafknechtschaft für den Verbrecher fordert in rücksichtslosester und erbarmungslosester Gestalt als grausame Pein, darunter Körper und Seele leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen soll.

Kerns auch im Tiefgesunkenen[1]). Auf diesem Grunde also erheben beide nach bewährten Vorbildern (Elis. Erey, Quäker u. a.) ihrerseits die dringliche Forderung der Fürsorge und Pflege für den Bestraften. Und in der Tat lässt sich allein von dieser grundsätzlich christlich-ethischen Voraussetzung aus die mit jenen soziologischen Schlussfolgerungen sich teilweise berührende Forderung erst konsequent ableiten und begründen, fortentwickeln und zum Abschluss bringen, dass nämlich der Verbrecher durch seine Strafe nicht einer moralischen Verschlechterung ausgeliefert werden, keiner Vergewaltigung durch Launen oder Willkür, keiner entsittlichenden Ansteckungsgefahr preisgegeben sein darf.

Die Vorbedingung für diese Forderung ist aber sowohl eine negative als auch eine positive. Zuvörderst heischen Würdigung und Schutz der gottebenbildlichen Persönlichkeit des Rechtsbrechers gebieterisch die Aufhebung jeglicher verbrecherischen Gemeinschaft und die Bewahrung vor demoralisierender Infektion durch Beseitigung jedweder Einzwängung in eine unsittliche Gemeinschaft, die ihn erfahrungsmässig nur zu schnell noch tiefer hinabzureissen, völlig zu verderben geeignet ist. Darum darf — natürlich immer unter Voraussetzung des wirklichen, empfindlichen Übels in der Strafe — durch dieselbe doch keine Schädigung von Gütern auferlegt werden, die für den Menschen höheren Wert besitzen als selbst die Freiheit.

Positiv aber muss mit Wichern auch die Versetzung in sittliche Gemeinschaft gefordert werden, muss also das edukatorische Element in die Erscheinung treten, und dadurch ist dann von selbst die Notwendigkeit gegeben zur Modifizierung des absoluten Strafcharakters d. h. des bedingungslosen Übels in der Strafe und zwar bestimmter durch Ermöglichung einer Rehabilitierung. So soll die Strafe mit ihrem strengen Zwange, ihrer ernsten Zucht allerdings zu einer heilsamen Wohltat und

[1]) Vgl. Wichern, Ges. Schriften, Bd. II. S. 98: „Der unvergleichliche, nur durch das Christentum erkennbare Wert der menschlichen Persönlichkeit auch in den Tiefstgefallenen, der Glaube an die Macht göttlicher Liebe, die keinen in der Gnadenzeit verworfen hat, . . . zeugen von dem Geist, der auch gegen die Gefangenen zu seinem Rechte kommt."

zum Segen werden können, und dies sowohl gegen v. Mittelstädt's Forderung der grausamen Pein in der Strafknechtschaft als auch gegen die von Vargha und der anthropologisch-sozialen Richtung verlangte „ausnahmslos allen wohltuende Hilfeleistung“[1]).

Zu berücksichtigen bleibt hier ferner die sittliche Verantwortlickkeit des einzelnen Menschen als wesentliches Grundmoment seiner Menschenwürde, und diese Verantwortlichkeit lässt die ethische Motivierung der Strafe in dem Begriff der Schuld suchen, wie denn auch im juristisch-dogmatischen Sinne das „Verbrechen als schuldhaft rechtswidrige Handlung“ erscheint, d. h. als eine „zurechenbare Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen.“ (v. Liszt). „Gestraft wird nicht in erster Linie, weil es nützt, . . . sondern weil die Gerechtigkeit es so fordert, weil der Verbrecher in seinem Handeln eine sittlich-rechtliche Schuld auf sich geladen, die Schuld des Gesetzesbruchs.“ (Kahl). Das Moment der Schuldhaftigkeit muss trotz der gegenteiligen Ansicht mancher Vertreter des absoluten Strafprinzinps so sehr in den Vordergrund gerückt werden, dass einerseits, wo das etwa fehlt, die Strafbarkeit von selbst in Wegfall kommt, und andererseits (während beim Mangel lediglich des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit einer Handlung diese doch ihren strafwürdigen oder wenigstens ersatzpflichtigen Charakter nicht verliert) das Fehlen des Schuldbewusstseins und damit der Zurechnungsfähigkeit aufgrund bestimmter Gesetzesvorschriften auch schon die Strafbarkeit ausschliesst[2]).

Es genügt daher nicht, mit jenen modernen Schulen den Rechtsbrecher allgemein mit sozialer Krankheit zu entschuldigen und dem ihn umgebenden Milieu, den gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen allein die Verantwortlichkeit zuzuschieben; man muss auch ihn selbst dazu heranziehen. Der Mensch soll gerade gegen solche widrigen Verhältnisse als wider

[1]) Vgl. v. Rhoden, a. a. O., S. 5 f., 14 ff; Krohne, a. a. O. S. 110 ff. 250.

[2]) So in den §§ 51, 55, 56, 57 unseres Strafgesetzb. d. h. bei Geisteskrankheit und beim jugendlichen Lebensalter bis zum 12. eventuell auch bis zum 18. Jahre. Auch sonst aber fordert das heutige Strafrecht als Voraussetzung für die strafrechtliche Ahndung ein subjektives Verschulden und begnügt sich nicht mit der objektiven Erfolghaftung aufgrund eines äusseren Veranlassungsprinzips. Vgl. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 726 f.

feindliche Mächte, durch deren starke Gewalt er sich wohl gereizt, nicht aber unbedingt unterjocht fühlen darf, auch mit seinem persönlichen Wert und Wesen in eigener sittlicher Entscheidung und Willensaktivität ankämpfend sich standhaft wehren. Man darf die gesamten Lebensbedingungen des Verbrechers natürlich in keinem Falle von der einzelnen Tat desselben loslösen oder völlig ignorieren. Aber es wäre eine Entwürdigung, eine durch nichts zu rechtfertigende, rücksichtslose Nichtachtung jedes sittlichen Wertes der menschlichen Persönlichkeit in ihm, wollte man einfach ihn selbst entbinden von jeglicher Pflicht, immer wieder zu versuchen, mit eigenem sittlichen Begehren und Wollen davon loszukommen.

Dazu sind ganz bestimmte und klare sittliche Gebote „du sollst", „du sollst nicht" für die einzelnen Lebensordnungen und ihre Auffassung und Beachtung durch den Menschen — auch innerhalb der Gemeinschaft mit Allgemeingültigkeit normiert. Und diese lernt er kennen und prüfen, und die Erkenntnis ihres Zurechtbestehens wird ihm nahegebracht, wo etwa garnicht — was aber innerhalb der christlich-sittlichen Gemeinschaftsform nahezu als ausgeschlossen gelten darf, — durch seine Mitmenschen in Haus, Schule und Kirche, so doch durch das in ihm lebende sittliche Bewusstsein, die göttliche Stimme in seinem Gewissen. (Vgl. Kants „kategorischen Imperativ".) Mit Recht darf daher diese Erkenntnis auch im Verbrecher vorausgesetzt werden, und es ist nicht anzuzweifeln, dass dieser jede Verletzung der sittlichen Lebensnorm durch ihn selbst als Unrecht ansehen, seine Schuld daran erkennen und die Strafe dafür als verdientes Recht auch reuevoll hinnehmen muss. Insofern ist neben der Grundvoraussetzung der Negation des Unrechts und der repressiven Ahndung durch die Strafe auch die Idee vergeltender Sühne nicht zu verwerfen.[1])

Aus der Erkenntnis dessen, was böse ist, dem Bewusstsein eigener Schuld und Verantwortlichkeit und aus der ernsten Reue muss sich danach aber bei dem Rechtsbrecher die Beeinflussung zum Guten herleiten. Durch die Einseitigkeit jener Entschuldigung des Verbrechens (mit der „sozialen Krankheit")

[1]) Vgl. v. Rohden a. a. O. S. 23 ff.; ders. „Erbliche Belastung und ethische Verantwortung", T. II, S. 29 f.; Gottschick a. a. O. S. 21 f.

und der Anklage der menschlichen Gesellschaft und ihrer verschiedenen Gemeinschaftsformen mit ihren Missständen, deren unrettbares Opfer jener sein soll, macht sich die anthropologische und soziologische Schule eines Verstosses gegen diese ethischen Grundbegriffe schuldig d. h. hier Schuld und Verantwortlichkeit, Schuldbewusstsein, Einsicht und Reue, dort strafende Gerechtigkeit und vergeltende Sühne. Sie bereitet aber auch jeder ferneren sittlichen Arbeit am Rechtsbrecher und insonderheit einer edukatorischen Einwirkung auf denselben im vorhinein die bedenklichsten Schwierigkeiten. Der imaginäre Kranke kann sich erfahrungsmässig nicht kurieren lassen, vielmehr wird sich der so für krank ausgegebene Verbrecher nicht lange erst dabei aufhalten, sich ob seiner Krankheit zu verwundern. Er wird sehr bald „verstehen", um die „allen wohltuende Milde" erst bis auf den Rest für sich und seine Lage auszukaufen, dann aber gleichzeitig jegliche Schuldanerkenntnis, alles Verantwortlichkeitsgefühl und seine ihm noch gebliebene Widerstandskraft gründlich einzubüssen. Damit wäre er dann freilich rettungslos verloren, ein „Märtyrer" seines Glaubens, ein „Opfer" seiner Überzeugung. Dann mag man auch das Verbrechen anstaunen oder aber fürchten als „automatische Explosion der angesammelten — Energieen", nachdem er die einzig richtige, die wirklich ethische Energie seines Erkennens und Wollens, seines reuigen Schuldgefühls und seiner sittlichen Verantwortung allerdings als unbequemen Ballast längst über Bord geworfen!

Demgegenüber muss ein auf dem Prinzip der ethischen Verantwortung wie der Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit basierender Strafzweck in Ansehung des Rechtsbrechers sich als ethisches Ziel setzen, den Schuldigen zum Schuldbewusstsein zu führen, für seine „unverantwortlich (?)" böse Tat zur strengen Verantwortung und ernsten Rechenschaft zu ziehen. Dem einsichtigen Reumütigen hingegen soll damit Hoffnung auf geschehende oder bewirkte Vergeltung und Sühne und gleichzeitig die Kraft zum Widerstand und Kampf gegen alle widrigen Mächte gestärkt werden. So ist auch der Willensschwache emporzurichten, der Haltlose aufrechtzuerhalten, die entschwundene Willenskraft neu zu beleben und zu stählen. Das war auch für Wichern der Kardinalpunkt, von dem aus er sein Strafvollzugs-

system aufzubauen bemüht blieb: Die eigene sittliche Willensbetätigung im bestraften Gefangenen zu fordern und auszulösen.

Aber der Mensch als „Exekutor seiner impulsiv auftretenden Nervenerregungszustände“ hat doch keinen freien Willen! Dies Dogma haben wir mit seiner Variation eben aus jener Schule der Modernen erhalten. Damit müsste allerdings dem gesamten Strafsystem eine ganz neuartige Beurteilung, Motivierung und Zweckbestimmung widerfahren; es würde ein von Grund auf anderes Gepräge erhalten müssen und sich schlechterdings in sein Gegenteil verkehren. Demgegenüber ist nunmehr die bestimmte Beantwortung der Frage notwendig: Trifft jene Behauptung denn wirklich zu? Gibt es für die ethische Beurteilung und Würdigung des Strafens keine Voraussetzung menschlicher Willensfreiheit? Oder hat eine christlich-sittliche Wertung des Strafbegriffs und des Strafzwecks in Wahrheit doch von jener Voraussetzung auszugehen und damit an der Forderung freier, sittlicher Willensbetätigung festzuhalten?

---

3. Abschnitt.

Die Behauptung der Willensfreiheit des Menschen gegenüber den sittlichen Forderungen in Ansehung von Verantwortlichkeit und Schuld.

I. Ethische Verantwortlichkeit und Freiheit in biblisch-theologischer Beurteilung.

Sowohl im alten wie im neuen Testament werden sittliche Verantwortlichkeit und Freiheit des Menschen als gegeben angenommen und als Grundlage der sittlichen Forderungen vorausgesetzt und beurteilt.

Das alte Testament enthält allerdings scheinbar gegensätzliche Aussagen und stellt keine einheitliche Theorie auf. Bald ist es der unumschränkte Wille des allwissenden Gottes,

ohne den nichts geschieht, selbst das Böse nicht (Jes. 45, 7); bald wird wiederum eine freiwählende, selbsttätige Willensentscheidung des Menschen ausdrücklich gefordert (Lev. 18, 5; Deut. 30, 15 ff.; Jos. 24, 15) und zwar sowohl der Sünde gegenüber als auch in Richtung auf die Gnade. (Jer. 29, 13 ff.) Wenn indessen so einesteils der Mensch als von Gottes Willensbestimmung abhängig erscheint, andernteils seine freie Entscheidung hervorgehoben wird, so enthält diese Unterscheidung doch keinen unlösbaren Widerspruch. Das alte Testament betont doch regelmässig da, wo der Mensch sündigt, eben dessen freie Entscheidung (Deut. 30, 17; Hos. 14, 2); es lässt aber auch wiederum nach göttlicher Willensbestimmung den Menschen aus seiner Schwachheit heraus sich zur vergebenden Gottesgnade hinwenden. (Gen. 8, 21; Ps. 103, 14.) Die gegebene Voraussetzung der sittlichen Verantwortlichkeit und Freiheit kann hier also nicht durch teilweise abweichend lautende Aussagen etwa als aufgehoben gelten.

Auch im Neuen Testament finden wir bei Jesu neben der Grundauffassung von einem Bestimmtsein des einzelnen und seiner Handlungen durch Charakter und Abstammung (Matth. 12, 33 ff.) die Betonung einer vorausgesetzten sittlichen Freiheit. (Matth. 23, 37.) Ebenso unterscheiden Johannes, Petrus und Paulus zwischen Freiheit des Menschen, freier sittlicher Willensbetätigung für die von Gott gewollte Wahrheitserkenntnis, Heiligung und Beseligung aller Menschen (Ev. Joh. 5, 40; 7, 17; 8, 45 f.; I. Joh. 3, 16; Rom. 1, 21; 2, 15; II. Cor. 5, 10; I. Tim. 2, 4; I. Thess. 5, 9; II. Petr. 3, 9) und andererseits dem Faktum einer verhängnisvollen δουλεια der bösen σαρξ. (Ev. Joh. 8, 44; I. Joh. 3, 8 f.; 4, 5; Rom. 5, 12 ff.; 6, 16 ff.; 7, 14 ff.; 8, 12; 9, 16 ff.; Gal. 3, 19 ff.; 5, 17; II. Cor. 10, 5; I. Petr. 2, 8.) Die Forderung freier Selbstbestimmung des menschlichen Willens in Hinsicht auf das religiös-sittliche Verhältnis der Persönlichkeit zu Gott und ihre Verantwortlichkeit vor Gott soll auch hier ebenso wie die Erkenntnis seiner fleischlichen Schwachheit zum Guten den Menschen von sich aus in Gottes Gnadenarme führen. Die Gewissheit einer der ganzen Menschheit geoffenbarten Gottesgnade schliesst so die freie Willensentscheidung des Menschen für und wider diese Heilsgnade nicht aus; sie bringt dieselbe vielmehr zur wirklichen Selbstbetätigung (Phil. 2, 12 f.).

Eine „Prädestination“ in diesem Geist verträgt sich demnach wohl mit der ethischen Forderung und Anerkennung menschlicher Freiheit und Verantwortlichkeit.[1])

Wir werden hier zwar auf eine Einschränkung geführt, sofern wir einzuräumen haben, dass die menschliche Freiheit nicht eine materiale, sondern nur eine formale ist, dass sie nur relativ, nicht absolut als vorhanden anzuerkennen ist. Indessen hat doch jener unumschränkte Gnadenwille des heiligen Gottes dem Menschen ursprünglich volle, reine Gottebenbildlichkeit (Gen. 1, 21) verliehen mit der Bestimmung einer Verwirklichung des sittlich Guten in ihm und durch ihn. (Lev. 11, 44 f.; I. Petr. 1, 16.) Innerhalb der christlichen Weltanschauung kann darum jedenfalls das Böse nicht auf Gott zurückgeführt werden. Das prägnante Wesensmoment jener Gottebenbildlichkeit des Menschen, wodurch er sich von der Welt der übrigen Gottesgeschöpfe unterscheidet, ja, über sie gestellt wird zugleich mit dem sittlichen Recht, darüber zu herrschen, ist sein Geist (Ev. Joh. 4, 24; I. Cor. 6, 19), der sich unumschränkt frei in seinem Wirken bezeugt, so zwar, dass wir sein Wesen als transzendentes überhaupt begrifflich nicht vollkommen bestimmen noch uns erschöpfend deutlich machen können (I. Tim. 6, 16; Jes. 57, 15), dennoch aber die Tatsache als feststehend anzusehen haben: το πνευμα, ὁπου θελει, πνει . . ., ἀλλ'οὐκ οἰδας . . . οὑτως ἐστιν πας ὁ γεγεννημενος ἐκ του πνευματος. (Ev. Joh. 3, 8; vgl. I. Cor. 2, 11 ff.)

Mit diesem Attribut seiner metaphysischen Freiheit wohnt nun der Gottesgeist selbst in dem Menschen, bezeugt er sich in ihm fort und fort durch Belehrung, Trost, Warnung, Strafe; er redet durch ihn und führt ihn zu Gott hinan. (Matth. 10, 20; Gal. 4, 6; Rom. 8, 9, 14 ff.; I. Cor. 6, 19.) Durch die Stimme Gottes in uns erwacht nun das Bewusstsein unserer selbst und unsere Selbstbeurteilung, dass, wie wir durch Gott erschaffen und mit seinem Geist ausgerüstet sind, so auch Gott ähnlich,

[1]) Übrigens sei hier darauf hingewiesen, wie einerseits Schleiermacher in der Religion das Gefühl schlechthiniger Abhängigkeit des Menschen von Gott erkannt wissen will, im Sittlichen dagegen die Freiheit findet, während hingegen Hegel die letztere in der Religion sucht, in dem Ethos aber das Gebundensein.

von Sünde rein und frei zum Guten zu werden unsere sittliche Bestimmung ist, womit wir uns wiederum als über den anderen Kreaturen stehend erkennen. (I. Cor. 3, 17: Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit; Gal. 5, 1: So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat.[1])

II. Gewissen und Willensfreiheit als die den Schuld- und Strafbegriff rechtfertigende Voraussetzung der sittlichen Selbstbestimmung.

Wie das menschliche Selbstbewusstsein mit seinem Erkenntnisvermögen der Aussenwelt gegenüber auf Beobachtungen und Vorstellungen basiert, die wir wahrnehmen, unterscheiden und prüfen können, so muss der sittlichen Selbstbestimmung, in welcher sich der Mensch gegenüber den sittlichen Ideen und Forderungen zu entscheiden hat, eine gewisse Erkenntnis dieser selbst vorangehen. Andererseits wirkt als Korrelat der Wille auf die Ausbildung dieser Erkenntnis durch sein Verhalten und Sichäussern ein. Das grundlegende Phänomen für jene Erkenntnis ist das Gewissen als das unmittelbare Innewerden des Sittlichen, in welchem sich jene sittlichen Ideen als Forderungen und Normen bezeugen, deren unbedingter Geltung für uns wir zugleich uns bewusst werden. Wie dieses freilich von einem jeden selbst erfahren sein will und gemäss den verschiedenen Bedingungen und Nebenumständen von den einzelnen subjektiv verschieden erfahren wird, so kann man sich das Gewissen nicht ohne weiteres als besonderes Organ solches Innewerdens vorstellen. Auch als einheitlich-spezifische Anlage hat man den Begriff des Gewissens sich wohl nicht zu denken, sofern das Subjekt der verschiedenen Gewissensäusserungen und -funktionen die sittlich gerichtete Persönlichkeit selbst ist und in jenen Funktionen ein Verwachsensein des gesamten persönlichen Lebens und seiner Regungen in Erkenntnis, Gefühl, Trieben mit den sittlichen Ideen und Normen sich kund gibt.[2])

[1]) Vgl. Köstlin, J., a. a. O. S. 48 ff.; Gottschick, a. a. O. § 3; Jäger, a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Nach seiner sprachlichen Bedeutung wäre das „Gewissen" wohl ein allgemeinerer, weniger bestimmter Wortbegriff in Wiedergabe von conscientia (zusammenfassendes Wissen), wie er auch in der Sprache des neuen Testaments

Indessen haben wir, wenngleich ferner das Sittliche auch Sache der Reflexion und Deduktion wird und vermittels Verkündung und Belehrung durch andere an unser Bewusstsein gebracht wird, doch im Gewissen ein unmittelbares Bewusstsein, eine sittliche Gewissheit, die in letzter Instanz nicht aus blos logischem Zusammenhang mit anderweitig gewonnenen Kenntnissen, auch nicht aus blossem Einfluss anderer Subjekte bezw. menschlicher Kreise sich deduzieren lässt. Die sittlichen Normen stellen sich vielmehr für das einzelne Subjekt fest, indem sie im Innern eines jeden einen unmittelbaren Eindruck ihrer absoluten Autorität und ihres unbedingten Wertes hervorrufen und so Gegenstand eigener, auf innerer Erfahrung ruhender Gewissheit auch hinsichtlich der Bedeutung werden, welche die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung unseres Wollens mit ihm für unser Verhältnis zu Gott wie für unser gesamtes Wohl und Wehe hat.

Dieses Bewusstsein wird demnächst gefestigt durch ein Gefühl einzigartiger Befriedigung und damit wieder einer inneren Freiheit der Seele — im Gegensatz zu der vom blossen Unlustgefühl wohl zu unterscheidenden Pein eigener schuldhafter Verwerflichkeit und innerer Disharmonie, der Scheidung von Gott und der Knechtung unter dem Bösen. Mit Recht kann man so von einem teils richtenden (rügenden) bösen bezw. — weniger lebhaft sich bekundenden — guten Gewissen, teils von einem gesetzgebenden reden. Die mit unserm sittlichen Grundverhältnis zu Gott, unserer Gottesgemeinschaft, in naher Berührung stehenden Regungen des Innern, wie sie in den Formen von Gewissensschmerz oder -freude sich kundgeben und niemals zum völligen Schweigen kommen, gelangen dann weiter bei unserm denkenden Prüfen und sittlichen Überlegen zum Ausdruck in einem wahlfreien Selbstbewusstsein.

Die Fähigkeit, mit freiem Denken zu erkennen und zu prüfen, bietet so den Stützpunkt für die Freiheit des mensch-

nicht zu voller Ausprägung und scharfer Abgrenzung gelangt: *συνειδησις* ist zunächst Bewusstsein überhaupt (entsprechend dem *συνοιδα μοι*, I. Cor. 4, 4), danach Selbstbewusstsein inbezug auf das Sittliche, und zwar für das sogenrügende Gewissen gebraucht (Rom. 2, 15), während dort die Vorgänge des sogen. gesetzgebenden Gewissens dem Herzen mit seinem umfassenderen Begriff (vgl. I. Joh. 3, 19, auch Rom. 7, 23) zugewiesen werden.

lichen Willens, auch unter den verschiedenen (äusseren wie inneren) Eindrücken, Anreizungen und Motiven sowie zwischen den ihm sich darbietenden verschiedenen Möglichkeiten sich zu entscheiden, mit Wahlfreiheit eigene, von seinem Geist angenommene und gesetzte Ziele zu verfolgen. Wie hierher der von Platon geprägte Begriffsausdruck der αἰτια ἑλομενου (Wahlfreiheit) und die aristotelische Benennung der Idee des „Auchanderskönnen" (ἐνδεχομενον ἐναντιωσ ἐχειν) gehört, so ergibt sich auf christlich-ethischem Gebiete eine unmittelbare Einheit zwischen sittlichem Selbstbewusstsein, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung in freiem Willen[1]).

Mit der Wahlfreiheit des menschlichen Willens verbindet sich so der fernere Gedanke, dass alle sittliche Forderung unser eigenes Gesetz ist, sofern sie einmal unserm eigenen Bewusstsein sich als das für unsere freie Wahl allein Richtige bezeugt, zugleich aber mit unserem eigenen Wesen, unserem Grundverhältnis und unserer Beziehung zu Gott gesetzt erscheint. Schliesslich soll die wahlfreie Selbstentscheidung zur vollendeten Willensautonomie erstarken. Indem die menschliche Freiheit jedesmal einer gegebenen Forderung unsers Bewusstseins gegenübertritt, ergeben sich für die Entwicklung und Selbstbildung unserer Persönlichkeit, welcher eben Selbstbewusstsein und Wahlfreiheit der Entscheidung wesentlich eigen sind, und deren Selbstachtung von der Übereinstimmung mit der sittlichen Norm abhängt, die positiven auf das Sittliche gerichteten Aufgaben und Ziele. So ist nach Kant, der das menschliche Wollen autonom nennt, Freiheit synomym mit Autonomie und Selbstsein. „Die formelle Freiheit der sittlichen Wahl vollendet sich darum in der realen Freiheit des guten Charakters, und die Freiheit ist, wie die Persönlichkeit, zugleich ein Besitz und eine Aufgabe".[2])

Zum innern Wesen eines gottgemässen Willens gehört so, dass derselbe auch wirklich nur Gutes will gemäss dem Fundamentalgesetz der Willenspsychologie: voluntas non potest appetere nisi bonum.

---

[1]) Vgl. Rothe, R., Theol. Ethik I., Einltg.; Kirn, a. a. O. §§ 7 ff.; Köstlin, J., a. a. O.; Gottschick a. a. O § 4.

[2]) Vgl. Kirn a. a. O. §§ 7 ff, 29; Gottschick a. a. O. § 2.

Darauf aber muss gerade im Kampfe mit den feindlichen Mächten das menschliche Willensstreben gerichtet sein, und darin muss deshalb der Willensschwache gestärkt werden, dass dieses sittliche Grundverhältnis nicht gestört, sondern erhalten und gefördert werde. Mit dem Wollen des Guten muss so der Mensch immer zu Gott geleitet, auf seinen göttlichen Ursprung zurückgeführt werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist nun die sittliche (und gleichzeitig die religiöse) Wahrheit dem menschlichen Denkvermögen und Selbstbewusstsein in individueller Pflege zu vermitteln, auch durch objektive Belehrung und sittliche Erziehung, Unterricht u. s. f. an den moralisch unreifen Menschen, den noch nicht gefestigten wie auch den bereits unterlegenen Willen heranzubringen und nötigenfalls ihm immer wieder vorzuhalten mit dem Hinweis auf das Gefühl notwendiger sittlicher Verantwortlichkeit für sein Tun. Gerade aber hier muss die christliche Ethik auch wieder eine gewisse Kraft zu eigenster Selbstbestimmung in der menschlichen Natur voraussetzen und für eigene Erkenntnis und Reflexion, Entscheidung und Selbsterziehung Raum geben. Der Mensch als selbstbewusste, auf sittliche Freiheit gerichtete Persönlichkeit kann somit wohl verschiedentlichen Sinnenreizen, Einwirkungen und Motiven ausgesetzt, durch sie hierhin oder dahin getrieben, ja, zurückgedrängt, gehemmt unfl eingeschränkt werden. In seinen Handlungen kann er dadurch kausiert sein, aber er ist nicht fatalistisch gebannt und geknechtet, nicht für alle Zeit gebunden und unabänderlich determiniert. „Der Mensch ist frei, und wär er in Ketten geboren!“

Ihrer äusseren Natur entsprechend würde demnaeh die menschliche Willensfreiheit zunächst in sich begreifen die Abwesenheit jedwedes die Willensbetätigung hemmenden Moments, sei es eines äusseren Zwanges, sei es innerer Nötigung[1]). Und zu dieser Negation des hindernden Zwanges träte positiv ein aktives Vermögen zu innerer Selbstbestimmung aufgrund selbständiger Wahl, eben jener Wahlfreiheit (liberum arbitrium,

[1]) Vgl. Paulsen, System der Ethik. I., 1896, S. 418: „Der Wille selbst ist nicht durch Ursachen bestimmt, sondern letzte unverursachte Ursache seiner Entscheidungen.“

libertas electionis, vis electiva) zwischen Wollen und Nichtwollen, also einer Selbstbestimmung, die zwar nicht gänzlich unabhängig von jeglicher inneren und äusseren Vorbedingung ist. Ihre Grundlage hat sie eben in jener Erkenntnis des gewollten Guten und in der gemäss dem innern Zeugnis des Gewissens verbürgten Möglichkeit der Entscheidung für die Idee des Guten.

Nun können je nach den verschiedenen Einflüssen kleiner oder grosser Gemeinschaftskreise freilich auch verschiedene, richtige oder verkehrte Anschauungen im sittlichen Bewusstsein sich festsetzen und das sittliche Erkennen des in jene Kreise eingetretenen und zu erziehenden einzelnen Subjekts vorweg bestimmen. Ja, in sittlich verderbten Kreisen wird diesen Subjekten die sittliche Wahrheit nicht mehr mit ihrem reinen Gehalt, sondern schon mit solchen Trübungen und Verkehrungen vorgelegt und damit gleichzeitig der zur menschlichen Anlage gehörige Sinn, das richtige sittliche Selbstbewusstsein und die freie ethische Selbstbestimmung gehemmt und von Beginn ihrer Entwicklung an schon in den Zustand einer mangelhaften, verderbten sittlichen Intelligenz, eines stumpf gewordenen Gewissens, einer verhängnisvollen Willensschwäche hineingezogen und verkehrt werden.

Indessen sind diese ebenso wie jene anderen von den modernen Schulen betonten, möglichen Störungen und Hemmungen immerhin kein Beweis gegen die ursprüngliche und allgemeine Ausstattung des Menschen mit jener Fähigkeit, das wirklich Gute sicher und unmittelbar wahrzunehmen, zu unterscheiden und mit freier Selbstbestimmung sich dafür auch zu entscheiden. Auch hier gibt sich schliesslich noch jenes unaustilgbare, wenn auch getrübte und gefälschte Bewusstsein von unbedingten sittlichen Normen (im Gewissen) kund. Insonderheit aber werden sich die (durch die christliche Heilsoffenbarung uns rein und sicher zum Bewusstsein kommenden) wahren ethischen Prinzipien auch der irregeleiteten Erkenntnis des Subjekts unwillkürlich in ihrer Würde und Autorität bezeugen, vorausgesetzt, dass sie in angemessener Weise durch Belehrung und lebendiges sittliches Vorbild — und sei es auch gegen den Widerstand des doch wiederum frei wählenden Subjekts und seine Weigerung, dieselben

praktisch zu befolgen — diesem vorgehalten werden. Verantwortlichkeit und Freiheit erleiden insofern keine Einschränkung.

Nach dem oben Gesagten ist zunächst ein überspannter Indeterminismus abzuweisen, welcher jede Bedingtheit, Kausierung und Beschränkung menschlicher Selbstbestimmung und somit schlechthin jede Möglichkeit einer Hemmung und Lähmung der Willensfreiheit leugnet. Auf der anderen Seite aber kann noch weniger ein absoluter Determinismus anerkannt werden, welcher der menschlichen Persönlichkeit auch die beschränkte Selbstbestimmung in obenbezeichnetem Sinne grundsätzlich absprechen will. Weder mit Bezug auf ein absolutes Bestimmtsein durch Gott selbst (Prädestination) noch in Ansehung des Bedingtseins der Willensbestimmung durch den Zusammenhang und die Wechselwirkung der unterschiedlichen endlichen Faktoren und Einflüsse darf man zu einer derartigen scharf ablehnenden prinzipiellen Auffassung gelangen. Es ist auch nicht mehr so wesentlich, ob man hier wiederum entweder von der Voraussetzung und der Auffassung ausgeht, die in den Willensakten und geistigen Vorgängen überhaupt nur mechanische Erzeugnisse der Materie erblickt, oder ob man sich auf einen Standpunkt stellt, der dem Menschengeist zwar selbständige Existenz und höheren Charakter zuerkennt, seine Willensbestimmungen jedoch mit zwingender Notwendigkeit aus seinen inneren Regungen und Kräften in ihren Wechselwirkungen mit äusseren Anreizungen und Einflüssen hervorgehen lässt.

Weiter soll nicht verkannt werden, dass bestimmte, wie mit der Regelmässigkeit eines Naturgesetzes wiederkehrende, natürliche Triebe und Bedürfnisse sich dem menschlichen Willen mit dem erfahrungsmässigen Ergebnis einer Menge von regelmässig wiederkehrenden Handlungen fühlbar machen. Man glaubt auch mit mehr oder minder untrüglicher Berechtigung jene Tatsachen aus der Statistik des Verbrechens, der Moralstatistik, hierzu heranziehen zu sollen und die ziffernmässige Ermittelung der zur Kenntnis der Behörden gelangten Verbrechen als auf regelmässige Natur- und Zeiterscheinungen (des Wetters, der Jahreszeiten, des Klimas u. a.) basierende Naturgesetzlichkeit auslegen zu müssen. Demgegenüber muss aber betont werden, dass solche statistische Tatsachen zwar ein Beweis für

die Macht sein können, welche die zuvor erörterten Einflüsse bei ganzen Massen von Menschen über die Willensbestimmung ausüben auch da, wo die gewöhnliche Auffassung diese einfach für eine freie erklären möchte. Aber sie beweisen nicht gegen die ursprüngliche und bleibende, von Gott verliehene Anlage zu wahlfreier ethischer Willensbetätigung.

Ebenso bleibt natürlich die Macht direkt sündhafter Triebe über den Menschen sowie des letzteren Schwachheit und teilweise Widerstandsunfähigkeit gegenüber den mannigfachen regelmässigen Versuchungen und endlich nicht minder die oben erörterte Abhängigkeit der einzelnen Subjekte von den sittlichen Auffassungen und Lebensbetätigungen der sie umgebenden Kreise wohl zu berücksichtigen. Aber auch da tritt durch neue, kräftige sittliche Anregung und Vorhaltungen eine Selbstentscheidung ein, deren Ergebnis sich nie wie etwas Naturnotwendiges berechnen lässt. Wir werden somit überhaupt die Freiheit des menschlichen Willens gegenüber den sittlichen Forderungen zu behaupten haben nnd näher bestimmen dürfen als die metaphysische Kraft und zugleich als die psychisch-intellektuelle und ethische Fähigkeit, im eigenen Selbstbewusstsein besonnen zwischen verschiedenen Motiven das als sittlich gut Erkannte zu wählen und seine Handlungen dahin selbst zu bestimmen[1]).

Als feststehend muss hier nunmehr betont werden, dass jeder Mensch vermöge seiner inneren Anlage, der Gottesstimme in ihm, wie auch aufgrund objektiver Belehrung mit freiem prüfenden Denken, welches sich ihm mehr und mehr zur inneren Erfahrung festigen muss, das sittlich Gute zu erkennen und vom Bösen zu unterscheiden imstande ist. Der Mensch weiss ferner nicht nur, was gut und böse ist, sondern auch, dass er das Gute zu tun, das Böse zu meiden hat (gesetzgebendes Gewissen). Endlich aber fühlt er auch (durch das richtende Gewissen), dass die Sünde der Leute Verderben ist, und zwar auch mit ihren Konsequenzen einer zeitlichen inneren Disharmonie und der Voraussicht ewiger Verdammnis, wodurch sie schon dem Verstandesinteresse des

[1]) Vgl. Wundt, Ethik, 2. Aufl., S. 462. Köstlin, J., a. a. O., S. 48 ff.; Windelband, „Über Willensfreiheit“ S. 76, 143, 152 f. 210; Stange, Ethik, II, S. 206 f.; Kirn, a. a. O., § 10; Gottschick a. a. O., S. 4.

persönlichen „Ich“ im Menschen direkt widerstrebt. Wenn daher der Eigenwille der menschlichen Persönlichkeit das Böse wählt, und sofern er sich dazu selbst bestimmt, während er nach dem früher Gesagten wohl hätte anders handeln können, so richtet sich sein Tun eben wider bessere Erkenntnis und besseres Wissen, wider sein eigenes freies Selbstbewusstsein, zum eigenen Schaden. Mit solchem selbstgewollten Missbrauch seiner ursprünglichen guten inneren Anlagen und seiner ethischen Wahl- und Willensfreiheit muss sich daher der Mensch wahrhaft schuldig vor Gott und Menschen fühlen, und gleichzeitig in diesem Schuldgefühl wird der Rechtsbrecher die eigene Verantwortlichkeit ernsthaft anerkennen, die ganze Verantwortung für sein gott- und rechtswidriges Handeln selbst übernehmen, die Repression der Strafe als rechtlichen und sittlichen Ausgleich tragen müssen.

Im Hinblick auf die Negation des Bösen, die Abwehr der Störung göttlicher wie menschlicher Gemeinschaftsordnung, die strenge Ahndung und Sühne einer Verletzung sittlicher Rechtsnormen durch notwendige Strafe spitzt sich deshalb die Erörterung nunmehr zu einer Beantwortung der Frage zu: Konnte die sittlich böse Tat des Rechtsbrechers von ihm vermieden werden, oder erscheint sein Handeln als unabänderlich motiviert und unvermeidlich? Diese Beantwortung kann indessen doch nur dahin lauten: Wofern der Rechtbrecher die verpflichtende Kraft der sittlichen Normen und Forderungen, denen er zuwiderhandelt, empfindet und diese in seinem Gewissen sich ihm bereits kundgegeben hat, muss er als für sein Handeln verantwortlich gelten, und sein Widerstreben gegen jene Normen ist ihm als Schuld zuzurechnen; er wusste, dass er anders hätte handeln können, als er handelte; seine böse Tat war nicht notwendig.

Haben wir so die feste Grundlage gewonnen, dass Gewissen und Freiheit als Voraussetzung der sittlichen Selbstbestimmung zu gelten haben, so dient diese Grundlage damit auch dem Rechtsbrecher gegenüber zur Rechtfertigung des Schuld- und Strafbegriffs. Gewissen und Willensfreiheit des Menschen rechtfertigen eben die Strafe als notwendige Durchsetzung der Rechtsordnung an dem Schuldigen. Darum setzt denn auch unser Strafrecht durchgehends eine freie Willensbestimmung des Menschen zu seinem Tun bezw. Unterlassen voraus und fordert sie als Grund-

bedingung, sodass überhaupt „eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willenstätigkeit ausgeschlossen war"; oder, wenn er „durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung ... zu der Handlung genötigt worden ist"; „wenn die Handlung durch Notwehr geboten" u. s. f. (§ 51 ff. Str.-Ges.-B.) Ferner betont das Strafrecht im Falle der Tötung die Notwendigkeit der Prüfung eines Vorliegens von Vorsatz und Überlegung im Augenblick der Tat für eine mehr oder minder strenge Beurteilung. (§ 211 ff. Str.-Ges.-B.)

Damit ist also auch vom materiellen Strafrecht die Willensfreiheit des Täters (gegenüber manchem Theoretiker und Verteidiger des Determinismus) angenommen und zur Basis der Beurteilung bezw. Verurteilung seines Handelns gemacht worden. Und in der Tat steht und fällt mit der Beantwortung dieser Frage unser ganzes Strafsystem mit seiner ideellen und materiellen Auffassung von Strafe, der Begründung ihres Wesensbegriffs und ihrer letzten Zweckbestimmung. Dieser Grundlage kann gerade auch die christliche Ethik für ihre Stellungnahme zur Idee des Strafens und für die Beurteilung des Wesens und Zwecks der Rechtsstrafe nicht entraten. Aber die christlich-sittliche Stellungnahme fordert auf dieser Grundlage, von welcher aus sie das Übel an seiner Wurzel angegriffen und vorbeugend erfolgreich bekämpft sehen will, fernerhin, dass vor allem der vom rechten Pfad abirrende Wille der Persönlichkeit zur Umkehr von dem bösen Wege und in die Richtung auf das sittlich Gute und Wahre gedrängt werde. Im Geist und Sinn der christlichen Ethik soll deshalb der fehlbare Mensch, wo es notwendig wird, auch heilsamen Zwang durch ernste Strafe fühlen und mit nachdrücklicher und beharrlicher Energie auf die rechte Bahn zurückgebracht werden.

---

4. Abschnitt.

Die Strafe als sittliches Mittel im Hinblick auf das christliche Heilsziel.

Als Durchsetzung der Rechtsordnung an dem schuldigen Rechtsbrecher muss die Strafe nach dem formalen Gesetzes-

standpunkt, den auch die Ethik anerkennt, gerechtfertigt erscheinen. Allein für die christliche Betrachtung handelt es sich nicht nur um das abstrakte Recht; für sie kommt vielmehr auch, ja, vornehmlich die Bestimmung der Persönlichkeit für Gottes Reich in Frage.[1]) An diese Bestimmung muss deshalb die christlich-ethische Auffassung von der Strafe ihrerseits anknüpfen; sie wird durch keine Schuld und Zurechnung hinfällig und geht auch dem straffälligen Rechtsbrecher nicht verloren. Und wie das christliche Heilsziel auch durch Schuld und Strafe nicht verdunkelt werden soll, sondern eher und soviel immer dies möglich sein kann, in den Vordergrund zu rücken ist, so stellt es uns gerade in Ansehung der Strafe vor eine umfassende Aufgabe der christlichen Liebe und Geduld; es verpflichtet uns, gerade dem fehlbaren wie dem gefallenen Gliede der Menschheit und sittlichen Gemeinschaft besonders nachzugehen und unermüdlich immer wieder zurechtzuhelfen. (Gal. 6, 1.)

Die christliche Sittlichkeit fordert so, und es steht in vollem Einklang mit den ethischen Wesensmomenten des Strafens, dass der Rechtsbrecher zuvörderst vor weiterem Abirren, vor wiederholtem Rückfall, vor dauerndem und völligem Abfall von Gott und damit unabänderlich tiefem Verderben und vor ewigem Verlust des Heilsziels durch die Wirkung der Strafe behütet werden muss — dies im Gegensatz zu jener Abschreckungstheorie. Positiv aber muss, was die formelle Rechtsstrafe allein nicht direkt erzielen kann, danach gerade die christliche Ethik die weitere Forderung erheben und ihrerseits die Kraft dazu haben, dass auch in der Strafe der Grund und Keim zu neuem Lebensprozess im Menschenherzen gefunden werde, woraus mit gründlicher Erneuerung von innen nach aussen eine Erweckung und geistige Wiedergeburt der verkümmerten ursprünglichen inneren Anlagen, eine sittliche Festigung der Willenskräfte, eine Stärkung des Schwachen, was sterben will, resultieren soll. (II. Cor. 5, 17; Apoc. 3, 2.)

So muss insonderheit die christliche Ethik in der Strafe einen ernsten Appell an die freie Willenstätigkeit des Rechts-

[1]) Vgl. die Erörterungen der Einleitung über das Verhältnis von Recht, Sittlichkeit und Religion, welche hierdurch zu ihrem eigentlich praktischen Ertrage gelangen.

brechers erblicken mit dem Ziele innerer sittlicher Befreiung von dem ihm verderblich gewordenen Einfluss sittlich schlechter Motive. Gleichzeitig wird sie aber das höchste Ziel, die wahre Freiheit eines Christenmenschen, durch die Strafe anstreben dürfen, sofern der Verbrecher unter dem segensvollen Eindruck vom sittlichen Wert der Strafe weiterhin aus dem ernsten Bewusstsein seiner Schuld auf dem Wege sühnender Busse zur demütig gläubigen Hingabe und gänzlichen Abhängigkeit von Gottes Gnadenwillen sich durchringen lernen, „sein Geist seinen Ursprung wieder suchen“ soll. Dazu muss aus Motiven der christlichen Ethik insonderheit die unermüdliche Darbietung tiefinnerlicher, individueller religiöser Pflege und Erziehung neben vielseitiger Anregung durch geistige Nahrung — entsprechende leibliche Pflege vorausgesetzt — gefordert werden.

Endlich aber muss die christliche Ethik mit dieser ihrer Beleuchtung der Strafe auch in die Herzen der Mitmenschen hineinleuchten, an alle Glieder jener grossen ethischen Gemeinschaft herantreten, aus deren Mitte der Rechtsbrecher schliesslich hervorgegangen ist, und die ihrerseits den Anspruch erhebt, vor giftiger Infektion durch solche ihre Glieder geschützt zu werden. Eben dies hat ja nicht erst und ausschliesslich mit dem Mittel der Bestrafung der Verbrecher zu geschehen, es muss vielmehr rechtzeitig zuvor beginnen durch sicherndes Vorbeugen bei dem Gefährdeten. Das Wort „Tout comprendre c'est tout pardonner“ soll nicht zu verkehrter Humanitätsschwärmerei führen; es darf aber die menschliche Gesellschaft an ihre einfache Christenpflicht dem Gesunkenen gegenüber erinnern, (Matth. 7, 12; 25, 36) ja, auch ihre vielfache Unterlassungsschuld und darum ihre ethische Mitverantwortung gerade hier lebendig vor Augen und eindringlich zu Herzen führen. „Die Seele der Barmherzigkeit ist die Barmherzigkeit mit der Seele.“ (Elisab. Frey.)

So hat die christliche Ethik die Strafe grundsätzlich und schlechthin unter das Licht des die Erlösung verheissenden Evangeliums, des das Heil verkündenden, Gnade bringenden Gotteswortes zu stellen und ihre spezifische Aufgabe darin zu finden, ihr sittliches Ziel dahin zu bestimmen: Der Sünder muss im erweckten klaren Bewusstsein eigener Schuld und Verantwort-

lichkeit für seine sittlich schlechte Handlung die Strafe, auch die schwerste, ohne Murren tragen; gleichzeitig aber soll er durch tiefe Reue und ernste Busse zum religiös sittlichen Verlangen nach Erlösung gedrängt, vom Bösen frei werden. Und in dieser inneren Befreiung vom Bösen soll er sich selbst ferner zum Guten bestimmen und dasselbe fortan aus eigener Wahl und Willensentscheidung, in gläubigem Vertrauen auf göttlichen Gnadenbeistand dauernd betätigen lernen. Die christliche Gemeinschaft wie überhaupt die zivilisierte menschliche Gesellschaft hat hierzu das ernste sittliche Gebot zu erfüllen, dem Übeltäter, der so zum Guten, zur Erneuerung und Besserung seines Lebens hinanstreben soll und will und gerade jetzt erst durch viele Gefahren und Kämpfe sich hindurchringen muss, nicht herz- und verständnislos abweisend gegenüber zu treten. (Matth. 7, 1 f. „Richtet nicht, auf dass ihr nicht . . . .") Vielmehr hat die gesamte christliche Gemeinschaft aus wahrer sittlicher Teilnahme und warmer Nächstenliebe heraus ihm Vertrauen schenkend und Vertrauen schöpfend die Hand zu bieten und ihn zu führen durch Kampf zum Sieg, durch Nacht zum Licht, zu Gott hinan. (Matth. 7, 12; 25, 40, 45; 18, 6.)

Die christliche Ethik will aber zugleich auch die Glieder der christlichen Gemeinschaft selbst zu umfassender Betätigung ihrer eigenen spezifisch-ethischen Willensfreiheit, d. h. zur Erweisung ungefärbter erbarmender Nächstenliebe drängen[1]).

Im folgenden wird nun noch zu untersuchen sein, ob und wieweit die verschiedenen Strafformen im einzelnen vor dieser Beurteilung durch die christliche Ethik bestehen können.

---

[1]) Vgl. Kraepelin, a. a. O., S. 257; v. Rhoden, Probleme, S. 19 ff.; Windelband, a. a. O. S. 143; Jäger, Joh., a. a. O., S. 30, 227 ff.; Gottschick, a. a. O., § 44; meine Schrift: „Wer ist denn . . .", Kap. 10.

Dritter Teil.

Die unterschiedlichen einzelnen Strafformen und ihre christlich-ethische Wertung.

1. Abschnitt.

Die Todesstrafe.

An dieser Stelle bedarf es zunächst der Erörterung über die Todesstrafe vom Standpunkt der christlichen Ethik aus, unter besonderer Beachtung dessen, dass diese schwerste Strafart nach ihrem eigensten Wesen und Charakter sowohl auf die Abschreckungstheorie wie auch auf das Prinzip der strafenden Gerechtigkeit ursprünglich zurückzuführen ist und noch heute damit begründet wird.

Über Berechtigung bezw. Notwendigkeit dieser Form der strafenden Gerechtigkeit sind die Meinungen übrigens seit Jahrhunderten geteilt. Das hat sich sowohl in der doktrinären Stellungnahme der Strafrechtstheoretiker wie in der tatsächlichen Übung und Anwendung dieses Strafmittels seitens der einzelnen Staaten und ihrer Strafgewalten im Verlauf der verschiedenen Entwicklungsperioden geltend gemacht. Und während die offizielle Kirche die Todesstrafe allerdings immer anerkannt und teils als unbedingt notwendig gefordert, teils wenigstens zu rechtfertigen versucht hat[1]), fanden sich auch ihr gegenüber zu verschiedenen Zeiten Gegner dieser Strafe, so namentlich aus der Mitte sektiererischer Gemeinschaftskreise bezw. der Ketzer. Aber auch die theologisch-ethischen Auffassungen gehen hier auseinander, und besonders die neueren Ethiker haben zur Frage

[1]) Catech. Rom. III, 6. (permissum caedis genus); Luthers Catech. maior I., 5; Heidelberger Catech., Fr. 105; Form. Concord. I. (XII, 12).

nach der Berechtigung der Todesstrafe nur zum Teil bejahend Stellung genommen; so nach Luthers Vorgang mit besonderer Entschiedenheit Rothe, Vilmar, Beck, Kübel, Luthardt. Andere dagegen haben diese Frage verneint, so nach der ersten, mit wissenschaftlicher Deduktion vorgehenden Opposition Beccarias (um 1764) besonders Herder, Baumgarten-Crusius, Schleiermacher, vom spezifisch-christlichen Standpunkt aus Mehring. Wieder andere (Hoffmann, Hirscher) stehen in der Mitte und erachten die Todesstrafe zwar für berechtigt, nicht aber als notwendig, oder sie erwarten eine äusserst seltene Anwendung als notwendige Frucht christlicher Geistesherrschaft.

Im Hinblick auf diese reichliche Erörterung und die unterschiedliche Motivierung der einzelnen prinzipiellen Auffassungen und ihrer teilweise einander entgegengesetzten Voraussetzungen kann es als gewagt erscheinen, wenn ich meinerseits hier vor einer Untersuchung dieser Materie nicht zurückschrecke. Indessen unter bescheidenem Hinweis auf meine Berufsstellung will ich es immerhin wagen; denn ich möchte allerdings dabei voraussetzen, dass gerade einem im Strafvollzugsdienste arbeitenden Theologen, der nebenbei auch in der Strafrechtswissenschaft ein wenig orientiert zu sein glauben darf, auch eine gewisse Berechtigung zur Beurteilung und Beantwortung dieser Frage nicht abgesprochen werden dürfte.

Nachdem nun vornehmlich die Kirche und ihre Vertreter für ihre die Todesstrafe anerkennende Stellungnahme die heilige Schrift zur Basis genommen haben, liegt es nahe und erscheint es als geboten, auch hier zuvörderst auf die biblischen Aussagen selbst zurückzugehen.

Im Alten Testament findet sich die Todesstrafe für zahlreiche Vergehungen — sowohl für gemeine (Kapital-) Verbrechen als auch für theokratische Gesetzesverletzungen — angeordnet und angewendet und zwar einesteils vom Prinzip des einfachen ius talionis aus (Exod, 21, 23ff; Lev. 24, 17ff.; Deut. 13, 21.) anderenteils aber vom Gesichtspunkt einer Entlastung (der Gemeinde) von der Mitverantwortlichkeit für die Blutschuld des einzelnen Gemeindegliedes und zur Sicherung vor Gottes Zorn über jene Mitschuld an der Verletzung der göttlichen Ordnung. Die alttestamentliche Wertschätzung des menschlichen

Lebens gerade in der theokratischen Gemeinschaftsordnung und damit die Wahrung auch der Integrität der Gottesgemeinde hat zunächst die Forderung formuliert (vgl. Deut. 22, 21), durch Eliminierung dessen, der mit seiner Übertretung der Rechtsordnung und Gesetzesvorschriften nicht mehr Angehöriger und Glied dieser Gemeinde sein darf, die ganze Gemeinde bezw. das Volk von solchem Schandfleck zu reinigen und vor Gottes Zorn zu retten. Einen weiteren prinzipiellen Grund der Todesstrafe haben wir hier nicht notwendig vorauszusetzen oder zu suchen insonderheit wird man an eine vorbeugende oder gar edukatorische Absicht dabei noch nicht zu denken haben.

Die Vollziehung der Todesstrafe ist bald als durch das Volk bezw. die Obrigkeit (anstelle ursprünglicher Blutrache des einzelnen) vorzunehmende (Lev. 20, 15 ff.), bald als durch Jahves direktes Einschreiten (namentlich, wo das Volk seiner Pflicht nicht nachkommt,) zu bewirkende[1]) gedacht. (Lev. 20, 3 ff.) Wenn nun aber Gen. 9, 5 ff. als erste Belegstelle für eine generelle göttliche Anordnung der obrigkeitlichen Todesstrafe angesehen wird (auch von Luther), so darf man nicht übersehen, dass hier weder von Obrigkeit gesprochen wird, — sondern nur allgemein von „Menschen“ — noch überhaupt ein direkter Gesetzesbefehl zur Tötung eines Mörders erteilt wird. An dieser Stelle wird vielmehr lediglich ein allgemeiner und zutreffender Erfahrungssatz, nämlich der von einem meist wahrzunehmenden Rückschlag und einer nie ausbleibenden direkten Vergeltung — sei es von Gottes oder von Menschenseite — für jedes schwere Freveln, wie es in erster Linie das Blutvergiessen ist, als Warnung und Androhung ausgesprochen. Ähnlich wird Matth. 26, 52 f. dem Zusammenhang und der Situation nach zu verstehen und auszulegen sein. Erst mittelbar lässt sich danach und nur für ein geordnetes (staatliches) Gemeinwesen die obrigkeitliche Übernahme des Rechts zur Todesstrafe und ihrer Anwendung daraus herleiten.

Indem so die israelitische Gesetzgebung die Todesstrafe für eine ganze Reihe von Gesetzesübertretungen gebietet, hat dies zum wesentlichen Teil seine Erklärung in der praktischen

[1]) Vgl. Riehm, Handw.-Bch. S. 1568 ff., 1675 ff.

Bedürfnisfrage, sofern nämlich das alttestamentliche Strafsystem keine Freiheitsstrafen kennt. Dies aber sowie die Tatsache, dass heute für die allermeisten unter jenen Übertretungen und Verbrechen die Todesstrafe unmöglich sein muss, was ferner auch von der Verschiedenartigkeit der Vollstreckungsformen dieser Strafe zu gelten hat, schliesst die Bedeutung eines absoluten Geltungscharakters der alttestamentlich - theokratischen Grundauffassung über Todesstrafe schlechthin aus. Sie kann an sich als untrügliche Quelle zur Erweisung eines gottgewollten Bestehens der Todesstrafe solchergestalt nicht mehr in Anspruch genommen werden, abgesehen davon, dass ernste Prophetenworte (wie Ez. 3, 18ff; 18, 21ff; 33, 8ff.) auch hier schon eine aufklärend deutliche Sprache reden.

Im neuen Testament hat — wenn man Matth. 26, 52 wie oben gedeutet auslegt — Christus zum Prinzip der Todesstrafe sich nicht direkt geäussert und von göttlicher Anordnung einer obrigkeitlichen Vollziehung derselben nicht gesprochen. Ob darin also eine eventuelle Anerkennung derselben zu finden wäre oder nicht, braucht deshalb auch garnicht zum Objekt der Diskussion gemacht zu werden. Und indem der Herr erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt, werden auch seine ethischen Grundsätze, seine prinzipiellen Belehrungen an die Jünger auf die damaligen politischen Zeitverhältnisse und staatlichen Ordnungen zunächst keine Anwendung finden sollen. Auch in dieser Richtung gewinnt sein Wort besondere Bedeutung, dass er das Gesetz nicht auflösen, sondern erfüllen werde. (πληρωσαι Matth. 5, 17). Wie er über die alttestamentliche talionische Auffassung als solche urteilt, ist bereits angedeutet worden. (Matth. 5, 38 ff.) Aber Christi ganze erbarmungsreiche Herzensstellung gegenüber jedem Gefallenen (vgl. Luc. 15), auch den gekreuzigten Schächer nicht ausgeschlossen (Luc. 23, 43), besonders aber sein Verhalten angesichts der vom alttestamentlich-theokratischen, rein gesetzlichen Standpunkt aus ja berechtigten Anklage wegen des Kapitalverbrechens des ehebrecherischen Weibes (Joh. 8, 3 ff.) lässt über seine grundsätzlichen ethischen Anschauungen eine Unklarheit oder einen Zweifel kaum übrig[1]).

[1]) Bezüglich des Belegwertes der letzten Stelle bleibt freilich deren kritische Unsicherheit zu beachten.

Von Bedeutung für eine prinzipielle Beantwortung unserer Frage scheinen nun Schriftstellen wie Rom. 13, 1 ff. und I. Petr. 2, 13 f. werden zu sollen; und sie pflegen denn auch dafür herangezogen zu werden, so von Luthardt, Kübel, Köstlin, welcher meint, dass das paulinische Wort (Rom. 13, 1 f.) „allerdings zeige, dass der Apostel die damals tatsächlich bestehende Todesstrafe für vollberechtigt ansah“[1]).

Aber den locus probans κατ᾽ἐξοχην für eine Entscheidung der Streitfrage in bejahendem Sinne vermag ich nicht darin zu finden. Oder wo wäre hier ein unmittelbarer Hinweis auf Gebot und Anwendung der Todesstrafe zu lesen? Man könnte ihn höchstens als indirekte Andeutung, in Form einer ziemlich allgemeinen Androhung, herauslesen. Von der obrigkeitlichen Strafe ist wohl die Rede — ἐκδικος εἰς ὀργην τω το κακον πρασσοντι —, aber kein Wort von Hinrichtung. κριμα (Rom. 13, 2) ist im Zusammenhang nur das zeitliche Strafurteil ohne detaillierte Bestimmung. Und ferner liegt für φορειν την μαχειραν — nicht „Dolch“, sondern „Schwert“ — doch die Beziehung nahe genug auf die sittliche Natur und Bedeutung des Besitzes obrigkeitlicher Gewalt schlechthin und natürlich auch der Strafgewalt als solcher, aber damit doch nicht auf eine Vollziehung der Todesstrafe, für die es übrigens noch andere Vollstreckungswerkzeuge gab. (Steinigung, Kreuzigung u. a. m.) Das φορειν selbst — nach Bengel: „gestat, non modo gerit“ — bedeutet nicht das ein- oder mehrmalige Tragen und Ziehen des Schwertes für den bestimmten Fall der Vollstreckung, sondern das dauernde Tragen als Symbol der Macht und des Amtes, auch allerdings der Strafgewalt. Dass die Obrigkeit de facto „kraft“ dieser Amts- und Strafgewalt von jeher sich auch das Recht, einen Menschen durch den Tod zu bestrafen, beigelegt hat, erscheint naheliegend und kann bei nüchterner Betrachtung wenigstens teilweise eine praktische Erklärung in dem natürlichen Recht des Stärkeren haben.

Sich aber hier zur Begründung dieser eingebürgerten Strafform wieder auf das Alte Testament zu berufen, lässt strenge Folgerichtigkeit vermissen, und die Ableitung aus den vorstehenden

[1]) Vgl. Köstlin, a. a. O., S. 636 f.; nicht ganz so: Kirn, a. a. O. S. 74; Gottschick, a. a. O. § 44, 1.

neutestamentlichen Schriftstellen kommt auch über eine wenig bestimmte, indirekte Beweisführung nicht hinaus. Paulus hat in seinem Brief an die Römer nicht sowohl die Absicht, eine theoretische Erörterung über das prinzipielle obrigkeitliche Strafrecht, am wenigsten aber über die Todesstrafe zu geben, als vielmehr seine römischen Christen darauf hinzuweisen, wie es ebenso praktisch wertvoll, zweckmässig und ratsam als ethisch richtig ist, auch als Christen sich in die öffentliche Rechtsordnung des heidnischen Staates einzugewöhnen und von vornherein durch rechtschaffenen Wandel und gute Werke jeden Konflikt mit der heidnischen Staatsgewalt zu meiden, da sonst leicht die Obrigkeit von ihrem Rechte der Strafgewalt Gebrauch machen würde. Über die Tendenz der Ausführungen Rom. 13, 1 ff. bemerkt zutreffend Hofmann:[1]) „Die sittliche Natur des obrigkeitlichen Amtes macht der Apostel geltend, um diejenigen ihres Irrtums zu überführen, welche meinten, dieses Amt gehe den Christen darum nichts an, weil es eine Sache des Zwanges und ein Gegenstand der Furcht sei.“ In gleichem Sinne sind offenbar die apostolischen Weisungen im I. Petrusbrief (Kap. 2, 13 ff. nach ihrem Zusammenhang mit v. 11 f.) zu verstehen. Auch hier steht ganz allgemein der Begriff der „Strafe von Übeltätern“ gegenüber dem „Lob von Rechthandelnden.“ Von Todestrafe ist dagegen nichts zu lesen; vielmehr umschreibt πασα ἀνθρωπινη κτισις „jegliche Veranstaltung, die das menschlichliche Gemeinleben regelt; der Begriff befasst unter sich nicht nur die Obrigkeit, sondern auch das Verhältnis von Herrn und Sklaven und die Gemeinschaft der Ehe.“ (Luthardt.)

Die biblischen Aussagen können demnach nicht zur absoluten Rechtfertigung und Begründung der Todesstrafe herangezogen werden. Ausserdem aber darf das klare göttliche Verbot „Du sollst nicht töten“, das tief im sittlichen Bewusstsein jedes Menschen wurzelt, nicht einfach ignoriert werden. Es steht doch mit zentraler Bedeutung über jenen anderen auf die Absichten der Rache, Vergeltung, Abschreckung bezogenen Sprüchen und darf auch nicht mit der etwaigen Erklärung umgangen werden, hier liege eben eine „erlaubte Abweichung von diesem Verbot“ vor (das heisst doch genauer eine Übertretung desselben). Noch weniger darf man es mit der Einrede illusorisch machen

[1]) in seinem neutestamentlichen Bibelwerk, T. III.

wollen, das 5. Gebot enthalte nur einen allgemeinen Satz, eine unbestimmte Regel, die indessen durch andere spezielle und bestimmte Anweisungen aufgehoben werden könne.[1]) Auf der anderen Seite steht hier noch das ebenso klare positive Gottesgebot der Nächstenliebe mit all seinen tiefen ethischen Grundwahrheiten, Konsequenzen und Forderungen. Diesen Grundpfeiler aller christlich-sittlichen Gemeinschaftsordnung, an den sich auch Schleiermacher und neuerdings besonders Mehring lehnen, kann man doch nicht etwa beliebig zur Seite rollen; er lässt sich nicht „natürlich einfach" fortschieben, wie z. B. Kübel es tut, mit der Entgegnung, „dass das Prinzip der Liebe einesteils mit dieser Frage der Gesetzesordnung nichts zu tun habe, andererseits, dass gerade die Liebe (!) zu dem vom Verbrecher Bedrohten zum Wegtun des Verbrechers treiben müsse".[2])

Ersteres ist doch, scheint mir, die innere Gesinnung des älteren Bruders im Gleichnis Lukas 15, spezifisch christlich aber ist es nicht. Wir leben nun aber in der Gemeinschaftsform des christlichen Staates und der christlichen Kirche und haben christlich-sittliche Aufgaben zu erfüllen, den unverrückbaren Forderungen der christlichen Ethik nachzukommen. Um welches von ihren Kindern bekümmert sich aber die Elternliebe am meisten? Doch wohl um das leiblich oder selisch kranke, das Schmerzenskind. Der andere Einwand dürfte hinfällig sein, sofern „die Liebe zu dem vom Verbrecher Bedrohten", — der aber in dem für die Todesstrafe fast immer vorauszusetzenden Fall des vollendeten Mordes tatsächlich nicht mehr da ist, demnach nicht mehr ge- oder entschädigt werden, also auch aus der Todesstrafe keine Genugtuung erfahren kann — durchaus nicht notwendig gerade dieses „Wegtuns" durch Tötung des Verbrechers bedarf. Wir haben längst in der (lebenslänglichen) Freiheitsstrafe ein gleichwirksames Mittel dafür in Händen, einer Freiheitsstrafe, wie sie freilich von der gleichnamigen alten Strafform, die an Martern und Qualen die Todesstrafe noch übertraf, weit verschieden sein soll.

---

[1]) Vgl. Hauck, Real-Enc. [2] S. 709.

[2]) Das Töten im Kriege fällt nicht unmittelbar hierunter, sofern es rechtlich wie ethisch unter den Begriff berechtigter Notwehr einzuordnen wäre.

Die Todesstrafe, die doch in unserem älteren Strafrechtssystem für eine grosse Anzahl von Rechtsverletzungen angedroht, nach hochnotpeinlichem Halsgericht verhängt und streng nach der Abschreckungstheorie unter den verschiedensten Formen vollstreckt wurde, ist jetzt auch auf wenige Fälle beschränkt, mit einigen Ausnahmen auf vollendeten Mord; und sie hängt auch hier noch, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, gleichsam von landesherrlicher Zustimmung ab. Wenn sie aber für die zahlreichen anderen Straffälle, die doch einstmals ebenso gebieterisch ihre Anwendung zu verlangen schienen, längst beseitigt wurde, erhebt sich die berechtigte Frage: Erscheint die Todesstrafe wirklich als geboten, oder ist nicht auch ihre gänzliche Aufhebung gar wohl möglich? In Italien, Belgien und anderen Ländern ist diese bereits erfolgt und damit, vorbehaltlich längerer Erprobung, hinreichend dargetan, dass sie tatsächlich zu entbehren ist — also auch nicht mehr e consensu gentium sich beweisen lässt — und durch andere Strafformen ausreichend ersetzt werden kann. Die Überwindung des staatlichen Heidentums, heidnischer Sittentheorie und Lebensgewohnheit durch die sittlich-religiöse Verinnerlichung im Christentum bedeutet auf allen Linien eine hohe, fortschrittliche Entwicklung; aber muss eine weitere Entwicklung in dieser Richtung unbedingt vor der Todesstrafe Halt machen?

Nun betont man wohl gerade den „ungemeinen Einfluss für das öffentliche sittliche Bewusstsein" und sieht mit ihrer Beseitigung oder dem modernen Wechsel ihrer Geltung „das Fundament für das sittliche Gemeinbewusstsein untergraben". [1]) Aber das scheint mir doch der Wirklichkeit entgegen beinahe ebenso eine Hyperbel zu sein wie Vilmars Befürchtung (in seiner Sittenlehre I, S. 387), dass „die Unterlassung der Todesstrafe ein Abfall von Gottes Recht sei, und die betreffende Obrigkeit nicht mehr als eine nach apostolischen Vorschriften bestehende anerkannt werden könne". Ich muss darüber anders urteilen. Mit mehr Besonnenheit hat R. Schmidt (a. a. O.) aus der Gerechtigkeitsidee die Notwendigkeit der Todesstrafe zu deduzieren unternommen, indem er das Postulat der Verhältnismässigkeit zwischen Strafe und Verbrechen hervorhebt und nach Massgabe des Wertes

[1]) Vgl. Kübel, a. a. O.

des verletzten sozialen Gutes für leichtere oder schwerere Straftaten die Schwere der Strafübel abstufend bemessen sehen will. Er erblickt hierin das Erfordernis der „Wirksamkeit der Strafe", aber auch das Erfordernis der „Gleichheit" der Strafe mit dem Charakter der Übeltat und verlangt so[1]) aufgrund des Vergeltungsprinzips, dass bei Verletzung gewisser hochwichtiger Güter noch ein Strafmittel beibehalten werde, das über lebenslängliche Zuchthausstrafe hinausgeht. Indessen angenommen auch, die Idee der Abschreckung, welche oben bereits negiert werden musste, habe Schmidt bei seiner Forderung der „Wirksamkeit der Strafe" ganz fern gelegen, so scheint mir doch auch sein Zurückgreifen auf das Vergeltungsprinzip nicht beweiskräftig. Auf die weiten Lücken und ernsten Bedenken auch dieser Theorie ist schon nachdrücklich von mir hingewiesen worden; eine „Gleichheit" zwischen Strafübel und Straftat wird sich für uns Menschen schwerlich als erreichbar verwirklichen lassen. Nach dem oben Gesagten aber scheint mir auch das Rufen nach einem über lebenslängliche Zuchthausstrafe hinausgehenden Strafmittel doch einigermassen willkürlich zu sein und einer unbedingten Notwendigkeit zu entbehren. Schmidt selbst gibt übrigens zu, dass diese seine Argumentation nicht verfange, wenn die innere Berechtigung des Vergeltungsgedankens geleugnet werde.

Das „sittliche Bewusstsein des Volkes" anlangend, sind doch die Grausamkeiten jener alten Todesstrafarten im wesentlichen deshalb im Laufe der zeitlichen, kulturellen Entwicklung ausser Gebrauch gekommen und in die neueren Strafgesetzbücher mit Recht nicht mehr aufgenommen worden, weil sie nicht mehr menschlich und eines auf sittlichem Grunde entwickelten Gemeinwesens nicht würdig, dagegen der Sittlichkeit des Volkes direkt nachteilig sind. Die Hinrichtungsakte selbst aber sind jetzt der Öffentlichkeit entzogen, da erfahrungsmässig öffentliche Hinrichtungen stets grausame, rohe Sinnesart wecken und verbreiten. Weit entfernt, abschreckend auf die Gemüter zu wirken, locken

[1]) Und zwar dies in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Standpunkt der deutschen Regierung, die bei Beratung des Strafgesetzbuches nach Beendigung der 2. Lesung die Beibehaltung der Todesstrafe im Strafensystem als Bedingung der Annahme des Entwurfs (!) aufstellte, worauf mit 127 gegen 119 Stimmen (!) ein Antrag auf Wiederaufnahme der Todesstrafe angenommen wurde — Sitzung vom 21. bezw. 23. Mai 1870.

sie vielmehr heute, da die hohen Gefängnismauern sie den menschlichen Blicken entziehen sollen, jedesmal eine schau- und sensationslüsterne Volksmenge auf die noch höheren Dächer der benachbarten Häuser.[1]) Auch der jetzige Vollstreckungsmodus mit Beil, Guillotine, elektrischem Strom oder Erschiessen ist auf jene Motivierung zurückzuleiten. Der Scharfrichter aber nimmt dennoch gerade in dem sittlichen Volksbewusstsein noch heute die gleiche verachtete und verabscheute Stellung ein wie die alten Henkersknechte, ungeachtet dessen, dass er „im Namen des Königs" die Strafe vollstreckt. Dagegen wird in demselben Volksbewusstsein der Verbrecher selbst nicht selten erst unmittelbar durch die Vollstreckung der Todesstrafe geradezu zum Märtyrer erhoben.[2]) Ob aber Märtyrer oder Scheusal, wie schnell ist er von der leichtfertig schnell lebenden Mitwelt vergessen, dem sittlichen Volksbewusstsein völlig entschwunden, sobald er tot ist! Die lebenslängliche Zuchthausstrafe darf dagegen als Strafakt der Gerechtigkeit von bleibend ernster Strenge erscheinen, zu immer wieder lebendiger Erinnerung und ständiger Warnung. Gleichzeitig wird diese der höchsten sittlichen Werte nicht entbehren, die darin zum Ausdruck kommen müssen, dass man auch den Verbrecher nicht gleich verderben lassen, sondern ihm Raum zur Busse geben und ihn dazu führen soll. Auch einem Kain hat Gott selbst den Brudermord nicht mit dem Tode „vergolten"![3])

Verwerflich im strengsten Wortsinn muss die Todesstrafe jedesmal werden, so oft ein verhängnisvoller Irrtum das Todesurteil hat begründen helfen. Das Volksbewusstsein verurteilt seinerseits solch ein Urteil der Gerichtsgewalt mit der scharfen

[1]) In den Prozessakten eines zum Tode verurteilten jungen Mörders fand ich einmal ein Schreiben des Vaters des Ermordeten, worin er um die Erlaubnis bat, dem Hinrichtungsakte persönlich beiwohnen zu dürfen. Erinnern möchte ich hierbei übrigens an jene zynische Roheit der Widersacher Christi vor und bei der Kreuzigung oder auch an die gleiche Gesinnungsentartung selbst unter Höhergestellten bei den noch unlängst so massenhaften, martervollen Strafvollstreckungen in Russland.

[2]) Man denke an die nahezu fanatische Parteinahme und schwärmerisch perverse Verherrlichung der Mörderin und „Märtyrerin" Grete Beier aus Freiberg nach wie vor ihrer Hinrichtung!

[3]) Eine Auffassung vollends, als sei eine schnelle Vollziehung der Todesstrafe, durch die eben „alles auf einmal aus und vorbei" sei, einem lebenslangen Siechtum und Hinsterben durch Freiheitsstrafe vorzuziehen, muss ich ebenso als unzutreffend wie als unästhetisch zurückweisen.

Benennung eines Justizmordes. Und das lässt sich in der Tat nicht leugnen: Für jede andere strafrechtliche Verurteilung gibt es die Anwendung der vorhandenen Rechtsmittel, auch nachdem das Urteil „rechtskräftig“ geworden, die Vollziehung begonnen hat, vielleicht gar bereits beendet ist. Darin aber liegt eine Sicherung des rechtlichen und natürlichen wie des ethischen Schutzes eines Beschuldigten. Ja, im Verfolg der Emanation des neueren Gesetzes vom Jahre 1898 betr. „die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“ soll eine rechtsirrtümliche Verurteilung eines schuldlosen Beschuldigten wieder gut gemacht werden können, soweit dies menschenmöglich und mit wirksamen Erfolg geschehen kann. Dagegen lässt sich bei der allerschwersten Strafart, der Todesstrafe, sobald sie rechtskräftig vollstreckt ist, kein Irrtum berichtigen, kein Fehler ungeschehen, kein Unrecht wieder gut machen. Selbst die einzige Ausnahmemöglichkeit in der Begnadigung bleibt unzulänglich. Wer möchte leugnen, dass auch Landesfürsten hierüber ihre abweichenden prinzipiellen und ihre eigenen persönlichen Auffassungen haben und danach zum Ausdruck gelangen lassen können. Oder sollten sie bei aller gewissensstrengen Pflichttreue nicht doch auch von wechselnden Stimmungen abhängig werden können, von Art und Form der Darstellung des Vortrag haltenden Justizministers u. a. m. sich mitbestimmen lassen, ob sie danach ein Todesurteil auf dem Gnadenwege aufheben werden oder nicht? Dass aber andrerseits ein strenges Festhalten an den Bestimmungen des formalen Rechtsgesetzes hier keinen befriedigenden Ausweg zu zeigen vermag, wurde bereits früher betont.

Wenn nun freilich unter den ausgesprochen christlichen Gemeinschaftsformen ferner ein Faktor von so unangezweifelter Autorität, wie es gerade die Kirche war, ihre Stimme für die Todesstrafe erhob, dürfen wir nicht dann etwa beruhigt alles ihr überlassen, uns aber als jeglicher ethischer Bedenken überhoben erachten?

Es ist die Kirche der früheren Jahrhunderte, die Kirche des Mittelalters, die jenen Formen der Todesstrafe ihre grundsätzliche Anerkennung gezollt, bald sie geradezu gefordert oder auch — in eigentümlicher Bestrahlung ihres schön glänzenden Schildes „ecclesia non sitit sanguinem“ — in der Inquisition mit erfinderischer Mannigfaltigkeit durch andere vollziehen zu

lassen kein Bedenken trug. Ihr wird die Kirche unserer Zeit als des Jahrhunderts allseitigster christlich-ethischer Liebesarbeiten auf jenen Irrwegen nicht folgen können; insonderheit muss die evangelische Kirche sich davon lossagen. Nun haben freilich Luther selbst und die Reformation die Todesstrafe als rechtmässig anerkannt! Das erklärt sich jedoch zunächst als ein Zeichen jener Zeit, da man zwischen düsteren, pestschwangeren Kerkerlöchern, grauenhaften Marterhöhlen und lohenden Ketzerscheiterhaufen in geistlichem oder weltlichem Schergendienst sicheren Schrittes und mit befriedigten Mienen im erhobenen Antlitz einherzuschreiten sich noch nicht völlig entwöhnt hatte; jener Zeit da noch ein Servede vom eifernden Calvin selbst dem Scheiterhaufen ausgeliefert werden konnte.

Auch Luther mochte so gelegentlich, besonders im Hinblick auf die aufständischen Bauern sich dazu verstehen, die Forderung, „man solle flugs zuhauen und stechen in die Aufrührerischen, wer nur kann“ mit schroffer Strenge zu formulieren. Immerhin hat die Reformation nicht die Idee der Todesstrafe erweitert oder fester begründet; vielmehr erklärt sich die strenge Stellungnahme auch aus der Besonderheit der zeitlichen Verhältnisse, so aus dem Anschwellen des organisierten, gewohnheitsmässigen Verbrechertums, dem überhandnehmenden Bettel- und Vagabundenunwesen u. a. m. Und wohlgemerkt, gegen diese Missstände gab es noch keine Arbeiten der „Innern Mission“, der „Frauenhilfe“ u. s. f.!

Demgegenüber muss ich allerdings darauf hinweisen, wieviel Menschen es auch heute noch gibt, die mit ihrem ohne Bedenken schlechthin verdammenden Urteil über jeden Rechtsbrecher doch wirklich gar zu schnell fertig sind. Und das, weil sie sich mit dem „Verbrecher“ höchstens etwa als einem reichlich unbekannten Begriff, nie dagegen als Persönlicheit beschäftigen konnten, wenn anders sie es überhaupt getan! Weiter vor allem deshalb, weil sie ihn niemals als Menschen in seiner Menschlichkeit einschätzen lernen, wie dies z. B. gerade der Strafanstaltspfarrer lernt und danach gern tut; die „Bestie in Menschengestalt“ schwebt denen, welche ausserhalb jener hohen Mauern an dem „unter die Mörder Gefallenen“, d. h. hier an dem zu solchen Gezählten, vorübergehen, als viel geläufigerer Begriff vor. Daher kann denn die schonungslose Abschreckungstheorie noch so oft

ihre Verteidiger finden; deshalb scheint auch die starre „Vergeltung“ die „verdiente Gerechtigkeit“ nicht unbedingt und streng genug gefordert werden zu können. So auch die Todesstrafe, deren prinzipielle Notwendigkeit auf einmal damit als untrüglich erwiesen gilt. — „Weg mit ihm!“ — Das ist doch aber nur zu oft die Sprache wilder Volksleidenschaft und einer vielfältig wechselnden Augenblicksstimmung ohne ethische Prüfung und ohne sittlich religiösen Wert.

Die Todesstrafe kann als zwingend notwendig oder auch als erlaubt nicht durchschlagend gerechtfertigt werden und vor dem prüfenden Urteil der christlichen Ethik nicht unangefochten bestehen. Sie hat keinen Gewinn, keinen sittlichen Nutzen, wohl aber kann sie leicht und oft schweren vielseitigen Schaden zeitigen. Sie ist, weil ersetzbar, wohl zu entbehren, und ihre Aufhebung ist auch für unsere christlich-ethische Staats- und Volksgemeinschaft dringend zu wünschen, um sie einer sittlich besseren und bessernden Strafform weichen zu lassen.

All den negativen Ablehnungsgründen nämlich muss doch wiederum jenes positive hohe Ziel, die wahrhaft ethische Absicht zur Seite gestellt werden, auch den tiefstgesunkenen Rechtsbrecher nicht hoffnungslos verloren gehen zu lassen, sondern nach bester Möglichkeit dahin zu streben, dass auch an seiner sittlichen Rettung gearbeitet werde.[1]) (Ez. 21, 18 ff., 33, 11; Luc. 15, 10.)

[1]) Vgl. das im II. Teil, 4. Abschnitt, Gesagte.

Ich fürchte nicht, einseitiger Voreingenommenheit oder sentimentaler Schwärmerei geziehen zu werden, wenn ich diese Erörterung beschliesse mit der Zitierung eines Falles aus der Praxis: In Verzweiflung und Furcht ob der schlimmen Folgen gemeinschaftlichen Fehltritts war ein jugendlicher Knecht mit seiner Braut übereingekommen, gemeinsam zu sterben. Er tötete sie, aber der Anblick seiner toten Braut benahm ihm die Kraft, auch gegen sich die Waffe zu richten; so war er ein Mörder. Sein Todesurteil wurde auf dem Gnadenwege in lebenslängliche Strafe umgewandelt; nach 25 Jahren in stiller Demut und unzweifelhaft bussfertiger Reue getragener Schuld konnte er abermals und völlig zur Freiheit begnadigt werden. Jetzt ist er ein gereifter Mann von sittlichem Ernst, der den sehnlichen Herzenswunsch hegt: Er möchte gut zu machen sich bemühen, was er einst an jener Braut gefehlt. Ein christliches Eheweib von gleichernstem Gesinnungscharakter lebt ihm heute zur Seite und beide sind rechtschaffen und glücklich. Jener Mörder aber wurde so zweimal gerettet.

2. Abschnitt.

Die übrigen Hauptstrafformen abgesehen von der Todesstrafe.

I. Die Körperstrafe.

Sieht man davon ab, dass jede empfindliche, namentlich jede länger währende Strafart naturgemäss auch dem Körper sich fühlbar macht, ihm Entbehrungen und Beschränkungen auflegt, wie sie als notwendiges Accidens auch vom ethischen Standpunkt anerkannt werden müssen, um den Rechtsbrecher die strenge Strafe als wirkliches Übel vorzuhalten, so erheischt doch die spezielle Form der Leibesstrafe besondere Erwähnung.

Jene ebenso zahlreichen wie grausaumen Arten der verstümmelnden Leibesstrafen früherer Jahrhunderte, die, wie wir sahen, dem Abschreckungsprinzip dienstbar gemacht waren oder auch als besondere Darstellung der strengen Vergeltungsidee ausgelegt werden, dürfen heute als endgültig abgetan gelten, nachdem noch bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Folter ihr schmähliches Handwerk getrieben. Dass die christliche Ethik solche Strafformen und -methoden als ebenso unmenschlich wie unsittlich entschieden ablehnen muss, ergibt sich nach dem früher Gesagten aus jenen Ideen von selbst. Gegenwärtig bleibt nur die „körperliche Züchtigung“ als Reminiscens solcher Leibesstrafen, und zwar ist zu scheiden zwischen ihr als eigentlicher Strafe und derselben als Disziplinarmittel in und mit der Freiheitsstrafe.

Es finden sich noch immer Vertreter einer Auffassung, wonach für bestimmte Rechtsverletzungen, so insbesondere für Roheitsdelikte und andererseits für hartnäckigen Rückfall die Prügelstrafe die wohlverdiente Ahndungsform sei und als einzige angemessene Strafart angesehen werden müsse. Von diesen finden wir dann auch wohl die Forderung ausgesprochen, man müsse solchen Verbrechern mit dem gehörigen „Willkommen“ beim Empfang und „letzten Gruss“ beim Abschied nähertreten. Aber ich möchte hier zuvörderst fragen: Wird wohl jemand zur Vornahme solcher Züchtigung als sittlichen Strafmittels sich finden oder wenn ja, wer kann als dazu wirklich geeignet gelten? Solche Prügelstrafe machte, wenn sie gewohnheitsmässig vorzunehmen wäre, den Vollstrecker zum mindesten gefühllos und roh;

und man müsste sich schon in russische oder asiatische Zustände versetzt wähnen, um es zu begreifen — an die Möglichkeit der Erregung perverser Neigungen will ich dabei noch nicht einmal denken und erinnern. Dem Bestraften aber raubt sie so gründlich alle persönliche Würde und Wertschätzung,[1]) dass wir sie doch darum für nicht wenige Fälle, z. B. Greisen und weiblichen Personen gegenüber, als garnicht möglich uns vorzustellen vermögen.

Vom Standpunkt der christlichen Ethik aus ist daher zu betonen, dass jene Auffassung höchstens zur unerfüllbaren Forderung sich versteigen mag, aber niemals zur Realität sich verirren darf. Der Einwurf hingegen, dass Menschen, wie die insbesondere hiefür in Betracht kommenden Verbrecher mit der durch ihre Freveltat zur Evidenz bewiesenen ganz ehrlosen Gesinnung sich doch selbst ausserhalb aller menschlichen Würde gesetzt und jeglichen Anspruchs auf persönliche Wertschätzung sich begeben hätten, kann für eine christlich-ethische Anschauung von Wesen und Zweck des Strafens nicht als ausreichend gelten. Die christliche Ethik muss den Nachdruck legen auf die sittliche Wiedergewinnung des „verlorenen und verdammten Menschen" — auch durch das Strafmittel; das wird aber durch entehrende Prügelstrafe nicht nur nicht erzielt, sondern nicht einmal angebahnt, vielmehr unwiederbringlich weit zurückgedrängt.

Damit beantwortet sich auch die Frage, ob körperliche Züchtigung wohl bei unzivilisierten Volksstämmen Anwendung finden dürfe. Wir würden dieses Strafsystem ohne Bedenken jenen asiatischen und afrikanischen Wilden selbst überlassen können, wenn nicht die Wirklichkeit uns mit ihnen in nahe Berührung brächte und zwar einmal durch unsere kolonialwirtschaftliche Politik, dann aber auch durch die Mission. Den oftmals wiederkehrenden Entrüstungsrufen über unmenschlich grau-

[1]) Dies wäre auch festzuhalten gegenüber Aussprüchen, die leicht missverständlich gedeutet werden können, so gegenüber dem beinahe geflügelten Worte von Geh. Dr. Krohne „(der Staat) kann ihn peitschen, er kann ihn köpfen, — moralisch zugrunde richten darf er ihn nicht". Indem ich auf dieses letztere natürlich ebenfalls den vollen, ganzen Nachdruck legen möchte, kann ich doch auch jenes erstere nicht davon ausschliessen, sofern eben „peitschen" und „köpfen" einen Menschen zweifellos zugrunde richten muss — auch moralisch.

same Peinigungen von Negern auf anscheinend giltigem Rechtsgrunde oder nach allgemein geltender Landessitte könnte wohl entgegengehalten werden, dass neben Landesrecht und -sitte doch auch zu berücksichtigen bleibt, wie jene Wilden teils als noch nicht weit über den Tieren stehend anzusehen, anderenteils als ungezogene und ungebärdige Kinder zu behandeln und erst allmählich für höhere Kultur und Sitte heranzubilden seien. Und so hat man denn auch jene lauten Klagen und Äusserungen der Entrüstung mit gutem Recht zurückweisen und als mindestens einseitig und übertrieben kennzeichnen zu sollen gemeint.

Dass man sich hier vor Einseitigkeit hüten soll, gebe ich natürlich zu. Indessen wird man vom Standpunkt christlicher Ethik aus — mag auch vielleicht ihr der Vorwurf einseitiger, engherziger Beurteilung gemacht werden — darauf hinweisen müssen, dass, sofern immer ein zivilisierter Staat aus jenen Kolonieen und ihrer wilden Bevölkerung für sich Nutzen erhofft, er ihnen auch die Segnungen der Kultur und Sitte angedeihen lassen soll und sie auch sowohl zu zivilisierten Rechtsanschauungen und Lebensgewohnheiten als auch zu christlicher Sitte erziehen und emporheben muss. Jene kannibalischen Gewohnheiten sind aber nicht „das Recht“ und dürfen auch nicht kasuistisch dafür entlehnt werden; jene Sitten sind eben vielmehr strafwürdige Unsitten, nicht weniger als jener Wilden eigenes Morden und Totschlagen, das auch von ihnen selbst wohl als ihr Recht ausgelegt und beansprucht wird, aber dennoch nach zivilisierter Rechtsauffassung geahndet wird. Die Praxis der Mission mit ihren anerkannten Erfolgen unter den Wilden gibt uns aber vollends die Bestätigung dafür, dass es nicht nur nicht unerlässlich ist, sondern auch ebenso unklug und verkehrt handeln heisst, wie es christlich-sittlich zu tadeln ist, unsere Wilden, d. s. also jene „Kinder“ durch das Mittel schwerer Leibesstrafen und harter körperlicher Züchtigungen erst einmal zu „erziehen“. Gerade diese wilden Menschen werden dadurch nicht leichter herangezogen, sondern eher völlig abgestossen, entfremdet und in erbitterte Feindschaft gezwängt, zu tückischer Rachsucht getrieben.

Als Disziplinarmittel kommt die Prügelstrafe im Strafhause zunächst nur für tätliche Angriffe beim Widerstand gegen Beamte

unter erschwerenden Umständen in Frage, bleibt also erfahrungsmässig auf seltene Fälle beschränkt. Aber auch da kann ich, schon in Ansehung dessen, dass der Strafvollzug noch andere schwere Disziplinarmittel zur Verfügung hat — so die Fesselung mit schweren Eisen! — nur wiederum auf die früheren Ablehnungsgründe zurückweisen.

Die Frage der körperlichen Züchtigung spielt noch insonderheit in Rücksicht auf den jugendlichen Rechtsbrecher eine Rolle. Hinsichtlich der Jugend hat sich der Zwiespalt auch sonst schon allgemein erweitert, sofern nämlich z. B. auf höheren Schulen die Kinder nicht mehr körperlich gezüchtigt werden sollen, in Elementarschulen jedoch das Verbot noch nicht gilt, womit also die Möglichkeit gegeben ist, dass Kindern aus einer Familie in den Schulen eine ganz verschiedene pädagogische Behandlung widerfahren kann. Wenn ich demgegenüber mit entsprechender Modifikation der vorangeschickten Ausführungen das Verlangen stelle, dass überhaupt die körperliche Züchtigung allein dem Elternhause als ernstes Zuchtmittel vorbehalten bleiben müsste, so soll damit noch nicht geleugnet werden, dass auch an anderer Stelle die jeweilige Anwendung des gleichen Zuchtmittels bei einem Kinde heilsame Wirkungen erzielen kann. Voraussetzung müsste aber immer bleiben, dass auch dann die leibliche Strafe nur im rechten Geiste christlich-ethischer Familienzucht zu bewirken ist und auch als solche empfunden wird. Das wird aber von den Züchtigungsakten in Strafgefängnissen und ähnlichen Anstalten auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht allgemein zu erwarten sein. Soweit es demnach irgend als möglich erscheint, die körperliche Züchtigung ebenfalls durch andere Zucht- und Strafmittel zu ersetzen, wird es als ethische Forderung zu gelten haben, dass man auf die Prügelstrafe verzichten soll[1]).

II. Die Deportation.

Um die Frage, ob die Deportation als Strafform anzuwenden ist, hat sich ein lebhafter Streit entsponnen, der in seinen Anfängen über ein Jahrhundert alt ist und in unserer Zeit, besonders seitdem das Reich eigenen Kolonialbesitz hat, wieder

[1]) Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 202, 222; derselbe, Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Bd. II, S. 350 f., 396; Jäger a. a. O. S. 125; meine Schrift „Wer ist . . . Nächster?“ S. 34 f.; 78.

aufgelebt ist. An dieser Stelle wird die Erörterung darüber wesentlich einzuschränken sein, sofern es sich hier nicht um Abwägungen ausschliesslich sozialpolitischer und ökonomischer Gründe handelt, als vielmehr wieder um eine Beurteilung dieser Strafform im Lichte der christlichen Ethik.

Übereinstimmung herrscht zunächst über die Voraussetzung, dass die Strafe der Deportation aufzufassen wäre als eine Eliminierung der unverbesserlichen Verbrecher und unbrauchbaren Elemente aus unserer Umgebung durch „Abschiebung“ in ferne Kolonialgebiete ausserhalb des Landes. Dazu fügt man dann von seiten der Freunde dieser Richtung als ferneren bestimmenden Grund die willkommene Darbietung von Arbeitskräften für jene an einem Mangel derselben laborierenden Kolonieen, während sie im Lande nur dazu dienten, anderen das tägliche Brot zu nehmen und noch dazu die Gesellschaft immer von neuem durch ihre Rechtsverletzungen aufs schwerste zu beunruhigen, wovor sie nachdrücklich geschützt zu werden berechtigten Anspruch erheben dürfe.

Die Idee der Eliminierung des Verbrechers aus der menschlichen Gesellschaft stellt die Deportation geradezu in eine Linie mit der Todesstrafe oder versetzt sie doch zum mindesten in bedenkliche Nähe zu dieser; nur dass eine solche Form der Todesstrafe, weil langsam vollzogen, de facto martervoller und grausamer wäre. Schon im Hinblick darauf wird die christliche Ethik in Konsequenz ihrer Stellungnahme zu jener das Strafmittel der Deportation von vornherein zurückweisen müssen. Vom sittlich-religiösen Standpunkt aus haben wir uns wiederholt vorzuhalten, dass nach ethischer Beurteilung vom Wesen und von der Zweckbestimmung der Strafe nicht die Ausrottung des Rechtsbrechers, sondern zunächst die Niederkämpfung des Verbrechens durch strenge Ahndung der Tat und durch ernste Zucht an dem Täter und damit weiter seine Wiedergewinnung, seine innere Erneuerung und Genesung das letzte und höchste Ziel bilden. An der Erstrebung dieses Ziels soll aber die gesamte gesittete Gesellschaft erst einmal mit tatkräftiger Mitarbeit ernstlich zu schaffen sich entschliessen!

Dazu kommt die Schwierigkeit einer zutreffenden Beantwortung der Frage: Wer sind jene unverbesserlichen Verbrecher,

wer die unbrauchbaren Elemente, die etwa zu beseitigen wären? Wohl bestätigt sich erfahrungsmässig und mit viel Wahrscheinlichkeit, dass es unverbesserliche Übeltäter geben wird. Aber wie gross wäre unzweifelhaft hier die Gefahr einer willkürlichen oder wohl gar boshaften, jedenfalls aber oft irrtümlichen Beurteilung und Auswahl! Wer darf sich vermessen, mit endgültiger Sicherheit jene Elemente herauszustellen? (Vgl. Matth. 13, 30; Jes. 32, 12 ff.) Die christliche Ethik gibt uns dazu weder Auftrag noch Recht. Ich meinerseits bekenne, dass ich ebenso als Seelsorger wie als Strafvollzugsbeamter auch mit den Mitteln psychologischen Erkundens und Durchforschens und pädagogischen Individualisierens an dem einzelnen nicht den Mut finden würde, über einen Sträfling den Stab zu brechen. Das stünde allein Gott zu, und gerade Er tut es nicht. Übrigens würde zu den Merkmalen, aus denen die Schlussfolgerung für die Unbrauchbarkeit eines Verbrechers für die hiesigen Verhältnisse mit einem Schein von Berechtigung hergeleitet werden, doch gewiss unter den eigentümlichen schwierigen Verhältnissen in jenen Kolonieen noch eine Reihe von neuen Merkmalen treten, die ihn dort erst recht unbrauchbar sein liessen und also zum gleichen Schluss nötigten. Nicht minder wird einer, der den Vorwurf der Unverbesserlichkeit wirklich an sich wahr machen sollte, mit empirischem Zwange und logischer Konsequenz als unverbesserlich schlechthin zu gelten haben.

Aber man könnte doch — so wird es weiter heissen — für die Deportation solche Gegenden in den Kolonien in Aussicht nehmen, die durch gesundes Klima den Deportaten die Garantie der Unschädlichkeit böten. Indessen, abgesehen von der notwendigen Folgeerscheinung des völligen Verblassens der Idee einer empfindlich strengen Strafe unter solchen wesentlich günstigeren Lebensbedingungen und weiter abgesehen davon, dass wir solche Dorados für Verbrecher doch so gut wie garnicht hätten, muss dort wie überhaupt bei den Kolonien doch auch das Interesse der dortigen Bevölkerung (und zwar der einheimischen nicht weniger als der weissen Kolonisten) zugleich mit den kulturellen Aufgaben wie auch den ethischen Pflichten bei aller Kolonialarbeit als vornehmlichste Zweckverfolgung im Auge behalten werden. Eine ausgesprochene Verbrecherkolonie be-

deutet ein sittliches Unrecht an der gesamten dortigen Bewohnerschaft, das jedoch umsoviel verwerflicher und unverzeihlicher bliebe, als wir selbst hierzulande uns nicht genug beeilen könnten, diese „Pestbeule“ uns vom Halse zu schaffen. Eine derartige Zwangskolonisation würde nicht bloss den Urbewohnern und Ansässigen alle natürlichen, altherkömmlichen Rechte nehmen, die Weissen aber schnell aus dem Lande treiben. Sie würde auch insonderheit ein überaus gefährliches Experiment gegenüber den doch erst durch Kultur und Sitte heranzuziehenden Wilden werden. Anstelle einer langsam beginnenden Verwirklichung der hohen sittlichen Kulturzwecke, womit wir doch auch vor der Welt unsere kolonialen Erwerbungen und Pläne schliesslich zu motivieren allein imstande sein sollen, würde eine völlige Verkehrung der allerschlichtesten ethischen Grundbegriffe und christlichen Lebensanschauungen in die Erscheinung treten. Auch nach der geringsten Spur irgend welcher Wirkung und Wertbedeutung dieser Strafform der Deportation würden wir somit vergeblich suchen müssen, dagegen würde sie sehr bald unermesslichen Schaden zur Folge haben.

Bezeichnend ist übrigens, und es bedarf deshalb besonderer Erwähnung, dass auch vom kolonial-politischen wie insbesondere vom ökonomischen, rein materiellen Standpunkt aus die Beurteilung der Deportationsstrafe zu dem nämlichen Endergebnis führen muss: Sie ist abzulehnen. Und das hat denn auch zu der entsprechenden praktischen Folgerung der Abschaffung der Strafverschickung geführt, während andere Länder von vornherein dadurch bestimmt worden sind, von einer Realisierung eines derartigen Planes überhaupt abzustehen.

Der Vorschlag endlich, gefangene Verbrecher in die Gebiete der Moorkulturen zu schicken, ist keine Deportation im obigen Sinne, sondern eine Abkommandierung. Über deren ethischen Wert hinsichtlich des Strafzwecks sind die Ansichten auch geteilt, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass durch solche Abkommandierungen positive Arbeit geleistet wird, wie sie auch geeignet sind, bei dem Strafgefangenen das Interesse an ernstem, förderndem, kolonisatorischem Arbeiten wachzurufen. Zum Teil findet dieser Vorschlag auch bereits seine Verwirklichung und zwar in praktischer Richtung mit günstigem Erfolge; immerhin

wird er aber auch nur sparsam zur Anwendung gelangen können. [1])

III. Die Freiheitsstrafen.

Je weiter man in der Beseitigung anderer Strafformen fortschreitet, desto allgemeiner wird man auf die Hauptstrafart der Freiheitsentziehung zurückzugreifen haben, so zwar, dass die christliche Ethik dieselbe nicht sowohl deshalb billigen wird, weil sie den Rechtsbrecher für längere oder kürzere Zeit unschädlich macht und die Mitmenschen vor ihm und vor der Willensbetätigung rechts- und sittenwidriger Gesinnung zu schützen vermag. Vielmehr kann sie es im Hinblick darauf tun, weil diese Strafe gemäss ihrer Zweckbestimmung am ehesten die Möglichkeit bietet, an den Rechtsbrecher mit individualisierendem Einwirken heranzutreten.

Der Unterschied zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- (und Haft-) Strafe ist abgesehen von dem wohltätigen Arbeitszwange der ersteren beiden im Gegensatz zur letzteren ja an sich — besonders zwischen Strafanstalt und Gefängnis — nicht erheblich und in erster Linie nicht so sehr materieller, sondern sozusagen straftechnischer Natur und rein formal nach der Schwere der Rechtsverletzung normiert. Aber der ethischen Beurteilung und Wertung wird solche Unterscheidung doch als Grundlage zu dienen haben.

Bei dem noch nicht völlig gesunkenen Rechtsbrecher, bei erstmaligem Vergehen oder aber bei Übeltätern, die den „besseren Ständen“ angehörten, wird die Strafe, auch wenn sie kürzer und leichter gewesen ist, im Lichte der christlichen Ethik gerade mit ihrem ganzen tiefen Ernst zu würdigen und unter Hinweis auf den verhängnisvollen Fehltritt mit seinen notwendigen schweren Folgen für die Zukunft nachdrücklich hervorzuheben sein. Hierauf muss besonders Gewicht gelegt werden, damit das Erkenntnisvermögen nicht getrübt, das sittliche Bewusstsein nicht geschwächt wird, das Schuld- und Verantwortlichkeitsgefühl

[1]) Vgl. Krohne, a. a. O. § 52; Jäger, a. a. O. S. 108 ff.; v. Liszt, Lehrb. des Strafrechts, 15. Aufl. S. 77, Anm.; Mitteil. der Intern. kriminalist. Vereinig., VI, S. 518; „Verhandl. des 24. deutsch. Juristentages“, Bd. I, S. 134, u. II, S. 53; Leuss in Wolfs Zeitschr. für Sozialwissenschaft, 1905, Heft 7.

auch nicht bald völlig abstumpft und damit die freie Willensbetätigung überhaupt aussetzt und gänzlich aufhört.[1])

In der nämlichen Richtung aber muss von dem Gesichtspunkt möglichster sittlich-religiöser Einwirkung auf Schulderkenntnis, Verantwortungsgefühl und Willensbetätigung zum Guten gefordert werden, dass die Strafe von nicht zu kurzer Dauer ist. Anderenfalls bleibt erfahrungsmässig jeglicher Erfolg des Arbeitens überhaupt ausgeschlossen; ein Herankommen an das Innere des einzelnen, ein Umstimmen von Herz und Gemüt des bestraften Rechtsbrechers wäre unmöglich.[2])

Auf der anderen Seite aber erscheint auch eine zu lange Straffrist in mehr als einer Hinsicht bedenklich und stellt eine heilsame Wirkung und einen bessernden Erfolg der Strafe bei dem Gefangenen nicht selten wieder in Frage, sofern dessen Willenskraft dadurch naturgemäss leichter erlahmt.[3])

Übrigens machen wir hier die eigentümliche Wahrnehmung, dass Ordnungen und Einrichtungen des nämlichen Strafvollzugssystems dem einen Gefangenen zuträglich zu sein, anderen hingegen Nachteile und sittliche wie materielle Schädigung zu bringen scheinen oder wenigstens von dem Detinierten selbst dahin aufgefasst werden. Abgesehen davon, dass nicht selten Gefangene die Einzelhaft nicht vertragen und deshalb der gemeinschaftlichen Haftverbüssung notgedrungen ausgeliefert werden müssen, gehen die Beurteilungen des verschiedenen Wertes von Einzel- und Gemeinschaftshaft an sich noch immer auseinander. Über den Grundgedanken der modernen Einzelhaft kann zunächst auf

---

[1]) Wie notwendig die ethische Würdigung dieses Moments ist, bestätigt die Erfahrung, dass uns später vielfach vorbestrafte Gefangene mit dem oberflächlichen Einwurf entgegentreten wollen, sie hätten doch nur erst ein paar kleine Gefängnisstrafen gehabt — selbst wenn, was in der Regel der Fall ist, diese „paar kleinen" Strafen ein halbes Dutzend schon überschritten und im einzelnen die Dauer von Monaten erreicht haben.

[2]) Sträflinge mit 21 bis 23 Gefängnisstrafen, die zusammen noch nicht die Dauer von 9 Monaten ausmachen, sind wohl sprechende Beispiele für die Richtigkeit dieser Forderung. Vgl. auch v. Liszt, Strafrechtl. Aufs., B. I., S. 340 ff.

[3]) Vgl. meine Schrift, „Wer ist denn mein Nächster?" S. 75, 32 f.

Krohnes Ausführungen verwiesen werden.[1]) Auf der anderen Seite findet desselben Urteil über den schädlichen Einfluss der Gemeinschaftshaft seine volle Bestätigung aus trüber Erfahrung heraus: „In den ersten 24 Stunden ist er durch allen Schmutz der Gemeinheit gezogen" — trotz strengem Schweigeverbot und ununterbrochener Aufsicht!

Im einzelnen gibt es aber noch bestimmte Vergünstigungen für erstmalig eingelieferte Detinierte, die anderen wiederum als Beschränkung erscheinen und umgekehrt. Wird dem einen das Amt eines Kahlefaktors (Hausknechts), Zuträgers, Kochs als Vertrauensposten und in Anerkennung seiner guten Führung übertragen, so muss ein anderer zu denselben Verrichtungen bestimmt werden, welcher „voraussichtlich doch wohl nicht gebessert werden und wahrscheinlich auch nicht mehr schlechter werden kann". Oder aber die einem Detinierten bei früherer Strafverbüssung gewährte „Vergünstigung" der Einzelhaft und strengen Isolierung zu seiner bessernden Bewahrung und sittlichen Erneuerung wird wiederum einem verhärteten Rückfallsverbrecher — etwa aus „polizeilichen" Rücksichten zur schwereren Strafart.[2])

Ferner soll der Schulbesuch im Strafhause einschliesslich des Religionsunterrichts den noch nicht mit Zuchthaus vorbestraften Gefangenen bis zu ihrem 30. Jahre zugute kommen; ein Vorbestrafter, auch wenn er jünger ist, wird, ebenso wie ein älterer Inhaftierter ohne Vorstrafen, nicht eingeschult. Demgegenüber sieht der eine Sträfling seinerseits Schule und Unterricht als lästigen Zuchthauszwang an, wogegen er sich nach Kräften sträuben

---

[1]) Lehrbuch, S. 258: a) „dem Gefangenen die Freiheit derart zu entziehen, dass ihm der Ernst des Strafzwanges und der Verlust der Freiheit ganz und voll zum Bewusstsein kommt; b) die Gemeinschaft der Rechtsbrecher untereinander zu hindern, damit nicht durch den Strafvollzug selbst die Erziehung eines gewerbsmässigen Verbrechertums gefördert wird; c) durch Fernhaltung von schlechten und Einwirkung von möglichst viel guten Elementen zu einem gesetzlichen und, wenn möglich, sittlichen Leben nach verbüsster Strafe zu erziehen.

Kurz, die Einzelhaft entspricht den sittlichen Gründen und dem staatlichen Zweck der Strafe am vollkommensten."

[2]) Ich denke auch an nachstehenden Fall: Ein älterer augenkranker Analphabet im Anstaltslazarett wird, da er noch garnicht vorbestraft, isoliert. Darf seinem wiederholten dringenden Wunsch, in Gemeinschaft zu andern zu kommen, willfahrt werden?

möchte; einem anderen bleibt die Wohltat des Schulbesuchs vorenthalten. Der Besuch der regelmässigen Gottesdienste ist gerade hier naturgemäss vielen zunächst eine Torheit, vielen auch ein Ärgernis, und nur bei wenigen lässt sich eine wirkliche Wertschätzung wahrnehmen. Dass auch der Segen der Arbeit in der Anstalt seitens mancher Rechtsbrecher eine ziemlich entschiedene Ableugnung, wenn nicht gar passiven Widerstand erfahren muss, erscheint daneben als nicht verwunderlich.[1])

Solche Gegensätze, die sich scheinbar zuweilen zu Widersprüchen zuspitzen, lassen sich nicht durchgehends streng vermeiden; sie haben zum grossen Teil auch in den sehr verschiedenen Naturen und Charakteren oder Verhältnissen der einzelnen Detinierten ihre Erklärung, für welche selbst eine strenge Scheidung etwa nach Klassen auch wieder sehr schwer gefunden werden kann. Jedenfalls aber wird auch vom christlich-ethischen Standpunkt aus der Einzelhaft der Vorzug vor den Strafformen der Gemeinschaftshaft zugestanden werden müssen, da als Mindestforderung hinsichtlich der Aufgaben und der Zweckbestimmung der Strafe eben die sorgfältige Bewahrung des einzelnen vor der Infektion durch andere zu gelten hat.

Das irische Strafsystem hat demgegenüber mit seiner ausschliesslichen Besserungsidee, nämlich im progressiven Verfahren den Bestraften von der Einzelhaft durch Gemeinschaftshaft bis zur Freiheit durchlaufen zu lassen, die gemeinsame Strafverbüssung in sein Programm aufgenommen. Dabei unterscheidet es in den verschiedenen Stadien wieder mehrere Stufen und darunter auch die Berührung mit der Aussenwelt ohne Sträflingskleidung und lässt probeweise sogar die Entlassung einbegriffen sein. So hoch dieses System nach seinen ethischen Motiven und Zielen gewertet zu werden beanspruchen möchte, so kann man objektiv ihm doch nicht uneingeschränkt zustimmen. Es führt zu be-

[1]) Mancher recht geschickte und fleissige Arbeiter hat mir auf eine bezügliche Frage auch schon entgegnet, das Zuchthaus sei der einzige Ort, wo er ständig bei der Arbeit zu bleiben gelernt habe, weil er eben müsse. — Eine wichtige Vorbedingung für einen wirklich ethischen Wert der Arbeit in der Anstalt liegt übrigens darin, dass dieselbe eine möglichst eingehende Berücksichtigung der Individualität des Gefangenen nach seiner Herkunft, früheren Arbeit und Zukunft ins Auge zu fassen hat. Vgl. meine Schrift; „Wer ist denn . . . ?“ S. 77 f.

deutsamen Unzuträglichkeiten und erreicht das ideelle Ziel doch nur in seltenen Ausnahmefällen. Dagegen schafft ein derartiger systematischer Besserungsbetrieb viel Heuchelei, krassesten Egoismus und Niedertracht, oder aber auch Bitterkeit und ärgere Verstocktheit und geht so des ethischen Wertes der Strafe überhaupt verlustig.[1])

Dass übrigens einem Bestraften, insonderheit einem „Erstmaligen" nach dem Gesamteindruck einer günstigen Wirkung der Strafe und musterhafter Führung während derselben auch die vorläufige Entlassung gewährt werden darf[2]), kann vom ethischen Gesichtspunkt aus wohl gutgeheissen werden, muss aber durch die Voraussetzung einer längeren Strafrestdauer als Zeit der Prüfung und Bewährung eine notwendige Einschränkung erfahren. Das Motiv zur inneren Einkehr und sittlichen Erneuerung, zur aktiven Selbstbestimmung des Willens in Richtung auf das sittlich Gute wird hier immerhin einen fördersamen Stützpunkt gewinnen, der Verzweiflung wehren, den Verhärteten aber noch erschüttern können. In gleicher Richtung soll sich die im ganzen sparsame Gewährung einzelner Vergünstigungen während der strengen Strafhaft bewegen. Dabei wird nicht etwa lediglich an die dem Gefangenen selbst Vorteile verschaffende Bewilligung des „Einkaufs" von Zubrot, der freien Beschäftigung ausserhalb der Arbeitszeit u. a. m. zu denken sein, sondern z. B. an die öftere Gewährung des Briefschreibens an die Familie und vor allem an die Erlaubnis, von der nach mehrjährigem Ausharren und fleissigem Arbeiten ersparten Arbeitsprämie hin und wieder, besonders zu Weihnachten und Geburtstagen, einen Teil an die darbenden Angehörigen zu senden.

Unter den hauptsächlichen Bedingungen für ein den christlich-ethischen Forderungen gerecht werdendes Strafsystem muss inbezug auf die Freiheitsstrafen als wichtigste Voraussetzung gelten das Vorhandensein der richtigen Männer, sowohl derer, die mit der Strafverhängung betraut, als auch derer, die mit ihrer Vollstreckung beauftragt, ihr überaus verantwortungsreiches Amt mit religiös-ethischem Ernst auffassen und ausüben sollen. In-

[1]) Man denke an das System der „Marken"! Vgl. Krohne, a. a. O. Jäger, a. a. O. S. 186 ff.

[2]) Vgl. §§ 23 ff. Strafgesetzb.

sofern müssen auch sie imstande sein, den zur speziellen seelsorgerlichen Arbeit am Rechtsbrecher berufenen Dienern der Kirche mitzuhelfen[1]). Als wesentlich hierzu gehörig soll aber gerade betont werden, wie ungemein wichtig es bleibt, dass auch die Kirche insonderheit das ihrige dazu tut, indem sie sich nicht damit begnügen darf, lediglich einige ihrer Diener für die Verrichtung der geistlichen Dienstobliegenheiten unter den Detinierten abzugeben und dem Staate zu überlassen, sondern vielmehr die ganze Christenheit zum Rettungswerk aufzurufen hat. Insbesondere muss sie es so als eine wichtige Aufgabe erkennen, alle Vertreter des Amtes, das die Versöhnung predigt, über die Notwendigkeit der Mitarbeit an den Bestraften und für die Entlassenen gründlich orientiert und deshalb von Amtswegen auch in die praktische Arbeit an den Gefangenen eingeführt zu wissen und pflichtmässig hierfür vorbereiten und ausbilden zu lassen[2]).

Nur aus unermüdlicher, treugemeinsamer Arbeit aller zu diesem Werk berufenen und allein auf dem stetigen Grunde christlich-ethischer Denkweise und allseitiger Betätigung edler, christlicher Nächstenliebe, sei es zur prophylaktischen und bewahrenden Arbeit an den Bedrohten und Gefährdeten, sei's zur Wiedergewinnung und Stärkung der Gesunkenen, kann die erhoffte schöne Frucht gedeihen und zur Reife gelangen unter dem Treiben des Gottesgeistes[3]).

IV. Die Geldstrafe.

Nach ihrer ethischen Bewertung hat die Geldstrafe nur geringe Bedeutung, der Charakter der Geldstrafe ist ein materieller, und formell vermag er, wie früher ausgeführt wurde, nicht einmal dem Vergeltungsgedanken einigermassen gerecht zu werden. Auch der Begriff einer strengen Ahndung mit empfindlicher Busse gelangt ferner gerade hierdurch nur unvollkommen und lückenhaft zum Ausdruck. Sie trifft nicht den reichen Mann, sofern der ja das nötige Geld hat, um zu zahlen, und sich damit noch eventuell

[1]) Vgl. Krohne, a. a. O. § 123 f.

[2]) Vgl. v. Rohden, Probleme, S. 138 f. und Anhang; ferner meinen Aufsatz („Alte Aufgaben etc.") im 6. Heft der „Inneren Mission im evangel. Deutschland", 1908, S. 242.

[3]) Vgl. Jäger, a. a. O. S. 112 ff.

die Möglichkeit schaffen kann, von Gefängnisstrafe befreit zu bleiben (vgl. § 28 Strafgesetzb.). Allerdings muss anerkannt werden, dass das Reichsstrafgesetzbuch einen absoluten Höchstbetrag ebenso wie bei mehreren Geldstrafen einen Gesamtbetrag nicht fixiert hat. Eine Ausnahme bildet § 302 d St.-G.-B., welcher den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Wucher mit Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafen von 150 bis zu 15000 M. bedroht, ausserdem aber den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch ausspricht. Ferner setzt das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895 in § 3 für Sklavenraub und Sklavenhandel die Strafe bis zu 100000 M. fest [1]). In beschränktem Umfange wird hier auch die christliche Ethik solchen Straffestsetzungen ihre Zustimmung nicht versagen.

Der weniger begüterte Übeltäter kann dagegen die Geldstrafe für eine Rechtsverletzung leicht als über Gebühr hart empfinden. Er mag dadurch vielleicht gar an den Bettelstab kommen, ohne sich davon wieder aufhelfen zu können; kann also unter Umständen für sein Leben unglücklich gemacht werden. Das darf aber nicht der ethische Zweck der Geldstrafe sein, wie es überhaupt dem gesetzten Strafzweck nicht entspricht. Den armen Verbrecher vollends muss die Zwangslage, eine Geldstrafe durch Gefängnishaft abzubüssen, entweder mit Schande in seinen und der Mitmenschen Augen beladen und als privilegium odiosum ihn selbst im Hinblick auf jenes zweierlei Mass mit nagender Bitterkeit erfüllen, oder aber abstumpfen mit dem herben Trost, dass seine Armut so wenigstens den einen „Vorteil" für ihn habe, dass er jetzt auf Kosten des Staates für einige Zeit unterhalten werden müsse, womit natürlich jeglicher Gedanke an den Ernst der Strafe bald entschwinden wird.

In diesem wie in jenem Falle ist der sittliche Strafzweck jedenfalls gänzlich verfehlt, der Rechtsbrecher ist sowieso verloren, moralisch zugrunde gerichtet. Im Lichte der christlichen Ethik ist beides zu beklagen. Für die Praxis muss daher vorweg gefordert werden, dass zur Verminderung der Fälle der „Nichtbeitreiblichkeit" von Geldstrafen die Möglichkeit einer Schuldabtragung durch Teilzahlungen in mehreren Zahlungsfristen

[1]) § 1 dieses Gesetzes droht für Tötung bei Sklavenjagden die Todesstrafe an.

eventuell auch durch Zwangsarbeit ohne Freiheitsentziehung, durch Lohnabzüge und Abverdienen geschaffen werde. Letzteres ist z. B. noch in dem preussischen Gesetz betreffend Holz-(Forst-)Diebstahl vom Jahre 1879 vorgesehen.[1]) Auf der anderen Seite sollen Geldstrafen nicht auf Handlungen stehen, die einer unehrenhaften Gesinnung entsprungen sind, während sie prinzipaliter für solche Rechtsverletzungen, bei denen es der Täter auf eigene Bereicherung und materiellen Gewinn abgesehen hat, als empfindliches positives Übel angebracht erscheinen und als strenger Ahndungsmodus auch von der christlichen Ethik gebilligt werden können.[2])

---

3. Abschnitt.

Die Nebenstrafen.

I. Die Beschränkung in der Freiheit.

Die ausser den Hauptstrafarten im Strafkodex normierten Formen der Nebenstrafen beziehen sich einesteils auf die Freiheit (Polizeiaufsicht und korrektionelle Nachhaft) anderenteils auf die Ehre des Bestraften (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. Ausschliessung von bügerlichen Ehrenpflichten).[3])

Über Berechtigung und Wert dieser Strafarten sind die Meinungen seit langem geteilt, und der Streit um diese Fragen ist neuerdings lebhafter geworden. Insonderheit hat die Polizeiaufsicht viele Gegner gefunden, und zahlreiche Klagen sind über sie laut geworden, namentlich aus den Kreisen der davon Betroffenen selbst. Die christliche Ethik wird hier den Massstab anlegen müssen, wie weit oder ob überhaupt diese Strafen den sittlichen Zwecken zu dienen bestimmt und geeignet sind, den Bestraften weiter zu bringen zum höchsten sittlichen Ziel, die Erneuerung des Menschen und seine Wiedergewinnung für ein sittliches Leben zu bewirken.

---

[1]) Vgl. daneb. das Feld- und Forstpolizeigesetz von 1880.

[2]) Vgl. v. Liszt, Strafrechtl. Aufs., Bd. I, S. 397 ff.; ders. „Kultur der Gegenw.", a. a. O., S. 222; Verhandlungen des 22. Juristentages, 1893, Bd. IV, S. 336; und des 23. Juristentages, 1895, Bd. II, S. 385 f.

[3]) Vgl. §§ 31—39 Str.-G.-B.

Die Erfahrung lehrt nun, dass die Polizeiaufsicht diese Forderung nicht zu erfüllen vermocht hat. Der Bestrafte wird durch sie abgestossen, nicht gewonnen. Er glaubt selbst genötigt zu sein, sich vermeintlichen oder auch wirklichen Chikanen und Behelligungen seitens der polizeilichen Organe durch trügerische Manipulationen eigenmächtig und gesetzwidrig zu entziehen und gelangt so unmittelbar wieder auf Abwege. Oder aber er wird, falls er ein neues Leben zu beginnen sich ernstlich vorgesetzt hatte, durch ungeschickte Massnahmen der polizeilichen Kontrolle, Erkundigungen u. a. m. tatsächlich beengt, er fühlt sich in seinem Fortkommen behindert, und aus Ärger oder auch Verzweiflung darüber wird er so wieder auf die Bahn des Verbrechens hinausgestossen, mit Bitterkeit im Herzen über die erfahrene Unbill und Lieblosigkeit. Der gesetzliche Zweck dieser Strafe wird aber nicht erreicht. Auch vom religiös-ethischen Standpunkt kann es daher nur gutgeheissen werden, dass in Preussen die Handhabung der Polizeiaufsicht seit einigen Jahren auf administrativem Wege durch zweckentsprechende Bestimmungen genauer begrenzt und eingeschränkt bezw. durch eine vom Entlassenen zu wählende Schutz- und Fürsorgeaufsicht ersetzt werden kann. Dadurch ist erreicht worden, dass es heute tatsächlich in der Wahlfreiheit und der eigenen Willensbestimmung des Rechtsbrechers liegt, ob er die ihm hiermit gebotene Hand ergreifen und ernstlich sich bemühen will, ein anderer Mensch zu werden, auf rechtem Wege zu wandeln und auszuharren. Tut er das nicht, so hat er dann keine Entschuldigung für sich; dann muss er auch die volle Verantwortung für sein Handeln wieder tragen und darf nicht murren, wenn er für neues Freveln wiederum, und zwar als Rückfälliger vielleicht noch härter gestraft werden muss. Entsprechendes gilt von den Bestimmungen über die Beschränkung des Aufenthalts eines Entlassenen an bestimmten Orten. [1])

Die korrektionelle Nachhaft oder die Überweisung an die Landesbehörden zur Unterbringung in einem Arbeitshause soll

---

[1]) Vgl. Krohne, a. a. O., § 45 I.; Jäger, a. a. O., S. 123; meine Schrift: „Wer ist denn mein Nächster?“ S. 123; mein Aufsatz: „Alte Aufgaben . . .“ in „Die Innere Mission im evang. Deutschl.“, 1908, H. 7, S. 286 f.

sich hauptsächlich gegen Bettler, Vagabunden und Prostituierte richten und ihrem Wesen nach eine Freiheitsbeschränkung sein, wodurch der Genannte zu geregelter Arbeit genötigt und an ein Leben der Ordnung gewöhnt werden soll. Ein ethischer Zweck dieser Strafform lässt sich nicht verkennen; nur darf diese selbst nicht zu kurz sein, wenn sie ihren Zweck nicht von vornherein verfehlen soll. Nebenher ist diese Strafart auch als Sicherungsmassregel gegen jene besonders arbeitsscheuen Elemente als sittlich berechtigt anzuerkennen; ja, sie kann zur Wohltat werden, sofern eben jene Personen durch sie ihrem nichtsnutzigen Leben wenigstens einigen Wert verliehen sehen. In nicht seltenen Fällen wird auch diesen meistens doch körperlich wie auch geistig defekten Menschen hier eine nützliche Unterkunft und Arbeitsstelle geboten, wo sie vor tieferem Sumpf und Jammer möglichst geschützt werden sollen.

Allerdings tritt uns hier die Schwierigkeit entgegen: Die Korrektionshäuser müssteu ihrerseits durch Isolierung der verschiedenartigen Elemente den Schutz vor Ansteckung durch noch schlimmere Umgebung wenigstens gewährleisten können. Daraus würde sich jedoch wieder ein System der Einzelhaft entwickeln, und das Arbeitshaus würde mit diesem Ergebnis dem Gefängnis oder Zuchthaus nahezu gleich werden, was aber dem Charakter des Arbeitshauses nicht entspricht, mit dem im wesentlichen ein präventiver Zweck verbunden ist. Weiter bleibt noch die Frage offen, wie weit man sich von einem System mehrerer unmittelbar aufeinander folgender, verschiedenartiger Freiheitsstrafen einen praktischen Erfolg versprechen dürfen. Bisher konnte er nur als geringwertig bezeichnet werden, ungeachtet der Abscheu und Furcht vor dieser Korrektionshaft bei dem davon Bedrohten. Jedenfalls muss die christliche Ethik fordern, dass hier durch häufigere Ermöglichung vorläufiger Entlassung ein wichtiges sittliches Moment zum Ausgleich eingefügt werde. Auch hier gilt es insonderheit zu wecken und zu ermuntern, immer von neuem zu reizen und zu nötigen, zu stützen und zu stärken.[1])

II. Ehrenstrafen.

Was die Ehrenstrafen anlangt, so wird die christliche Ethik

[1]) Vgl. Krohne, a. a. O., § 46, II.; Jäger, a. a. O., S. 248 f.

von ihrem früher betonten Standpunkt aus denselben skeptisch gegenüber treten müssen. Ihrem Namen und Wesen nach sind diese Strafen dazu angetan, den Bestraften in seiner Ehre zu beeinträchtigen. Zwar muss in rechtsdogmatischem Sinne auseinander gehalten werden die Ehre in ihrem ethischen Gepräge, Wert und Umfang von den Ehrenrechten bzw. -pflichten im staatsbürgerlichen oder politischen Leben. Nur letztere können durch Gerichtsurteil ausdrücklich aberkannt werden und dann auch nur bei schweren Verfehlungen in Verbindung mit Freiheitsstrafen; mit Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist als dauernd dieselbe obligatorisch verbunden (§ 32 ff. Strafgesetzb.). Es kann indessen nicht geleugnet werden, dass implicite auch die Ehre als solche hart in Mitleidenschaft gezogen wird.

Der abgestumpfte Gewohnheitsverbrecher verzichtet allerdings auf Besitz und Ausübung der politischen Ehrenrechte, z. B. des Wählens zum Parlament, ohne weiteres, da er sie garnicht schätzt. Ebenso hat sich der Strafgefangene, zumal der sozialdemokratische, seinerseits gewöhnt, auf die Ehrenpflicht des Militärdienstes so wenig Wert zu legen, dass er es sich meist als materiellen Vorteil zu deuten angelegen sein lässt, wenn er diese Zeit auf die Dauer seiner Strafe „verrechnen“ kann. Hier ist also solcher Verlust wirkungslos. Auf der andern Seite aber hat der entlassene Gefangene nach Beendigung seiner Strafe so sehr unter dem nicht „rechtskräftig“ verhängten Ehrenverlust in der Gesellschaft und im Verkehrsleben mit seinen Mitmenschen zu leiden, dass es nahezu als grausam erscheinen kann, diesen furchtbaren Druck noch kraft des Gesetzes und mit Rechtskraft zu sanktionieren, wie er gerade auf dem noch nicht völlig Verstockten lasten muss — zufolge der liebeleeren und verständnislosen Verachtung, die ihm von seiten des lieben Nächsten widerfährt. Irgend einen ethischen Wert kann man dieser Form der Ehrenstrafen nicht einräumen. Daneben darf man nicht den beinahe gegensätzlichen Unterschied übersehen: Polizeiaufsicht kann selbst gegen schwerste Verbrecher nicht für längere Dauer als auf höchstens 5 Jahre verhängt werden, der Ehrenrechtsverlust dagegen darf auf eine Dauer bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden, wofern er nicht wie bei Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe ein dauernder ist.

Und doch bleiben Ehre und Ehrgefühl das einzige ideelle und sittliche Gut, das der Bestrafte nach seiner Entlassung sich hinüber retten möchte in die Freiheit, der letzte Anker, mit dem er sein auf den Wogen wilder Leidenschaft und harten Geschicks hin und her getriebenes und darin so arg gefährdetes Lebensschifflein noch zu festigen trachten wird. Es liegt kein Anlass vor, ihm mit der Ehre auch noch den letzten Rettungsanker abzuschneiden, selbst lange nach der Strafe. Wenigstens aber muss dem so doppelt Gestraften durchaus die Möglichkeit geboten werden, sich seine Ehre wieder zu erkämpfen und sich selbst zu rehabilitieren [1]).

---

4. Abschnitt.

Die gegenüber den Jugendlichen zur Anwendung gelangenden Strafformen.

I. Der Verweis.

Zu den sogenannten Hauptstrafen im rechtstechnischen Sinne gehört streng genommen noch der Verweis, sofern er ebenso wie jene selbständig und für sich ausgesprochen werden kann, was auch in der Regel so geschieht. Indessen ist der Verweis ein seltenerer Strafmodus schon in Ansehung dessen, dass er nur gegen Jugendliche und nur für geringfügige Verfehlungen „in besonders leichten Fällen" von Vergehen oder Übertretungen verhängt wird (§ 57 [4] St.-G.-B.). Der sittliche Wert dieser Strafe wird nicht zu Unrecht viel bestritten; das findet seine sachliche Erklärung. Zunächst geschieht es nämlich mit dem Hinweis auf den ganzen umfangreichen Apparat, mit welchem schon das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen in Szene gesetzt zu werden pflegt, der sich damit leicht wie ein Held im Drama vorkommen muss und jeden sittlich tiefgreifenden Ernst der Situation verkennend, ganz und gar keinen wirksamen und nachhaltigen Eindruck von dem ausgesprochenen Verweise hat. Selbst abgesehen von dem sprichwörtlich gewordenen „jugendlichen Leichtsinn", mit welchem das Kind sich über alles dies schnell hinwegzusetzen, ja sich darin zu gefallen vermag, wird auch bei solchen

[1]) Krohne, a. a. O. § 47; Jäger, a. a. O. S. 127 f.

Kindern, die wirkliche Angst vor dem Ausgang ihres Prozesses haben, der Verweis seinen Zweck gänzlich verfehlen.

Solch ein Kind hat sich an Tadelsworte und strengere Verweise längst gewöhnt und kennt diese zur Genüge; es weiss sie von sich abzuschütteln. Zudem ist ihm die Person des den Verweis erteilenden Richters völlig fremd — und gleichgiltig. Das ist aber sehr wesentlich im Hinblick auf die psychologischen und pädagogischen Momente in der zu beantwortenden Frage, ob der Verweis wirksam werden kann oder nicht. Hierin mag auch die Hauptursache dafür zu suchen sein, dass der Richter erfahrungsgemäss die Erteilung des Verweises zu geschäftsmässig trocken erledigt, da eben jedes eingehende ethische Interesse an der Person des jugendlichen Übeltäters sowie für seine Tat und deren innere Motive und äussere Umstände in den weitaus meisten Fällen ihm abgeht, während dies gerade für die ethische Wertung der Strafe an den Jugendlichen unerlässliche Voraussetzung sein muss.

Endlich kommt hierfür in Betracht, dass auch die Strafe des Verweises erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt und dann von der Vollstreckungsbehörde formell zu vollziehen ist. Wie die Vollstreckung zu geschehen hat, wird durch die Prozessgesetze erst bestimmt, und wo es, wie z. B. in Preussen, an solchen fehlt, bleibt dies dem Ermessen des Richters als der Vollstreckungsbehörde überlassen, nämlich denselben mündlich oder schriftlich zu erteilen; letzteres ist für Elsass-Lothringen bestimmt. Ob nun aber der eine oder der andere Modus gewählt wird, ein spürbarer Erfolg von irgend welchem ethischen Wert wird nicht daraus resultieren. Dem jugendlichen Delinquenten wird nach der vorangegangenen Angst und Aufregung schon das auf Verweis lautende Urteil als eine Befreiung erscheinen, und es gilt ihm genug, dass er so davon kam; der Verweis gilt ihm nun nichts mehr, und nach Tagen, wohl gar erst nach Wochen einen solchen entgegenzunehmen, entbehrt aller ethischen Bedeutung.

Ist aber der Verweis nur „in besonders leichten Fällen“ in Anwendung zu bringen, so erscheint die Forderung, ihn hier überhaupt fallen zu lassen, nicht nur als zeitgemäss, sondern

auch im ethischen Interesse als geboten. An seiner Stelle lasse man das edukatorische Moment ungesäumt in Aktion treten, wofür unsere heutigen Institutionen der Jugendgerichte und andererseits der Fürsorgeerziehung immerhin gegen früher einige Gewähr bieten [1]).

Während übrigens der Verweis nach dem Willen des Gesetzgebers selbst — entsprechend dem Verhältnis zu den besonders leichten Fällen der Vergehungen des Jugendlichen — offensichtlich auch nur eine weniger empfindsame Ahndungsform sein soll, liesse sich die Frage aufwerfen, ob derselbe nicht gegen Erwachsene zweckmässiger in Anwendung zu bringen wäre. Nach psychologischen Erfahrungssätzen dürfte nicht zu bezweifeln sein, dass gerade hier der Verweis wohl eher eine durchschlagende Wirkung zu erzielen geeignet sein kann. Auf der anderen Seite aber würde dieser Strafmodus auch geeignet sein, den Rechtsübertreter vor der ersten Freiheitsstrafe vielleicht dauernd zu bewahren und damit eine viel schlimmere Entehrung und die Gefahr tieferen Sinkens von ihm fernzuhalten. Das wäre in ethisch-christlichem Geist ein nicht gering einzuschätzender Gewinn [2]). Damit ist schon ausgedrückt, dass bei schwereren Verfehlungen und gar bei Rückfälligen der Verweis natürlich ausgeschlossen bleibt. Ob ferner die Verhängung dieser Strafe nachher auch publiziert werden soll, bedürfte der Erwägung ebenso wie die Verbindung des Verweises etwa mit Geldstrafe. Übrigens ist, genau besehen, schon heute mit jedem Urteilstenor implicite ein Verweis mit mehr oder minder eingehender Begründung und Missbilligung der in der Tat des Rechtsbrechers bekundeten sittlichen Mängel und verwerflichen Eigenschaften verbunden.

---

[1]) Vgl. P. Köhne, in „Kulturparlament", H. 3/4, S. 7 ff.; Motz, „Unsere Jugendlichen" in Monatsschr. f. „Kriminalpsychologie u. Strafreform", 5. Jahrg. H. 2/3, S. 131; Jäger, a. a. O., S. 121 f.

[2]) Daran darf gegenüber v. Liszt festgehalten werden, der die Anwendung des Verweises gegen Erwachsene ablehnt, sofern er „für die Ehrliebenden eine tiefe Verletzung und schwere Kränkung", für die aber, „deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen", wirkungslos sei. Vgl. Strafrechtl. Aufs. Bd. I, S. 384 ff.; Bd. II, 396.

II. Die Behandlungen der Jugendlichen in der Freiheitsstrafe.

Soweit nicht bereits bei Besprechung der einzelnen Strafformen auch die Behandlung der Jugendlichen zur Erörterung gelangt ist, bedarf es noch einer besonderen Beleuchtung seitens der christlichen Ethik mit Bezug auf die über die Jugendlichen zu verhängenden spezielleren Strafarten. Nachdem aber weiter die körperliche Züchtigung für uns als in der Hauptsache erledigt gelten darf, bleibt hier als strenge wirksame Strafe nur die der Freiheitsentziehung übrig, — vorausgesetzt, dass sie in Wahrheit als erfolgreich gelten darf. Schon oben wurde darauf hingewiesen,[1]) dass das Reichsstrafgesetzbuch in § 55 ff. dem jugendlichen Rechtsbrecher gegenüber eine Ausnahmestellung einnimmt. Nicht allein, dass der Jugendlichen Straftaten durchweg mit geringerem Strafmass bedroht und geahndet werden und hier Todes-, Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. a. m. überhaupt nicht in Anwendung kommen; das Gesetz erkennt hier auch prinzipiell ein vermindertes Mass von Zurechnungsfähigkeit, ethischer Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit insofern an, als bis zum vollendeten 12. Lebensjahre das Kind als schlechthin strafunmündig, vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als bedingt strafmündig zu gelten hat. Im ersteren Falle darf das Kind überhaupt nicht ins Gefängnis gebracht werden, im letzteren soll eine richterliche Prüfung des discernement, der Einsicht des Jugendlichen bezüglich seiner Straftat, für die Verurteilung massgebend werden.

Als unerlässlich wird hier zu fordern sein, dass mit besonderer Ausgibigkeit hierbei neben der medizinischen Diagnose mit psychiatrischer und physiologischer Untersuchung die pädagogische Beurteilung mit psychologischem Individualisieren als Hilfsfaktoren in Anspruch genommen werden müssen. Das Problem des jugendlichen Verbrechertums ist im wesentlichen ein Erziehungsproblem, und das Kind soll in erster Linie Objekt der Erziehungstätigkeit und erst danach des Strafsystems werden, so zwar, dass auf die Erziehung nicht bloss besondere Rücksicht zu nehmen, sondern zunächst ausschliesslich Gewicht zu legen

[1]) Vgl. Erster Teil, 3. Abschn. I.

ist. Die christliche Ethik hat ihrerseits dies gerade in Rücksicht auf die Idee der Persönlichkeit im Menschen schlechthin zu fordern und deshalb hier mehr als sonst die Frage nach dem Täter zu betonen, nicht aber so sehr die Tat als solche zu untersuchen.

Ebensowenig logisch klar wie ästhetisch geschmackvoll klingen demgegenüber die Ausführungen eines Pädagogen: „Die kriminellen Vergehen, verübt von Kindern unter 12 Jahren, dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und das Kind geht ungestraft auch für die schwerste Tat aus. Das widerspricht jeder anerkannten pädagogischen Theorie. Je jünger das Kind, desto wirksamer ist die Strafe, desto gelinder kann sie sein. Will man durch Strafe bessern, dann muss man beim kleinen Kinde beginnen; sogar die Hundezucht lehrt uns das. Je älter das Kind wird, desto mehr kann man an seine Einsicht und seine Gesinnung appellieren, um es vor dem Irrweg zu bewahren oder davon abzulenken, vorausgesetzt, dass es von klein auf richtig erzogen wurde“[1]). Das ist aber der springende Punkt: Wo das Kind „von klein auf richtig erzogen wurde“, da wird man doch wohl „keine kriminellen Vergehen“ und „schwerste Taten“ zu befürchten brauchen. Andernfalls müssten diese Kinder in der Tat pathologisch oder sonstwie defekt und krank sein, und dann muss erst recht Erziehung Platz greifen, wenn nicht gar spezifisch ärztliche Behandlung einzusetzen hat. Oder aber die Erziehung war leider nicht von klein auf richtig, wohl überhaupt nicht vorhanden, dann muss sie ebenfalls vor allen Dingen und ungesäumt nachgeholt werden[2]).

Das wird im allgemeinen auch so unumwunden eingeräumt, dass man fernerhin die Frage lebhaft ventiliert hat, ob die Altersgrenze für volle Strafunmündigkeit vom vollendeten 12. nicht auf das vollendete 14. oder 16. Lebensjahr hinaufgerückt werden soll. Und weiterhin wird von mancher Seite (neben anderen auch von mir selbst) mit Entschiedenheit die Forderung erhoben, das Ende der bedingten Strafmündigkeit erst mit dem Eintritt der zivil-

[1]) Vgl. J. Trüper, in Kulturparlament, H. 3/4, S. 119.

[2]) Vgl. meine Schr. „Wer ist denn . . .?“, S. 11, 33, 71; W. Speck, in Monatsschr. f. Kriminalpsych., S. 121; v. Rohden, in Kulturparlament, H. 3/4, S. 98 ff.

rechtlichen Mündigkeit zusammen fallen zu lassen bezw. die Vollstreckung eines Strafurteils bedingungsweise bis dahin hinauszuschieben[1]). Dass diese Grenze an sich nicht eine absolute ist und darum nicht als unumstössliche zu gelten hat, geht daraus hervor, dass sie nach anderen Strafrechtssystemen sogar auf das 16. Jahr zurückverlegt ist. Wie wir sahen, ist dies aber auch die Grenze, die von anderer Seite wiederum erst als Ende des völlig strafunmündigen Alters angestrebt wird. Im übrigen unterliegt die Beantwortung dieser dogmatischen Rechtsfrage hauptsächlich der Untersuchung nach medizinischen bzw. spezifisch-pädagogischen Grundvoraussetzungen. Die christliche Ethik muss hier nur wiederum mit besonderem Nachdruck die Verfolgung des höchsten sittlichen Zieles alles Beurteilens und Einwirkens fordern, nämlich die Gewinnung der Kindesseele für die innere Befreiung vom Bösen, die Weckung der Erkenntnis des Guten und des sittlichen Bewusstseins, die Festigung der auch im Kinde schlummernden Willensbetätigung in Richtung auf das erkannte Gute.

Diese Aufgabe aber lässt sich ohne Zweifel, wenn sie richtig in Angriff genommen wird, gerade beim gefallenen Kinde mit grösserer Wahrscheinlichkeit eines Erfolges lösen. Aus der christlichen Ethik ergibt sich hier zunächst die Forderung, dass das Kind so lange, als es irgend angängig erscheint, vor der Strafe im starren Sinne einer strengen Ahndung seines Fehltritts überhaupt bewahrt bleibt, und dass die Strafe durch Massnahmen rein erziehlichen Charakters mit dem klaren Zweck sittlicher Besserung im Sinne des oben Gesagten ersetzt werden muss. In entsprechendem Masse gilt das dann auch für das Alter der bedingten Strafmündigkeit: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina“ [2]). Es darf hier nicht übersehen werden, dass, wenn wir auch bei den Jugendlichen und sogar im früheren Alter schon fast immer ein gewisses Mass von Erkenntnisvermögen für das, was sie etwa „verbrochen“, feststellen

[1]) Vgl. meine Dissertation „Der Rechtsschutz des Beschuldigten“, S. 39 f. und die dort in Anmerk. angegebene Literatur.

[2]) Inschrift an dem von Papst Clemens XI. im Jahre 1703 errichteten Straf-, Erziehungs- und Besserungshause San Michele für jugendliche Übeltäter und Rechtsbrecher unter 20 (!) Jahren.

können, also auch eine Spur von Schuldgefühl wohl überall voraussetzen dürfen, doch nicht nur der Umfang dieses Begriffsvermögens bei ihnen ein beschränkter, sondern auch dieses selbst noch völlig unsicher, ungefestigt und schwankend ist[1]).

Hier zu korrigieren, in Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kindes, dessen Seele es zu retten und zu bewahren gilt, bessernde Hand anzulegen, kann aber wieder nicht zuerst die „vergeltende" Strafe dienen. Man könnte sich sonst füglich zu der Frage veranlasst fühlen, ob diese Vergeltung nicht eigentlich mehr die Eltern treffen müsste — und zwar dann für ihre etwaige Unterlassungsschuld — als ihr Kind. Bei Geldstrafen tritt dies praktisch in die Erscheinung, und weiter würde es namentlich in Ansehung von Kindern aus besseren Ständen tatsächlich zutreffen[2]). Die Strafe wird mit sicherer Voraussichtlichkeit das Erkenntnisvermögen des Jugendlichen nicht fördern, sondern noch mehr schwächen; sie wird die Kindesseele nicht zu gewinnen und heranzuziehen vermögen, sondern abstossen und verlieren, nicht befreien, sondern für immer schwer belasten, den Willen nicht festigen, sondern erschlaffen machen und abstumpfen. Ihr gegenüber muss daher durch Erziehungsmassnahmen, die zuerst als präventive Maxime, danach erforderlichenfalls auch als Repressivmassregel aufzufassen sind, der sittliche Wille in rechte Bahnen gelenkt und darin stark gemacht werden. So wird zu hoffen sein, dass die Persönlichkeit des jugendlichen Übeltäters sich für das sittlich Gute gewinnen lässt.

Hierunter würde auch die Beantwortung jener Frage fallen, ob bzw. wieweit die Begnadigung oder bedingte Begnadigung, bedingte Verurteilung oder endlich die vorläufige Entlassung diesem Zweck dienstbar zu machen sind. Mit Beziehung auf das Gesagte hat hier die christliche Ethik jedenfalls zu fordern, dass unter der Voraussetzung sorgfältigster Prüfung und Erwägung aller einzelnen Vorgänge und Umstände, insonderheit aber der ethischen Momente, diese Vergünstigungen bei den Jugendlichen möglichst ausgiebig zur Anwendung gelangen. Weiter aber bleibt allgemein zu wünschen, dass sich in näherer Zukunft die staatliche Strafgewalt dem Jugendlichen gegenüber

[1]) Vgl. W. Speek, a. a. O. S. 120.
[2]) Vgl. Jäger, a. a. O. S. 99.

durchgehends zur vielseitigen und vor allem zur rechtzeitigen Fürsorgearbeit und zwar in tiefem, religiös-sittlichem Geist umgestalten liesse, und dass so an die Stelle des Strafrichters der Vormundschaftsrichter, anstatt Gefängniswärter und Strafanstalt das Erziehungs- und Rettungshaus bezw. die Familienfürsorge eintreten möge. Nicht zuletzt aber sollte die tote, starre Ahndungstheorie durch lebenswarme, unermüdliche, wahrhaft sittliche Nächstenliebe ersetzt werden. „Sauvez l'enfant, et il n'y aura plus d'hommes à corriger ou à punir“ [1]).

Die andere Forderung der christlichen Ethik greift auf frühere Ausführungen zurück [2]). Um der notwendigen Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit willen muss sie die sorgfältige Behütung des Jugendlichen vor der Gefahr demoralisierender Ansteckung voraussetzen. Muss demnach ein Jugendlicher wirklich eine Freiheitsstrafe verbüssen, so ist seine strenge Isolierung von Rückfälligen und älteren Verbrechern zu fordern. Um dieser dringlichen Forderung gerecht zu werden, erscheint die Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher nicht nur in gesonderten Anstalten oder bloss Sonderabteilungen, sondern vielmehr in solchen Anstalten geboten, welche dem besonderen prophylaktisch erziehlichen Zweck und der Absicht individueller sittlicher Besserung mit möglichster Vollkommenheit entsprechend errichtet werden müssen [3]).

---

[1]) Vgl. meine Dissertation, S. 40, 121; meine Schrift „Wer ist denn . . .?“ Kap. 4.

[2]) Vgl. oben Tl. II, Abschn, 2.

[3]) Vgl. Köhne, a. a. O.; v. Rohden, ebenda S. 98 ff.; Matz, a. a. O. S. 123 ff.; Speck, a. a. O.

Schluss.

Die Minderwertigen und die Kranken in der Strafe.

Lombroso hat mit seinem auf dem Dogma des deliquente nato „mit beneidenswerter Sicherheit“ konstruierten, aber darum nicht minder künstlichen und willkürlichen System der Wirklichkeit gegenüber gewiss weit gefehlt. Die christliche Ethik kann ihm und seiner Schule mit ihren variierenden Richtungen nicht dahin folgen. Sie stellt vielmehr auf der Grundvoraussetzung der menschlichen Wahl- und Willensfreiheit und mit der bestimmten Forderung sittlicher Schulderkenntnis und Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers für seine Handlungen die Persönlichkeit des Menschen über jene lückenhafte, mechanische Einschätzung. Auch den Rechtsbrecher muss und will sie noch als Persönlichkeit gewertet sehen, als Objekt ethischen Einwirkens betrachtet und demgemäss auch durch die Strafe in Verfolgung des wahrhaft sittlichen Zieles einer Wiedergewinnung des Rechtsbrechers behandelt wissen.

Immerhin lässt uns unsere Erfahrung im Strafvollzug fast täglich auch solchen Übeltätern gegenüber stehen, die zwar mit grösserer oder geringerer formeller Rechtsbefugnis für ihre Vergehungen verantwortlich gemacht, dieserhalb mit Strafen belegt sind und solche nun auch verbüssen sollen. Eine Scheidung lässt sich hier schwer fixieren; auch nach pathologischer Beurteilung fliessen die Grenzen vielfach ineinander. Indessen müssen sie doch augenscheinlich wie auf Grund eingehender psychologischer bzw. psychiatrischer Studien und seelsorgerlicher Beobachtung als minderwertig gelten. Die christliche Ethik wird an dem formellen, rechtskräftig gefällten Gerichtsurteil und an der verhängten Strafe an sich natürlich nicht modeln wollen.

Wohl aber muss sie fordern, dass Rechtsbrecher dieser Art auch in der Strafe eine von den übrigen Verbrechern streng gesonderte Behandlung erfahren. Sofern sie nach ihrem umschleierten sittlichen Erkenntnisvermögen, ihrem immerhin getrübten Bewusstsein auch der vollen Willenskraft und uneingeschränkten Selbstbestimmung entbehren, stehen sie erfahrungsmässig dem jugendlichen Verbrecher näher. Dementsprechend haben sie auch Anspruch auf Schutz und Sicherung vor der Berührung mit den Alten und Rückfälligen, unter deren entsittlichendem Einfluss gerade sie doppelt und schwerer, als es das Strafurteil selbst wollen kann, zu leiden haben.

Aus solchen Rücksichten erscheint es als geboten, auch den Minderwertigen in besondere Anstalten zu internieren. Auch hier gilt es, wiederum den Menschen nicht noch mehr zu verderben, noch tiefer sinken zu lassen, sondern sittlich emporzuheben und zu diesem Zwecke vor allem sein ethisches Selbstbewusstsein und sein Vertrauen zu wecken. Danach ist er weiter zur Kraft eigener Willensbetätigung anzuspornen und zu stärken, um ihn für später zum geordneten Leben in der Freiheit nach Möglichkeit fähig zum machen. In besonderem Masse gilt darum auch hier John Howards Wort (1758) „Make them diligent, and they will be honest!“

Dem eigentlichen Kranken gegenüber wird, wo er eine Strafe zu tragen hat, schon aus allgemein menschlicher Empfindung heraus, sowie ferner nach hygienischen Prinzipien ein gewisses Mass besonderer Rücksicht nicht zu versagen sein. Die christliche Ethik wird ihrerseits Nachdruck darauf legen müssen, dass seine Strafe dem kranken Bestraften einerseits zu einem besonderen Antrieb zur Busse und Einkehr gerade auf dem Krankenlager werden soll, andererseits aber, dass der Kranke vor anderen an die Heilsbotschaft von der Erlösungsgnade in Christo gewiesen werde. Wenn gerade dieses schon allen anderen Bestraften gegenüber niemals ausser acht bleiben darf, so weist uns doch insonderheit beim kranken Sünder Christi seelsorgerliches Vorbild auf diesen Weg, da die im bussfertigen Glauben zu erfassende Heilsbotschaft, das Evangelium von der Sündenvergebung ihn aufrichten und zwiefach wieder gesund machen soll. (Matth. 9,2.22.)

Lebenslauf.

Gebürtig zu Gorgast, Prov. Brandenburg, — 12. Juli 1866 — habe ich vom 16. Jahre ab das Gymnasium zu Landsberg (Warthe) besucht, welches ich 1886 absolvierte. Nach Vollendung eines dreijährigen Studiums der Theologie und Philosophie an der Universität zu Halle war ich $2^1/_2$ Jahre als Lehrer und Erzieher tätig, in welcher Zeit ich die beiden theologischen Examina absolvierte. Im Jahre 1892 fürs geistliche Amt ordiniert, habe ich seitdem über 12 Jahre in der westpreussischen Diaspora gewirkt. Im Herbst 1904 trat ich sodann in das Pfarramt an der Königl. Strafanstalt zu Gross-Strehlitz über, von wo ich anfangs 1907 in das gleiche Amt nach Luckau versetzt wurde.

Literarisch habe ich mich verschiedentlich betätigt. Ausser einer Reihe von in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen und Vorträgen theologischen und pädagogischen Inhalts wie auch über Fürsorge- und Gefängniswesen erschien gegen Ende des Jahres 1906 meine Schrift „Wer ist denn mein Nächster?“ Demnächst habe ich solange, als ich im Strafanstaltsdienst stehe, — durch die Eigenart dieser meiner Berufsarbeit dazu geführt — insonderheit dem juristischen Studium mich mit Fleiss zugewendet. Aufgrund meiner Bearbeitung des Themas „Der Rechtsschutz des Beschuldigten im Strafverfahren“ promovierte ich sodann am 12. Dezember 1908 nach cum laude absolviertem Rigorosum mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität zu Heidelberg zum Doctor der Rechte.

Seit diesem Zeitpunkt habe ich mich mit intensivem Eifer und neuem Interesse wiederum in das theologische Studium vertiefen können. Hier habe ich nunmehr teils, um dem Grenzgebiet von Religion und formalem Recht, von Sittlichkeit und

Gesetzesnorm untersuchend näherzutreten, teils um meinen seitherigen Arbeiten, meiner Beschäftigung mit den verschiedentlichen Fragen des Strafrechts und Strafverfahrens einen gewissen Abschluss zu geben, mir die Bearbeitung des vorliegenden Themas zur Aufgabe gemacht. Mit wohlwollender Genehmigung und Billigung dieser Abhandlung seitens der hochwürdigen theologischen Fakultät der Universität zu Leipzig erwarb ich darauf, nachdem ich am 24. Juni 1910 das Colloquium daselbst cum laude bestanden, den Grad eines Lizentiaten der Theologie.

Eichberg.